

Bericht des **2016** Petitionsausschusses

Berichtszeitraum 1. Januar bis 31. Dezember 2016



Sächsischer Landtag

Bericht des **2016** Petitionsausschusses

Berichtszeitraum 1. Januar bis 31. Dezember 2016

an den Sächsischen Landtag
gemäß § 63 Absatz 2 Satz 3
der Geschäftsordnung des
Landtags des Freistaates Sachsen

Petitionen ermöglichen es,
sich außerhalb von förmlichen
Rechtsbehelfen und unabhängig
von formalen Verwaltungsverfahren
an staatliche Stellen zu wenden.

INHALT

1. DAS PETITIONSRECHT	15
1.1 Wer darf Petitionen einreichen?	15
1.2 Wie können Petitionen eingereicht werden?	16
1.3 Wo können Petitionen eingereicht werden?	16
1.4 Wie läuft ein Petitionsverfahren ab?	16
1.5 Petitionen zu Ausländerangelegenheiten	17
1.6 Petitionen gegen Gerichtsentscheidungen	17
1.7 Petitionen und kommunale Selbstverwaltung	18
2. DER PETITIONSAUSSCHUSS	23
2.1 Zusammensetzung des Petitionsausschusses	23
2.2 Die Tätigkeit des Petitionsausschusses	26
2.3 Ein Tag mit Kerstin Lauterbach, Vorsitzende des Petitionsausschusses	26
3. DAS REFERAT PETITIONSDIENST	31
4. PETITIONEN IM JAHR 2016	35
4.1 Neue Petitionen	35
4.1.1 Eingegangene Schreiben	35
4.1.2 Thematische Schwerpunkte der Petitionen 2016	36
4.1.3 Einzel-, Mehrfach-, Sammel- und Massenpetitionen	36
4.1.4 Überweisung von Petitionen an Fachausschüsse	38
4.1.5 Regionales Aufkommen	38
4.2 Ausübungen der Befugnisse des Petitionsausschusses	38
4.2.1 Verschiedene Beschlussempfehlungen	38
4.2.2 Eingegangene Stellungnahmen	39
4.2.3 Bearbeitungsdauer der im Jahr 2016 abgeschlossenen Petitionen	40
4.2.4 Auskunftserteilung	40
4.2.5 Akteneinsicht	40
4.2.6 Ortstermine/Anhörungen	40
4.2.7 Öffentlichkeitsarbeit des Petitionsausschusses	40
4.3 Einzelne Petitionen aus dem Jahre 2016	41
4.3.1 Abgeholte Petitionen	41
4.3.2 Erledigte Petitionen	52
4.3.3 Nicht abgeholte Petitionen	58
4.3.4 Weiterleitungen/Zuleitungen	66

5. RECHTLICHE GRUNDLAGEN DES PETITIONSRECHTS IM FREISTAAT SACHSEN	81
5.1 Verfassung des Freistaates Sachsen vom 27. Mai 1992 (Auszug)	81
5.2 Gesetz über den Petitionsausschuss des Sächsischen Landtags vom 11. Juni 1991, rechtsbereinigt mit Stand vom 31. Mai 2008 (Sächsisches Petitionsausschussgesetz – SächsPetAG)	81
5.3 Geschäftsordnung des Landtags des Freistaates Sachsen (6. Wahlperiode, Auszug)	83
5.4 Grundsätze des Petitionsausschusses über die Behandlung von Bitten und Beschwerden (Petitionen) i. d. F. vom 11. Dezember 2014	84
6. ANHANG	93
6.1 Adressen der Petitionsausschüsse und Bürgerbeauftragten der Bundesrepublik Deutschland, der Landtage sowie des Europäischen Parlaments und des Europäischen Bürgerbeauftragten	93
6.2 Formblatt für das Einlegen einer Petition	95
6.3 Petitionsbearbeitung nach Arbeitsgruppen	97
6.4 Mehrfachpetitionen im Jahr 2016	98
6.5 Sammelpetitionen im Jahr 2016	98
6.6 Massenpetitionen im Jahr 2016	100
6.7 Regionales Aufkommen	100
6.8 Beschlüsse zu Petitionen im Jahr 2016	102
6.9 Beim Petitionsausschuss eingegangene Stellungnahmen	102
6.10 Wahrnehmung der Befugnisse gemäß § 5 Abs. 1 SächsPetAG	103

Vorworte der Ausschussvorsitzenden und der Obleute des Petitionsausschusses der 6. Wahlperiode



Sehr geehrte Leserinnen und Leser,

auch für das Jahr 2016 möchte ich Ihnen als Vorsitzende des Petitionsausschusses mit diesem Bericht, gemäß § 63 Abs. 2 Satz 3 der Geschäftsordnung des Sächsischen Landtags, einen Überblick über die Tätigkeit des Petitionsausschusses geben. Der Bericht gibt Auskunft über das Petitionsrecht, die Abläufe und die Befugnisse sowie Arbeitsweise der Mitglieder des Ausschusses.

Der Petitionsausschuss bildet eine wichtige Schnittstelle zwischen Parlament und Bevölkerung – so haben auch im Jahr 2016 viele Menschen von ihrem verfassungsmäßigen Recht Gebrauch gemacht und sich mit ihren Anliegen in Form einer Petition an den Sächsischen Landtag gewandt. Es sind wichtige Anliegen von Bürgerinnen und Bürgern des Freistaates Sachsen und darüber hinaus.

Von den 563 eingegangenen Schreiben konnten 485 als Petition eingestuft werden. Davon wurden 396 Anliegen im Rahmen eines Petitionsverfahrens behandelt. Ende 2016 waren noch 5 Petitionen aus der vorangegangenen Wahlperiode in Bearbeitung. Das zeigt, es gibt Petitionen, die auch mal sehr lange dauern können. In diesen Fällen ist die abschließende Bearbeitung abhängig von einer geänderten Gesetzgebung bzw. umfangreichen Recherchen. Der Petent erhält in diesem Fall halbjährlich eine Information zum aktuellen Arbeitsstand seiner Petition.

Die vorgetragenen Sachverhalte waren sehr verschieden und einzelne Themen wurden von besonders vielen Bürgerinnen und Bürgern unterstützt, so gingen 27 Sammelpetitionen mit insgesamt 33 059 Unterschriften im Sächsischen Landtag ein. Zwei der umfangreichsten Anliegen waren zum einen das Begehren auf »Absenkung von Klassenobergrenzen« mit 9 822 Unterschriften und zum anderen eine Sammelpetition zum »Naturschutz in Sachsen« mit 4 081 Unterschriften.

Jede Petition, egal, ob sie das Anliegen eines Einzelnen oder von vielen thematisiert, bedarf einer besonderen Sorgfalt. Die genannten Zahlen machen darauf aufmerksam, welche Verantwortung dem Petitionsausschuss hier zuteil wird.

Das Petitionsrecht ist eine wertvolle Möglichkeit für die Bürgerinnen und Bürger, sich aktiv in die Politik einzubringen. Ich sehe es daher als ständige Aufgabe, die Popularität des Ausschusses weiter zu steigern und dadurch noch mehr Menschen zu ermutigen, von diesem Recht Gebrauch zu machen.

Ich bedanke mich bei allen Mitgliedern des Petitionsausschusses, den Mitarbeitern des Petitionsdienstes und den Ministerien für ihre engagierte sowie konstruktive Zusammenarbeit und Unterstützung.

Mit freundlichen Grüßen

Kerstin Lauterbach
Vorsitzende des Petitionsausschusses



Liebe Bürgerinnen und Bürger,

der vorliegende Bericht für das Jahr 2016 vermittelt Ihnen einen Eindruck von der Arbeit des mit 28 Mitgliedern größten Ausschusses im Sächsischen Landtag.

Dieser steht nicht oft im Mittelpunkt der Tätigkeit des Parlaments, stellt aber gleichwohl ein wichtiges Bindeglied zur Bevölkerung dar, beschäftigt er sich doch mit den großen und kleinen Themen der Menschen in unserem Land.

Die Themen der eingegangenen Petitionen sind sehr vielfältig und umfassen alle Bereiche des Lebens, so den Zugang zu medizinischen und pflegerischen Leistungen, die Höhe der Rente, Verbesserungen für bestehende Gesetze oder die Anbindung an die S-Bahn.

Die Petitionen sind daneben aber auch ein Indikator für aktuelle Entwicklungen, was sich beispielsweise in einer vermehrten Anzahl von Anliegen zu Themen der Zuwanderung widerspiegelt.

Der vorliegende Bericht dokumentiert eine Vielzahl dieser Anliegen.

Daneben zeigt er aber auch die Arbeitsweise auf und vermittelt anschaulich, wie mit den Petitionen umgegangen

wird, welche Möglichkeiten dem Ausschuss zur Verfügung stehen und was die einzelnen Beschlussempfehlungen bedeuten.

Er zeigt aber auch die Grenzen auf, die dem Petitionsausschuss gesetzt sind.

So kann er beispielsweise im Regelfall nicht in privatrechtliche Auseinandersetzungen eingreifen oder Gerichtsurteile beziehungsweise andere gerichtliche Entscheidungen überprüfen.

Neben diesen formalen Aspekten ist aber auch immer wieder festzustellen, dass die einzelnen Mitglieder des Petitionsausschusses im Rahmen der Befassung mit einem Anliegen wiederholt als Mittler zwischen den Bürgern und Behörden gefragt sind und vielfach – auch auf unkomplizierte Weise – zur Lösung beitragen können. Gerade dieser Aspekt macht die Arbeit im Ausschuss so spannend.

Für die kollegiale Zusammenarbeit im Petitionsausschuss möchte ich mich bei den Obleuten der Fraktionen sowie bei allen Kolleginnen und Kollegen des Ausschusses und dem Referat herzlich bedanken.

Ich wünsche Ihnen eine spannende Lektüre.

Mit freundlichen Grüßen

Hannelore Dietzschold
Obfrau der CDU-Fraktion



Liebe Bürgerinnen und Bürger,

das in Artikel 35 der Sächsischen Verfassung verankerte Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Bitten und Beschwerden an die zuständigen Stellen und an die Volksvertretung zu wenden, ist ein hohes Gut. Für Sie bietet eine Petition die Möglichkeit, eine möglicherweise falsche Einzelfallentscheidung von Behörden noch einmal prüfen zu lassen. Seit 2008 gibt es zudem auch die Möglichkeit, eine Petition online auf der Seite des Sächsischen Landtags einzureichen.

In diesem Jahr haben zahlreiche Ortstermine stattgefunden, bei denen ich mir mit den beteiligten Akteuren ein Bild von der Situation vor Ort machen und bei der Lösung der Probleme mithelfen konnte. In diesen Fällen zeigte sich, dass es sich lohnt, Behördenhandeln zu hinterfragen und im Zweifel überprüfen zu lassen. Dafür bietet Sachsen eines der umfassendsten, fortschrittlichsten und bürgerfreundlichsten Petitionsrechte in Deutschland. Die hohe Anzahl an eingereichten Petitionen zeigt uns immer wieder aufs Neue, wie wichtig die Arbeit des Ausschusses ist.

Wenngleich dem größeren Teil der eingereichten Petitionen nicht abgeholfen werden kann und der Ausschuss vermutlich nicht für jedes Anliegen eine befriedigende Antwort bieten kann, so zeigt der vorliegende Jahresbe-

richt 2016 auch die Beispiele für Fälle, in denen den Anliegen der Einreicher Rechnung getragen werden konnte.

Für uns Abgeordnete geben die Petitionen oft wertvolle Anregungen für die parlamentarische Arbeit und das politische Wirken darüber hinaus. Einige Petitionen machen auf Missstände aufmerksam, die uns Parlamentarier wiederum auf möglicherweise bisher so noch nicht bekannt gewesene Gesetzes- oder Gerechtigkeitslücken hinweisen können. Somit stellen die Petitionen, über den jeweiligen Einzelfall hinaus, ein wertvolles Instrument der Bürgerbeteiligung am politischen Prozess dar. Als Schnittstelle zwischen Bürgern und Parlament eröffnet uns der Ausschuss die Möglichkeit, direkt mit den Problemen der sächsischen Bürgerinnen und Bürger konfrontiert zu werden.

Ebendiese Bürgerbeteiligung liegt mir besonders am Herzen. Seit 2015 darf ich im Petitionsausschuss als Obmann der SPD-Fraktion an der Bearbeitung der Anliegen mitwirken. Gemeinsam mit den Kolleginnen und Kollegen freue ich mich darauf, dass sich weiter viele von Ihnen mit ihren Anliegen an uns wenden.

Für das damit entgegengebrachte Vertrauen möchte ich mich herzlich bedanken.

Jörg Vieweg
Obmann der SPD-Fraktion



**Liebe Einwohnerinnen und Einwohner
des Freistaates Sachsen,**

auch im Jahr 2016 haben viele Menschen die Möglichkeit genutzt, sich mit ihren Anliegen in Form einer Petition an den Sächsischen Landtag zu wenden. Der Petitionsausschuss mit seinen 28 Abgeordneten bearbeitet alle eingegangenen Schreiben.

Jede Petition wird dabei einer sorgfältigen Prüfung unterzogen, was manchmal mit der Erwartung der Petenten auf eine schnelle Lösung ihres Problems kollidiert. Im vergangenen Jahr waren rund 23 Prozent der beschlossenen Petitionen ganz oder teilweise erfolgreich. In den meisten Fällen konnte jedoch dem Anliegen der Petenten nicht bzw. teilweise nicht entsprochen werden.

So hoch die Erwartungen der Petenten häufig sind, so ehrlich muss man aber auch sagen: Der Petitionsausschuss kann keine Wunder vollbringen. Anhand der Zuständigkeiten und geltender Landesgesetze wird die Petition bearbeitet, sodass die meisten behördlichen Entscheidungen und rechtlichen Regelungen richtig angewandt werden.

Wichtig für den Erfolg einer Petition ist der »richtige« Zeitpunkt und das Thema, das in den Tätigkeitsbereich des Sächsischen Landtags fällt. Sie sollten mit Ihren Anliegen oder Beschwerden nicht zu lange warten. Wenn Sie Unterstützung für das Einreichen der Petition benötigen, dann wenden Sie sich an die Landtagsabgeordneten vor Ort. Auch unter www.landtag.sachsen.de/petition finden Sie alle Informationen zum Petitionsrecht in Sachsen.

Ein wichtiger Hinweis: Wir können als Petitionsausschuss keine Gesetze ändern oder Gerichtsurteile aufheben und auch nicht in privatrechtliche Angelegenheiten eingreifen.

Als Obfrau der Fraktion DIE LINKE im Petitionsausschuss möchte ich Sie ermuntern, ihr Petitionsrecht in den Kommunen (Gemeinde-/Stadtrat), im Freistaat Sachsen (Sächsischer Landtag) sowie auf der Bundesebene (Bundestag) in Anspruch zu nehmen. Je mehr Einwohnerinnen und Einwohner sich mit ihren Bitten, Beschwerden und Anregungen in die Politik einmischen, desto bürgerfreundlicher kann Politik gestaltet werden.

Marion Junge
Obfrau der Fraktion DIE LINKE



Liebe Mitbürger des Freistaates Sachsen,

die Bedeutung des Petitionswesens ist gleichbleibend hoch, wird das Petitionsrecht doch ungebrochen von einer großen Anzahl von Bürgern in Anspruch genommen.

Die mittels Petitionen vorgebrachten Sorgen und Nöte von Bürgern, widerspiegeln Erwartungshaltungen. Sie zeigen die Lage von Bürgern, die mit behördlichen Entscheidungen in Konflikt stehen oder auch einfach nur den Volksvertretern Vorschläge übermitteln wollen, um Verbesserungen beim staatlichen Handeln zu erreichen.

Über die allgemein üblichen Aufgaben und Befugnisse des Petitionsausschusses hinaus wäre zu empfehlen, die Arbeit in diesem Ausschuss stärker als bisher im Parlament zu behandeln. Dabei könnte dem Petitionsausschuss eine erhöhte Aufmerksamkeit zukommen in der Art, dass häufig wiederkehrend eingebrachte Themen

im Sinne der Petenten zu Debatten oder Anträgen im Parlament führen.

Damit erführe der Petitionsausschuss eine Aufwertung und könnte den Sorgen und Beschwerden von Bürgern ein größeres Gewicht verleihen. So könnten aus Petitionen hervorgehende Anregungen aus der Bevölkerung auf Initiative des Petitionsausschusses dem gesamten Parlament präsentiert werden, vor allem mit dem Ziel, Widersprüchlichkeiten in Verwaltungshandlungen oder Gesetzeslücken, mit denen Bürger konfrontiert werden, im Parlament zu erörtern.

Solche Themenbereiche, die im Petitionsausschuss häufig wiederkehren, sind beispielsweise die Ablehnung des Rundfunkzwangsbeitrages, Abwasserbestimmungen, baurechtliche Belange, der Lärmschutz sowie bestimmte Gebühren und Abgaben.

Detlev Spangenberg
Obmann der AfD-Fraktion



Liebe Bürgerinnen und Bürger,

ein weiteres Jahr der Petitionsarbeit liegt hinter dem Ausschuss. Der Jahresbericht zeigt wieder einmal deutlich, dass das Petitionsrecht von den sächsischen Bürgerinnen und Bürgern intensiv genutzt wird. Damit gehört das Recht eines Einzelnen oder vieler, sich mit ihren Anliegen direkt an den Landtag wenden zu können, zweifelsohne zu den wichtigsten Regelungen der Sächsischen Verfassung.

Der Kontakt zu den Bürgerinnen und Bürgern, das ehrliche Zuhören und die Hilfe bei Problemen gehören ganz klar zu den Kernaufgaben aller Abgeordneten. Und doch hat die Arbeit im Petitionsausschuss noch einmal eine andere Dimension. Menschen in allen denkbaren Lebenslagen tragen ihre grundverschiedenen Anliegen an den Landtag heran. Sich dieser Vielzahl an Themen anzunehmen und sich in jede Thematik neu einzuarbeiten, ist mit Sicherheit keine leichte Aufgabe. Aber sie ist wichtig! Und so wird jede Petition, egal ob sie von einer Einzelperson kommt oder tausende Unterschriften erhalten hat, von den Mitgliedern des Ausschusses gleich behandelt, gründlich geprüft und nach Möglichkeit für sie eine Lösung gesucht.

Der vorliegende Bericht spiegelt das ganz deutlich wider. Aber er zeigt auch ehrlich, wo die Grenzen des

Ausschusses liegen. Bei Weitem nicht jeder Petition kann vom Landtag auch abgeholfen werden. Das heißt aber nicht, dass solche Petitionen ihren Zweck verfehlt hätten. Sehr oft passiert es, dass sich Räder zu drehen beginnen, die vorher starr verankert waren, nur weil wir als Abgeordnete aufgrund der Petition kritisch nachfragen. Auch das macht die Petitionsarbeit so wichtig. Besonders in Zeiten, in denen viele Menschen glauben, dass »die da oben machen, was sie wollen« ist das Petitionswesen ein wichtiges Korrektiv. Es stellt die direkte Verbindung zwischen Gesetzgeber und Bürgerinnen und Bürgern her. Und das bei Themen, die die Menschen vor Ort ganz persönlich betreffen.

Auch wenn das Instrument der Petition also kein Allheilmittel ist und auch nicht sein kann, ist es ein wirksames Mittel für direkte Bürgerbeteiligung. Der vorliegende Bericht macht das ganz deutlich. Aber überzeugen Sie sich selbst, ich wünsche Ihnen in jedem Fall viel Freude bei der Lektüre. Es würde mich freuen, wenn der Bericht Sie vielleicht ermuntert, sich auch mit Ihrem Anliegen einmal an den Landtag zu wenden. Denn nur, wenn die Bürgerinnen und Bürger es aktiv nutzen, wird das Petitionsrecht mit Leben erfüllt.

Ihre
Franziska Schubert
Obfrau der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN



»Jede Person hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Bitten oder Beschwerden an die zuständigen Stellen und an die Volksvertretung zu wenden.«

ARTIKEL 35 SATZ 1 VERFASSUNG DES FREISTAATES SACHSEN

1. DAS PETITIONSRECHT

Das Petitionsrecht ist die verfassungsmäßig garantierte Möglichkeit, sich mit Bitten oder Beschwerden an die zuständigen Stellen und das Parlament zu wenden. Die Adressaten einer Petition sind verpflichtet, die Petition zur Kenntnis zu nehmen, sie sachlich zu prüfen und dem Petenten einen Bescheid über das Ergebnis dieser Prüfung zu übermitteln. Im Bescheid muss für den Petenten erkennbar sein, dass und in welcher Weise die Petition behandelt worden ist. Ein Anspruch auf ein bestimmtes Ergebnis, beispielsweise die Erledigung der Petition im Sinne des Petenten, kann dagegen aus dem Petitionsrecht nicht abgeleitet werden.

Der Petent hat das Recht auf Prüfung und Benachrichtigung. Bei Vorliegen eines Beschlusses des Petitionsausschusses ist auch eine persönliche Anhörung vor diesem möglich.

Das Petitionsrecht ist ein außergerichtlicher Rechtsbehelf, auf den jederzeit zurückgegriffen werden kann, um rechtliche Regelungen oder behördliche Entscheidungen einer Überprüfung zu unterziehen. Oft ist der Petitionsausschuss für Bürgerinnen und Bürger eine zusätzliche Anlaufstelle, um ihren Anliegen Gehör zu verschaffen.

Petitionen liefern Anregungen für die Tätigkeit der Abgeordneten, indem sie vermitteln, welche Anliegen und Nöte die Menschen bewegen, Lücken in gesetzlichen Regelungen oder Verordnungen aufdecken und die Meinungen der Wählerinnen und Wähler zu aktuellen politischen Fragen widerspiegeln. Petitionen geben dem Parlament gleichzeitig die Möglichkeit, die Arbeit der Regierung und Verwaltung zu kontrollieren.

Das Petitionsrecht kann in der deutschen Rechtsgeschichte auf eine verhältnismäßig lange Tradition zurückblicken. So bestimmte bereits 1794 das Allgemeine Landrecht in Preußen: »Dagegen steht es einem Jeden frei, seine Zweifel, Einwendungen und Bedenklichkeiten gegen Gesetze und andere Anordnungen im Staate sowie überhaupt seine Bemerkungen und Vorschläge über Mängel und Verbesserungen sowohl dem Oberhaupt des Staates, als den Vorgesetzten der Departments anzuzeigen; und letztere sind der gleichen Anzeigen mit erforderlicher Aufmerksamkeit zu prüfen verpflichtet.«

Das Wort Petition entstammt dem lateinischen Wort »petitio« und bedeutet Verlangen, Bitte, Gesuch.

Unter Petitionen versteht man daher Schreiben, in denen Bitten oder Beschwerden zum Ausdruck gebracht werden, die sich auf das Verwaltungshandeln staatlicher oder sonstiger Einrichtungen, die öffentliche Aufgaben wahrnehmen, beziehen.

Keine Petitionen sind Auskunftersuche, Mitteilungen, Belehrungen, Vorwürfe, Anmerkungen oder sonstige Meinungsäußerungen, die kein konkretes Verlangen im Sinne eines Tuns oder Unterlassens zum Inhalt haben. Auch in privatrechtlichen Angelegenheiten, also etwa bei Streitigkeiten zwischen Mieter und Vermieter, im Geschäftsleben, in der Nachbarschaft oder in der Familie, darf der Petitionsausschuss nicht tätig werden.

Vorschriften zum Petitionsrecht finden sich im Grundgesetz (GG), in der Sächsischen Verfassung (SächsVerf), im Gesetz über den Petitionsausschuss des Sächsischen Landtags (SächsPetAG) und in der Geschäftsordnung des Sächsischen Landtags (GO), (siehe Kapitel 5).

1.1 Wer darf Petitionen einreichen?

Artikel 35 SächsVerf gewährt »jedermann« das Recht, Bitten und Beschwerden einzureichen. Das Petitionsrecht gilt für Erwachsene und Minderjährige, für Ausländer und Staatenlose. Auch Bürgerinitiativen oder juristische Personen des Privatrechts (z. B. eingetragene Vereine) können dem Ausschuss ihr Anliegen schildern.

Darüber hinaus haben auch Strafgefangene, Angehörige des öffentlichen Dienstes und Soldaten das Recht, Petitionen einzulegen.

Kein Petitionsrecht steht jedoch juristischen Personen des öffentlichen Rechts (z. B. Gemeinden oder Handwerkskammern) zu. Hochschulen, Rundfunkanstalten und öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaften, die auch den Status »juristische Personen des öffentlichen Rechts« besitzen, können Petitionen nur dann einlegen, wenn ihr Status als Grundrechtsträger betroffen ist.

Der Bürger kann sich in eigener Sache, für einen anderen oder im allgemeinen Interesse an den Petitionsausschuss wenden. Es reicht aus, dass die Person in der

Lage ist, ihr Anliegen verständlich zu formulieren. Sollte dies zum Beispiel aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich sein, besteht die Möglichkeit, sich Hilfe durch eine dritte Person zu suchen.

1.2 Wie können Petitionen eingereicht werden?

Das Petitionsrecht muss mühelos in Anspruch genommen werden können. Deshalb gibt es außer der Schriftform (mit Adresse und Unterschrift) keine weiteren Formvorschriften. Nähere Angaben zur Person sind entbehrlich, wenn dies zum Verständnis und/oder zur Aufklärung des Sachverhalts nicht notwendig ist. Die persönliche Unterschrift ist jedoch immer erforderlich. Für das Einreichen der Petition steht unter der Internetadresse www.landtag.sachsen.de/petition ein Formblatt zur Verfügung (siehe Anhang).

Alternativ zur schriftlichen Petition ist es möglich, Bitten und Beschwerden online einzureichen. Das entsprechende Formular steht im Internetauftritt des Sächsischen Landtags zur Verfügung. Die handschriftliche Unterzeichnung des Petitionsschreibens wird dabei durch das Anklicken eines entsprechenden Links ersetzt. Die Übermittlung der Petition ist durch eine entsprechende Datenverschlüsselung gesichert.

1.3 Wo können Petitionen eingereicht werden?

Der Wortlaut des Art. 35 SächsVerf ermöglicht es dem Petenten, sich mit seinem Anliegen an die zuständigen Stellen und an die Volksvertretung zu wenden.

Volksvertretungen sind der Sächsische Landtag, der Deutsche Bundestag und das Europäische Parlament. Auch die Gemeindevertretungen und Landkreise in Sachsen können nach § 12 Sächsische Gemeindeordnung bzw. § 11 Sächsische Landkreisordnung Petitionsadressat sein. Auch wenn nicht alle Gemeindeordnungen der jeweiligen Bundesländer Regelungen dazu enthalten, gilt das Petitionsrecht nach Art. 17 GG für alle Gemeinden.

Stellen im vorgenannten Sinne sind sämtliche Behörden und öffentlich-rechtliche Einrichtungen des Bundes, der

Länder und Kommunen, wie zum Beispiel Ministerien, Landesdirektion und Landratsämter. Zuständig ist eine Stelle, wenn sie dem Anliegen der Petition abhelfen oder zur Abhilfe beitragen kann. So ist z. B. für Beschwerden über Bundesbehörden (z. B. Deutsche Rentenversicherung Bund) der Deutsche Bundestag zuständig. Für Beschwerden über die Ausgestaltung des öffentlichen Personennahverkehrs ist die Kommune (Gemeinde oder Stadt) die richtige Adresse.

Sollte dennoch eine Petition an eine »falsche« Stelle geschickt werden, ist die jeweilige Behörde verpflichtet, das Begehren an die zuständige Stelle weiterzuleiten.

Des Weiteren kann jede natürliche oder juristische Person des Privatrechts, die in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union wohnhaft ist oder dort ihren satzungsgemäßen Sitz hat, einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen Personen eine Petition an das Europäische Parlament richten. Das Thema muss in den Tätigkeitsbereich der Europäischen Union fallen und sie direkt betreffen. Gegenstand der Petition kann ein allgemeines Interesse, eine individuelle Beschwerde oder eine Aufforderung an das Europäische Parlament sein, zu dem das Parlament dann Stellung nimmt.

Einen Sonderfall als Petitionsrechtsträger stellen die Soldaten dar. Ein Soldat muss sich im Falle einer Eingabe an eine besondere Institution, den Wehrbeauftragten, wenden. Laut § 7 des Wehrbeauftragtengesetzes heißt es: »Jeder Soldat hat das Recht, sich einzeln ohne Einhaltung des Dienstwegs unmittelbar an den Wehrbeauftragten zu wenden.«

Schließlich ist es wichtig zu wissen, dass die Petitionsbearbeitung mit Ablauf der Wahlperiode nicht endet. Nicht abgeschlossene Petitionen müssen vom neu gewählten Parlament weiterbehandelt werden.

1.4 Wie läuft ein Petitionsverfahren ab?

Jedes Schreiben, das beim Petitionsausschuss des Sächsischen Landtags eingeht, wird geprüft, ob es die Voraussetzungen einer Petition im Sinne des Art. 35 SächsVerf erfüllt und der Sächsische Landtag für die Behandlung dieser Petition zuständig ist.

Wenn keine Petition vorliegt, weil es sich zum Beispiel um ein reines Auskunftersuchen handelt, wird der Absender über diesen Sachverhalt schriftlich informiert.

Soweit erforderlich, wird das Schreiben der Staatsregierung oder einer anderen zuständigen Behörde zur Bearbeitung zugeleitet.

Handelt es sich um eine Petition, für die der Sächsische Landtag nicht zuständig ist, wird das Schreiben an die »richtige« Stelle weitergeleitet. Der Absender des Schreibens wird darüber informiert.

Mit der Eröffnung des Petitionsverfahrens wird bei dem fachlich zuständigen Staatsministerium eine Stellungnahme zum Sachverhalt eingeholt. Diese Stellungnahme muss nach § 62 GO innerhalb von sechs Wochen erfolgen.

Der Petitionsausschuss benennt für jede Petition einen Abgeordneten als Berichterstatter. Diesem werden die Petition und die dazu eingegangenen Stellungnahmen zur weiteren Bearbeitung übergeben.

Der Berichterstatter prüft den Sachverhalt und erstellt zur Petition einen Bericht mit einer entsprechenden Beschlussempfehlung. Im Rahmen der Prüfung stehen dem Petitionsausschuss weitere Befugnisse zur Verfügung. So können ergänzende Stellungnahmen eingeholt und die Vorlage von Akten verlangt werden. Des Weiteren besteht die Möglichkeit, Auskünfte von Vertretern der Behörden einzufordern, Ortstermine durchzuführen sowie Petenten, Auskunftspersonen und Sachverständige während der Ausschusssitzung anzuhören.

Im weiteren Verfahren wird über den Bericht und die Beschlussempfehlung in einer nicht öffentlichen Sitzung des Petitionsausschusses beraten und mit Mehrheitsentscheid abgestimmt. Alle vom Ausschuss beschlossenen Berichte werden in anonymisierter Form in einer Sammeldrucksache zusammengestellt und dem Plenum zur Entscheidung vorgelegt. Der Beschluss über diese Sammeldrucksache wird von allen Abgeordneten des Sächsischen Landtags gefasst. Das bedeutet: Aus der Beschlussempfehlung des Petitionsausschusses wird – wiederum mit Mehrheitsentscheid – ein Beschluss des Sächsischen Landtags. Abweichende Meinungen der Fraktionen können im Plenum bekundet und ein anderes Abstimmungsverhalten angezeigt werden.

Mit Versendung des Beschlusses und des dazu gehörenden Berichtes an den Petenten durch die Ausschussvorsitzende ist das Petitionsverfahren abgeschlossen.

Das Petitionsverfahren ist kostenlos. Kosten für Porto, Kopien u. ä. werden dem Petenten jedoch nicht erstattet. Nur dann, wenn der Petent vom Petitionsausschuss zur Sitzung geladen wird, werden ihm die dafür anfallenden Kosten nach den geltenden Rechtsvorschriften ersetzt.

1.5 Petitionen zu Ausländerangelegenheiten

Petitionen zu Ausländerangelegenheiten haben überwiegend die Erlangung eines Bleiberechts zum Ziel, gefolgt von den Themen Arbeitserlaubnis und Familiennachzug.

Gemäß dem Gesetz über den Sächsischen Ausländerbeauftragten (§ 3 Abs. 4) nimmt der Sächsische Ausländerbeauftragte auf Anforderung des Petitionsausschusses zu allen Petitionen Stellung, welche die Belange der im Freistaat Sachsen lebenden Ausländer betreffen.

Nach § 35 Abs. 3 der GO haben der Sächsische Ausländerbeauftragte sowie die von ihm Beauftragten im Rahmen ihrer gesetzlichen Aufgaben Zutritt zu den Sitzungen des Petitionsausschusses. Sie sind auf ihr Verlangen oder Verlangen eines Ausschussmitglieds zu hören.

Unabhängig von der Möglichkeit einer Petition gibt es für Betroffene im Bleiberechtsverfahren die Möglichkeit, sich entsprechend den Voraussetzungen, die in der Sächsischen Härtefallverordnung geregelt sind, an ein Mitglied der Sächsischen Härtefallkommission zu wenden.

1.6 Petitionen gegen Gerichtsentscheidungen

Aufgrund der in der Verfassung garantierten richterlichen Unabhängigkeit ist der Petitionsausschuss nicht befugt, gerichtliche Entscheidungen zu überprüfen, sie aufzuheben oder abzuändern. Der Sächsische Landtag hat keine Möglichkeit, in schwebende oder abgeschlossene Gerichtsverfahren einzugreifen. Soweit eine Petition einen Eingriff in die richterliche Unabhängigkeit verlangt, kann sie nicht behandelt werden.

Prüfen darf der Petitionsausschuss jedoch eine Petition, in der Mängel oder Ungerechtigkeiten im Gesetz beanstandet werden, die durch ein Gerichtsurteil zutage getreten sind. Rechtskräftige Gerichtsentscheidungen können zwar vom Parlament nicht aufgehoben werden, aber die gesetzlichen Bestimmungen, die für das Begehren ausschlaggebend waren, können gegebenenfalls für die Zukunft geändert werden.

Des Weiteren kann der Landtag in Verfahren, in denen der Freistaat oder eine der Aufsicht des Freistaates unter-

liegende Körperschaft Prozesspartei ist, die Staatsregierung ersuchen, sich als Prozesspartei in dem Verfahren in bestimmter Weise zu verhalten oder auf ein solches Verhalten der Körperschaft als Prozesspartei hinzuwirken.

Auch wenn ein rechtskräftiges Urteil eine Maßnahme der Exekutive für rechtmäßig erklärt hat, kann der Landtag grundsätzlich noch die Zweckmäßigkeit der Maßnahme prüfen. Eine Grenze findet dieses Recht aber dort, wo Rechtsvorschriften der Exekutive das in der Petition angegriffene Verfahren zwingend vorschreiben und wo sie ihr eine nachträgliche Änderung ihrer Entscheidung verbieten.

1.7 Petitionen und kommunale Selbstverwaltung

Den Petitionsausschuss des Sächsischen Landtags erreichen oftmals Petitionen, die Angelegenheiten der kommunalen Selbstverwaltung betreffen. Die kommunale Selbstverwaltung ist eine verfassungsrechtlich verankerte Ausprägung des Subsidiaritätsprinzips. Dieses politisch wichtige Prinzip beinhaltet, dass Aufgaben so weit wie möglich eigenverantwortlich von der unteren Ebene (z. B. Gemeinden) wahrgenommen werden. Nur wenn dies nicht möglich oder mit erheblichen Problemen verbunden ist, sollen die höheren Ebenen (z. B. Staatsregierung) die Aufgaben und Handlungen hilfsweise unterstützen oder übernehmen.

Zur Verwirklichung des Rechts der kommunalen Selbstverwaltung werden den Kommunen insbesondere folgende Hoheitsrechte eingeräumt: die Gebietshoheit, die Organisationshoheit, die Personalhoheit, die Planungshoheit, die Satzungshoheit, die Finanzhoheit und die Steuerhoheit. Hiervon umfasst sind beispielsweise Angelegenheiten der Gemeinden und Gemeindeverbände, die sich auf Schulen, Sparkassen, kommunale Museen, Theater, Jugendhäuser, Altenheime, Kindertageseinrichtungen, Asylbewerber- und Obdachlosenheime, Freibäder, Sportplätze, den öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV), Parks oder Grünanlagen beziehen. Auch zu

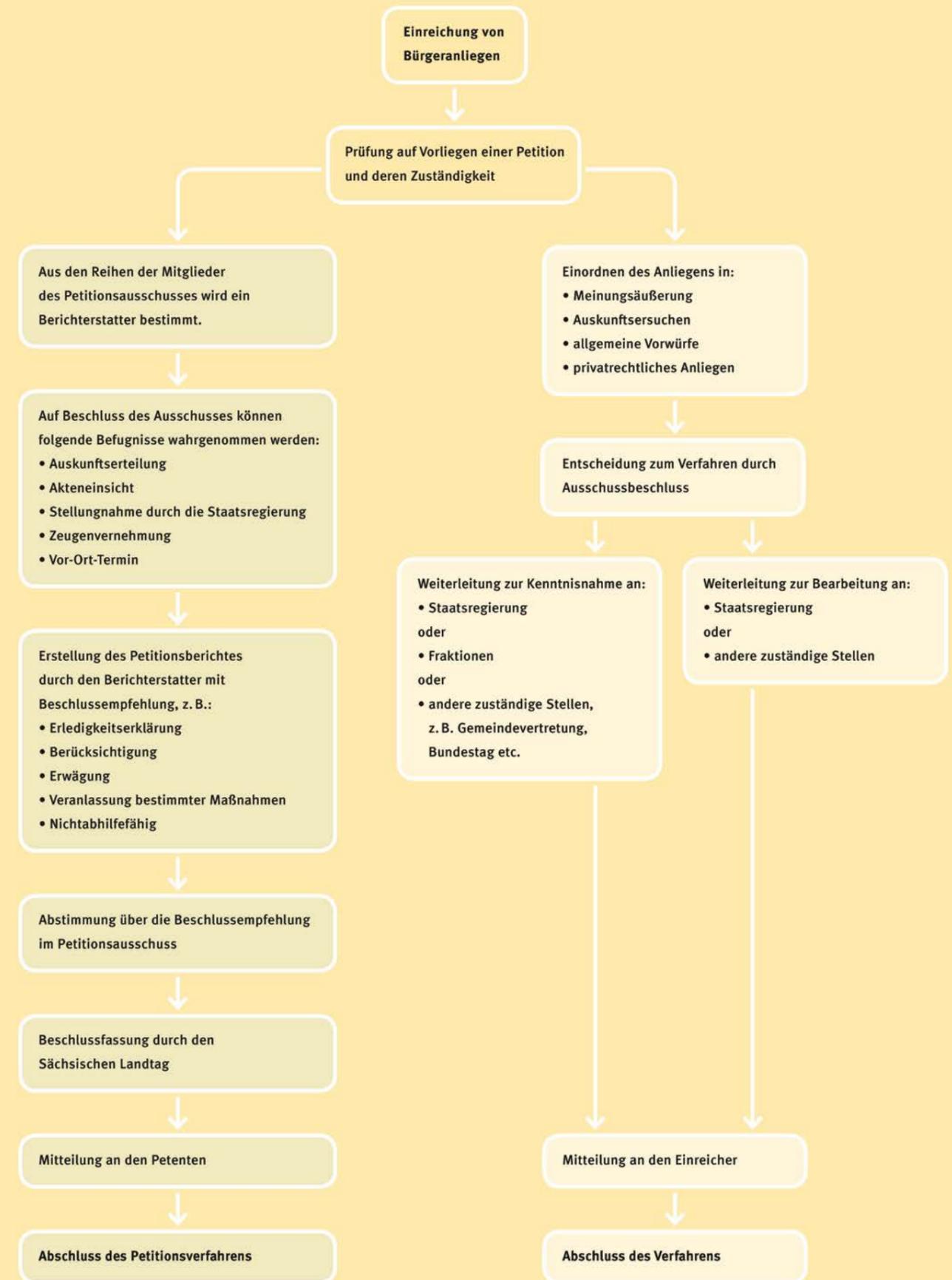
den Aufgaben der kommunalen Selbstverwaltung gehören die Erstellung von Bebauungs- und Flächennutzungsplänen, der Bau und die Unterhaltung kommunaler Straßen, der Gewässerschutz sowie die Durchsetzung des Anschluss- und Benutzungszwangs (insbesondere hinsichtlich der Wasserver- und Abwasserentsorgung).

Allen diesen Angelegenheiten ist eigen, dass sie durch die Gemeinden und Gemeindeverbände in eigener Zuständigkeit und Verantwortung erledigt werden. In diesem Bereich ergangene Entscheidungen können mit den Mitteln der staatlichen Kommunalaufsicht nur angegriffen werden, wenn dies im öffentlichen Interesse geboten ist. Die Kommunalaufsicht zielt nicht darauf ab, Einzelinteressen durchzusetzen. Von den staatlichen Aufsichtsbehörden ist zu beachten, dass den entscheidenden Kommunen im Bereich der kommunalen Selbstverwaltung ein nicht überprüfbarer Ermessensspielraum zusteht und deren Handlungen und Unterlassungen insoweit nur der Rechtsaufsicht unterliegen. Eine Einwirkung auf die Zweckmäßigkeit der Maßnahme findet nicht statt. Die Rechtsaufsicht ist allein auf eine Überprüfung der Gesetzmäßigkeit und Willkürfreiheit beschränkt. Nur wenn Anhaltspunkte dafür bestehen, dass durch die Kommune oder ihre Organe (z. B. Bürgermeister) gegen Rechtsnormen des öffentlichen Rechts verstoßen wurde, kann aufsichtsrechtlich dagegen vorgegangen werden.

Diese Beschränkungen der Staatsaufsicht im Bereich der kommunalen Selbstverwaltung gelten auch im Zusammenhang mit durchgeführten Petitionsverfahren. Eine Empfehlung des Sächsischen Landtags an die Staatsregierung, die die oben genannten Grenzen der Staatsaufsicht verkennen würde, wäre rechtlich nicht umsetzbar.

Bevor man eine Petition einreicht, die den Bereich der kommunalen Selbstverwaltung betrifft, sollte geprüft werden, ob diese zunächst auf der Grundlage von § 11 Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) bei der Gemeinde (Bürgermeister) oder nach § 11 Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen (SächsLKrO) bei dem Landkreis (Landrat) einzureichen ist. Das Einreichen einer Petition beim Sächsischen Landtag bleibt daneben jederzeit möglich.

Das folgende Schaubild stellt das Petitionsverfahren noch einmal vereinfacht dar.



Petitionsausschusssitzung (PAS)



Mit Beginn jeder neuen
Legislaturperiode wird
nach Art. 53 Abs. 1 SächsVerf
durch den Sächsischen Landtag
der Petitionsausschuss bestellt.
Er ist mit 28 Mitgliedern der
größte Ausschuss.

2. DER PETITIONSAUSSCHUSS

2.1 Zusammensetzung des Petitionsausschusses

Mit Beginn jeder neuen Legislaturperiode wird nach Art. 53 Abs. 1 SächsVerf durch den Sächsischen Landtag ein Petitionsausschuss bestellt. Er ist mit 28 Mitgliedern der größte Ausschuss. Damit trägt das Parlament dem Stellenwert der Bürgeranliegen Rechnung. Der Petitionsausschuss ist eine wichtige Kontaktstelle und ermöglicht dem Bürger einen direkten Zugang zur Politik.

Nach der Landtagswahl vom 31. August 2014 erfolgte die Sitzverteilung im Petitionsausschuss nach dem d'Hondtschen Höchstzahlverfahren. Sie spiegelt somit die politische Zusammensetzung des aktuellen Landtags wider. Im Ausschuss sind alle fünf Fraktionen des Landtags vertreten.

Obleute und Ausschussvorsitzende der 6. Wahlperiode (v. l. n. r.):
Kerstin Lauterbach (DIE LINKE, Ausschussvorsitzende),
Detlev Spangenberg (AfD), Marion Junge (DIE LINKE), Jörg Vieweg (SPD),
Franziska Schubert (GRÜNE), Hannelore Dietzschold (CDU)



Mitglieder des Ausschusses in der 6. Wahlperiode im Jahr 2016 (Stand: Dezember 2016)



CDU	Bienst, Lothar	DIE LINKE	Junge, Marion
	Colditz, Thomas		Kagelmann, Kathrin
	Dietzschold, Hannelore		Lauterbach, Kerstin (Ausschussvorsitzende)
	Gasse, Holger		Neuhaus-Wartenberg, Luise
	Heidan, Frank		Pfau, Janina
	Heinz, Andreas		Richter, Lutz
	Hösl, Stephan		
	Kuge, Daniela		
	Liebhauser, Sven (stellv. Ausschussvorsitzender)		
	Mackenroth, Geert W.		
	Mikwauschk, Aloysius		
Patt, Peter Wilhelm			
Wähner, Ronny			
Wehner, Oliver			
		SPD	Baum, Thomas
			Pfeil-Zabel, Juliane
			Raether-Lordieck, Iris
			Vieweg, Jörg
		AfD	Spangenberg, Detlev
			Wild, Gunter
			Wilke, Karin (nicht auf dem Gruppenfoto)
		GRÜNE	Schubert, Franziska

2.2 Die Tätigkeit des Petitionsausschusses

Die praktischen Auswirkungen der durch den Sächsischen Landtag verabschiedeten Gesetze erfährt der Petitionsausschuss von den Bürgerinnen und Bürgern aus erster Hand. Insofern kommt dem Petitionsausschuss eine große Bedeutung zu. Er ist der einzige Ausschuss, der mit den Bürgerinnen und Bürgern unmittelbar kommuniziert und sich ihrer Probleme annimmt. Er kontrolliert und begleitet mit seiner Arbeit nicht nur die Exekutive, sondern nimmt ebenso eine Vermittlerrolle zwischen dem Staat und seinen Bürgerinnen und Bürgern ein.

Für sämtliche Probleme mit Behörden, die der Aufsicht des Freistaates Sachsen unterstehen, ist der Petitionsausschuss eine gute Anlaufstelle. Dessen Aufgabe ist es, das rechtmäßige Handeln der Verwaltungsbehörden zu überprüfen. Dabei ist es ein besonderes Anliegen des Ausschusses, den Bürgerinnen und Bürgern zu verdeutlichen, dass ihre vorgetragenen Sorgen und Nöte ernst genommen werden. Ziel ist es, sich umfassend für die Belange der Bürgerinnen und Bürger einzusetzen.

Die rechtliche Grundlage für die Tätigkeit des Petitionsausschusses ist das SächsPetAG. Dieses räumt dem Petitionsausschuss umfangreiche Möglichkeiten ein, die Belange der Bürgerinnen und Bürger zu unterstützen. So hat der Petitionsausschuss das Recht, von der Staatsregierung oder einem Mitglied der Staatsregierung schriftliche oder mündliche Stellungnahmen, Berichte, Auskünfte und die Beantwortung von Fragen zu verlangen. Darüber hinaus können per Beschluss Sachverständige, andere Auskunftspersonen oder der Petent selbst in die Sitzung des Ausschusses geladen werden. In Einzelfällen kann auch eine Ortsbesichtigung durchgeführt sowie Akteneinsicht von den Behörden verlangt werden.

Weitere Einzelheiten des Verfahrens hat der Petitionsausschuss für seine Arbeit gemäß § 61 Abs. 1 GO in seinen Grundsätzen über die Behandlung von Bitten und Beschwerden festgelegt (vgl. Ziffer 5.4).

2.3 Ein Tag mit Kerstin Lauterbach, Vorsitzende des Petitionsausschusses

Es ist ein Verfassungsrecht, von dem natürlich jeder Gebrauch machen kann: In den Artikeln 35 und 53 der Sächsischen Verfassung ist das Petitionsrecht beschrieben. Folgerichtig hat der Sächsische Landtag einen eigens dafür zuständigen Ausschuss eingerichtet. Der Vorsitz liegt bei Kerstin Lauterbach (DIE LINKE). Wir haben sie einen Tag lang begleitet.

In der Tür zu ihrem Büro steht eine zierliche, freundlich lächelnde Frau mit wachem Blick und einer Ausstrahlung, die Kompetenz und Gelassenheit gleichermaßen transportiert. Kerstin Lauterbach, so ist im »Volkshandbuch des Sächsischen Landtags« nachzulesen, stammt aus Halle/Saale, lebt aber in Großenhain und ist dort Stadträtin gewesen, von 2004 bis 2006 und nun wieder seit 2009. Als Abgeordnete und Mitglied des Sächsischen Landtags feiert sie in diesem Jahr ihr Zehnjähriges.



Kerstin Lauterbach ist Berichterstatterin für die Beratung einer Petition, die sich mit Tier- und Naturschutz im Rahmen des Landesjagdgesetzes befasst. Als einmalig bezeichnet sie nun die Tatsache, dass ihr die Fraktionen »vollständig« den Rücken gestärkt hätten, die Petenten in Sachen »Rotwild in Sachsen« zu einer informellen Anhörung einzuladen zu können. Der Vorwurf, den die Petenten gegenüber dem Gesetzgeber formulieren, ist so klar wie kurz: »Die Auslegung des Landesjagdgesetzes schadet dem Tier- und Naturschutz.«

Die Vorwürfe richten sich gegen den Staatsbetrieb Sachsenforst, der beispielsweise durch den »Gruppenabschussplan« dafür verantwortlich sei, dass Jungtiere – noch nicht »ausgesäugte« Jungtiere – bereits im Januar eines Jahres zum Abschuss freigegeben würden. Dies Sorge für eine »extrem schmerzhaft« Verhärtung des nun nicht mehr benötigten Gesäuges bei den Kühen. Dieser Umstand führe recht häufig zu Krebs bei den Muttertieren.

Absolut perfide nennen »NABU« und die im Erzgebirge angesiedelte »Hege- und Pflegegemeinschaft« die Feststellung von »Sachsenforst«, das Rotwild zerstöre die Aufforstung durch Verbiss. »Wenn«, so einer der Petenten, »die Stellen für die Nahrungsaufnahme immer mehr reduziert werden, dürfen wir uns nicht erstaunt zeigen, wenn die Tiere das fressen, was noch für sie erreichbar ist!«

Die mitgereisten Kommunalpolitiker verweisen darauf, dass für die verantwortlichen Abgeordneten auch die Verpflichtung bestehe, die Schöpfung zu erhalten und nicht, sie zu torpedieren. Die Qualität und die Bürgernähe einer Regierung könnten eben vor allem an ihrem Umgang mit Natur und Umwelt gemessen werden. Schließlich sei es nicht wirklich hilfreich, kritische und widersprechende Stimmen in die Nähe von »dumphen Nörglern« zu setzen: »Ich bin ein Freund des Erzgebirges, seines Waldes und seines Wildes«, erklang es trotzig.

Am Ende steht Zukunftsorientiertes: »Wir brauchen ein Rotwildmanagement im Rahmen einer konzertierten Aktion und keinen Oktroi, der die Erhaltung des Rotwilds mittelfristig unmöglich macht!« Lauterbach zeigt sich zufrieden ob der Darstellung nun auch der Petenten.

Äußerst unprätentiös leitet Kerstin Lauterbach am Nachmittag die Sitzung des Ausschusses. Alle Mitglieder des Landtags (MöL) haben sich zuvor in Arbeitskreisen zu den anhängigen Petitionen beraten und äußern im Ausschuss Änderungs- und Ergänzungswünsche. Die Erfahrung aus der Arbeit im Petitionsausschuss – Mitglied ist sie dort seit 2006, den Vorsitz hält sie seit 2014 – hilft ihr, aufbrausende Gemüter schnell zu beruhigen.

Das Grundrecht auf Petition aufrechtzuerhalten, sei eine zentrale, aber – vor allem, was den Arbeitsaufwand betreffe – nicht zu unterschätzende Aufgabe: »Fragen der Petenten werden von Institutionen, auch mal der Staatsregierung, nicht immer vollständig und umfassend beantwortet.« Das sei misslich, liege aber im Bereich des »Normalen« und sei im Allgemeinen nicht auf Faulheit oder gar Böswilligkeit zurückzuführen. Das Recht auf Petition verkürze Abstände zwischen Politikern und Bürgern. Das wiederum gehe nicht ohne Verständnis und Einfühlbarkeit. Alles könne eben nicht in Gesetze gegossen werden. An dieser Stelle sei ein großes Dankeschön an alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Petitionsdienstes angebracht, die stets neutral und sachorientiert berieten und mitdächten.

»Politik ist für mich die Kunst, dem Bürger das Engagement für ihn zu erklären!« Die Arbeit im Parlament sei die Theorie, die zur täglich neu zu erfindenden Praxis gehöre. Es gelte, einen Spagat zwischen »Eile« und »Weile« hin-

zubekommen. Gestalten sei da manchmal wirklich nicht einfach. Die Arbeit in der Opposition sei wahrlich nicht immer schön, aber sie sei wichtig. »Und«, fügt sie lächelnd hinzu, »der Kontakt zur Basis ist entscheidend, um bodenständig zu bleiben.« Kerstin Lauterbach ist vor allem die Arbeit mit der Jugend und für die Jugend wichtig. Diese Arbeit nahe an den Menschen hat sie nahezu ihr »ganzes politisches Leben« hindurch begleitet. Mit großer Gelassenheit akzeptiert sie das manchmal Aufreibende und Anstrengende an ihr. »Wir müssen uns den Bürgern und vor allem den jungen Menschen zeigen, mit ihnen reden und ihre Sorgen ernst nehmen!« Sie lächelt und bleibt dennoch ernst: »Dazu müssen wir sie aber erst einmal kennen!«

Quelle: Landtagskurier 3/2016, Autor: Hans Peter-Maier, Foto: René Deutscher

Petitionsausschusssitzung (PAS)



Die inhaltliche Behandlung
der Petitionen obliegt
ausschließlich dem Ausschuss.
Auf Beschlussempfehlungen
nimmt das Referat keinen Einfluss.

3. DAS REFERAT PETITIONSDIENST

Das Referat Petitionsdienst ist Teil der Landtagsverwaltung und unterstützt den Petitionsausschuss bei seiner Arbeit.

Seine Mitarbeiter prüfen im Vorfeld, ob eine Petition behandlungsfähig ist, und erfasst die für ihre ordnungsgemäße Bearbeitung erforderlichen Daten. Des Weiteren führt das Petitionsreferat den gesamten Schriftverkehr mit den Petenten, den Behörden (Ministerien, andere Landtage, Bundestag ...), den für die Petition zuständigen Berichterstattern und berät in juristischen Einzelfragen.

Aufgabe des Referats Petitionsdienst ist es weiterhin, die Ausschusssitzungen vor- und nachzubereiten. Es übernimmt die Organisation der vom Ausschuss beschlossenen Ortstermine und unterstützt den Ausschuss bei der Umsetzung seiner sonstigen Befugnisse.

Die inhaltliche Behandlung der Petitionen obliegt ausschließlich dem Ausschuss. Er ist auch für die Beschlussempfehlungen verantwortlich.

Petitionsausschusssitzung (PAS)



Petitionsausschusssitzung (PAS)



Im Jahr 2016 gingen beim Petitionsausschuss insgesamt 563 Schreiben ein.

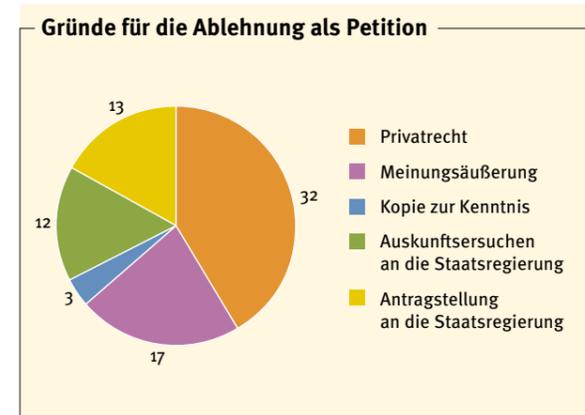
4. PETITIONEN IM JAHR 2016

4.1 Neue Petitionen

4.1.1 Eingegangene Schreiben

Im Jahr 2016 gingen beim Petitionsausschuss insgesamt 563 statistisch erfasste Schreiben ein. Von diesen 563 Schreiben wurde ein Schreiben ohne Petitionsverfahren den Fraktionen zur Kenntnis zugeleitet. Weitere 77 Schreiben konnten nicht als Petition behandelt werden. Sie wurden deshalb als »keine Petition (kP)« eingestuft. Eine sogenannte »kP« liegt dann vor, wenn sich der Petitionsausschuss nicht mit dem Anliegen befassen kann, weil es sich um privatrechtliche Angelegenheiten (32 Schreiben), reine Meinungsäußerungen (17 Schreiben), Zuleitungen von Kopien von Schreiben an eine andere Behörde zur Kenntnisnahme (3 Schreiben), Auskunftersuchen an die Staatsregierung (12 Schreiben) oder Antragstellungen an die Regierung (13 Schreiben) handelt.

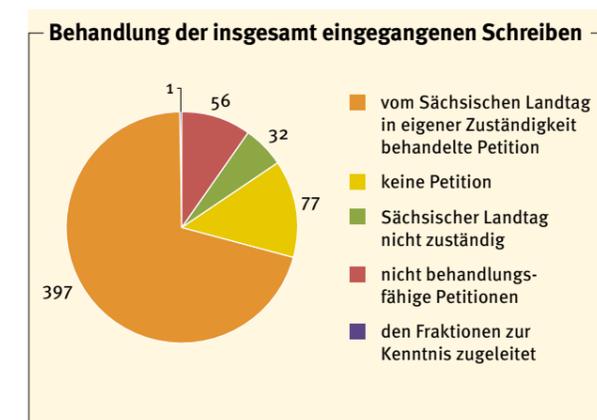
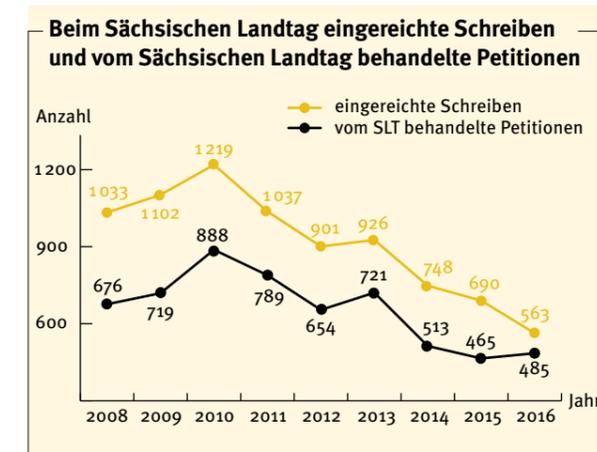
Das folgende Diagramm enthält eine entsprechende Übersicht.



Von den 485 als Petition einzustufenden Schreiben wurden 396 Anliegen vom Petitionsausschuss im Rahmen eines Petitionsverfahrens behandelt. In einem Fall folgte eine Weiterleitung an den fachlich zuständigen Ausschuss. Dieser behandelte die Petition damit in eigener Zuständigkeit und erstellte auch den abschließenden Bericht.

Die restlichen 88 Anliegen mussten gesondert bearbeitet werden. Das heißt, für 32 Petitionen bestand keine Zuständigkeit des Sächsischen Landtags. Von diesen 32 Petitionen wurden 28 zuständigkeitshalber dem Deutschen Bundestag, zwei Petitionen dem Europäischen Parlament und zwei Petitionen anderen Landtagen zugeleitet. 56 Petitionen waren nicht behandlungsfähig, da sie die Wiederholung einer bereits abgeschlossenen Petition zum Inhalt hatten oder die Petenten die notwendige Mitwirkung am Petitionsverfahren vermissen ließen. Auch gab es mehrere Schreiben, denen keinerlei Aussage zu entnehmen war, sowie drei Zusendungen, die aufgrund ihrer ungebührlichen Form nicht behandelt werden konnten.

Hierzu wird auf die folgenden Diagramme verwiesen.



4.1.2 Thematische Schwerpunkte der Petitionen 2016

Im Berichtsjahr 2016 betrafen die meisten Petitionen den Fachbereich des Sächsischen Staatsministeriums des Innern. Von den insgesamt 98 Petitionen befassten sich unter anderem 25 mit Anliegen aus dem Sachgebiet Bau-, Wohnungs- und Siedlungswesen einschließlich Bauaufsicht, 23 betrafen Angelegenheiten der Ausländer und 19 Petitionen betrafen das Sachgebiet Kommunalwesen.

Das Sächsische Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz wurde zu insgesamt 75 Petitionen um Stellungnahme gebeten, 38 Petitionen enthielten Anliegen zu den Themen Sozialversicherung, Altershilfe, Renten- und Pflegeversicherung. 20 Petitionen betrafen den Bereich der Leistungen nach SGB II sowie die Kinder- und Jugendhilfe.

Das Sächsische Staatsministerium der Justiz erhielt 56 Petitionen zur Prüfung. Davon betrafen 31 Petitionen den Justizvollzug und 21 Petitionen die Arbeitsweise der Staatsanwaltschaften und Gerichte.

Das Sächsische Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr musste im Berichtszeitraum zu 50 Petitionen Stellung nehmen. Schwerpunktthemen in diesem Fachbereich waren mit 36 Petitionen Anliegen zum Straßenbau/Verkehrswesen sowie zur Entwicklung des ÖPNV.

Das Sächsische Staatsministerium für Kultus erhielt 40 Petitionen mit der Bitte um Stellungnahme. Schwerpunkt war hier die schulische Bildung und Erziehung mit 34 Petitionen.

Der Fachbereich des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen war von insgesamt 25 Petitionen betroffen. Davon befassten sich 16 Petitionen mit dem Thema Steuerwesen.

Der Fachbereich des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft war mit insgesamt 23 Petitionen befasst, die in der Hauptsache die Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft zum Gegenstand hatten.

Die Sächsische Staatskanzlei erhielt insgesamt 13 Petitionen zur Stellungnahme, wobei sich 11 mit der seit dem 1. Januar 2013 gültigen Gesetzeslage zur Erhebung des Rundfunkbeitrages befassten.

Das Sächsische Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst erhielt 8 Petitionen zur Prüfung. Anliegen der Petenten waren hier vorrangig der Denkmalschutz und das Hochschulwesen.

4.1.3 Einzel-, Mehrfach-, Sammel- und Massenpetitionen

Eine Einzelpetition ist die Petition einer einzelnen Person (Petent), meist mit einem ganz speziellen, individuellen Anliegen.

Neben der Gewährleistung des Petitionsrechts für den Einzelnen heißt es in Art. 35 SächsVerf »einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen«. Außer der Einzelpetition gibt es somit weitere Arten von Petitionen, die alle unter dem Schutz des Art. 35 SächsVerf stehen.

Diese unterschiedlichen Arten von Petitionen definieren sich wie folgt:

- **Mehrfachpetitionen** sind Petitionen mit demselben Anliegen, jedoch individuell abgefasst. Ihre Behandlung erfolgt als Einzelpetition.
- **Sammelpetitionen** sind Unterschriftensammlungen mit demselben Anliegen. Bei Sammelpetitionen wird nicht jeder, der eine Unterschrift geleistet hat, direkt über das Ergebnis der Petition informiert. Nur der Initiator der Unterschriftenaktion erhält die Eingangsbestätigung und den Petitionsbescheid, in dem er gebeten wird, die Mitunterzeichner über das Ergebnis der Petition entsprechend zu informieren.
- **Massenpetitionen** sind Petitionen in größerer Zahl mit demselben Anliegen. Die Texte der Petitionen stimmen jedoch ganz oder im Wesentlichen überein (z. B. Postkartenaktionen). Bei Massenpetitionen werden die Petenten nicht einzeln angeschrieben. Nach dem Beschluss des Petitionsausschusses über den Eingang und das Vorliegen einer Massenpetition wird darüber im Sächsischen Amtsblatt sowie unter www.landtag.sachsen.de/petition informiert. Nach Abschluss der Petition erfolgt die Veröffentlichung des Berichts an gleicher Stelle. Des Weiteren wird die Landespressekonferenz zu den Beschlüssen benachrichtigt.

Nach den Festlegungen zum Petitionsverfahren wird in der Regel die Behandlung als Massenpetition beschlossen, wenn dem Ausschuss 50 gleichlautende Schreiben vorliegen.

Im Berichtsjahr 2016 wandten sich die Bürgerinnen und Bürger mit **zwei Massenpetitionen** an den Sächsischen Landtag.

Eine der Massenpetitionen befasst sich mit dem Windenergiekonzept in der Region Chemnitz. Petenten dieser Massenpetition sind die Vorstandsmitglieder, der Auf-

sichtsratsvorsitzende sowie mehrere Hundert Kleinanleger der Methauer AGRO-AG. Diese betreibt in der Gemarkung Hermsdorf bereits zwei Windkraftanlagen. Die Petenten beklagen die Abgrenzung der Windkraftvorrang- und -eignungsgebiete im Regionalplanentwurf vom Dezember 2015 zu ihren Ungunsten sowie die ihnen gegenüber bereits angekündigte Ablehnung des immissionsschutzrechtlichen Antrages. In diesem beehrten sie die Errichtung einer weiteren Windkraftanlage vom Typ Senvion 3.0M122 am Standort 09306 Zettlitz, in der Gemarkung Hermsdorf sowie die Aufstellung der Windkraftanlage außerhalb des bestehenden Vorrang-/Eignungsgebietes. Der Petition schlossen sich 300 Unterstützer an.

In der zweiten Massenpetition mit dem Titel »Unterrichtsausfall« beklagen die Petenten einen erheblichen Unterrichtsausfall an der 76. Oberschule in Dresden im ersten Schulhalbjahr des Schuljahres 2016/2017. Sie fordern den Sächsischen Landtag als Haushaltsgesetzgeber auf, verfassungskonforme Bedingungen für einen dauerhaften Schulbetrieb zu schaffen. Zu dieser Petition liegen 210 gleichlautende Schreiben vor.

27 Anliegen wurden dem Petitionsausschuss in Form von Unterschriftensammlungen (Sammelpetitionen) übergeben. Die Listen hatten einen Umfang von insgesamt 33 059 Unterschriften.

Zu den umfangreichsten Anliegen mit 9 822 Unterschriften gehörte die Petition »Absenkung Klassenobergrenzen«. Die Petenten begehren eine gesetzlich verbindliche prozentuale Absenkung der Klassenobergrenze in Klassen mit Integrationskindern, zu denen die Petenten auch schulpflichtige Kinder zählen, die in Deutsch als Zweitsprache (DaZ) unterrichtet werden. Die Petition konnte 2016 abgeschlossen werden. Der Bericht ist unter Punkt 4.3 abgedruckt.

5 000 Unterschriften trägt die Petition »Oldtimertreffen in Werdau«. Die Einreicher bitten in der Hauptsache darum, dass das seit 1998 jährlich stattfindende IFA-Oldtimertreffen weiterhin in Werdau auf dem bisher genutzten Straßenabschnitt stattfinden darf. Ein geeigneter Ausweichstandort sei bisher nicht gefunden worden und für Werdau bedeute diese Veranstaltung mit ca. 10 000 Besuchern einen wichtigen Impulsgeber für Handel und Wirtschaft.

Der Petition mit dem Thema »Naturschutz in Sachsen« schlossen sich 4 081 Unterzeichner an. Mit acht Einzelanforderungen setzen sich die Petenten für die Stärkung des landesweiten Naturschutzes ein. Über mehr finanzielle Mittel im Landeshaushalt 2017/2018 soll der Ausbau und die Stärkung eines landesweiten Netzes von Naturschutz-

behörden ermöglicht werden – es sollen spezielle und einfachere Fördermöglichkeiten geschaffen, die Mitwirkungsrechte von Naturschutzvereinen und anderen nicht-staatlichen (ehrenamtlichen) Naturschutzakteuren gestärkt und mehr über regional bedeutsamen Naturschutz(groß-)projekten gefördert werden. Weiterhin fordern die Petenten die Festlegung von verbindlichen Regelungen zur vorbildlichen naturschutzgerechten Bewirtschaftung von landeseigenen Grundstücken und keinen Verkauf naturschutzbedeutsamer Liegenschaften, die Wiedereinführung des Naturschutz-Vorkaufsrechts sowie die Festschreibung von Pestizidverboten und Düngemittelbeschränkungen in den Verordnungen des Nationalparks, des Biosphärenreservats und aller Naturschutzgebiete.

Zu der Petition »Ausbau des Schulstandortes Dresden-Nord« liegen 3 948 Unterschriften vor. Gegenstand dieser Sammelpetition ist die Sanierung und Erweiterung des Gymnasiums Dresden-Klotzsche.

Die Petition »ÖPNV-Zugverbindung von Plauen nach Leipzig« erhielt 3 462 Unterschriften.

In dieser Petition wird gefordert, die Anbindung der Stadt Plauen und des Vogtlandes an das Mitteldeutsche S-Bahn-Netz herzustellen, da nach Ansicht der Petenten die infrastrukturellen Voraussetzungen für einen durchgängigen elektrischen Zugbetrieb mit Vollendung der Elektrifizierung der Teilstrecke Reichenbach – Plauen – Hof gegeben seien. Auch diese Petition konnte im Berichtsjahr abgeschlossen werden und ist unter Punkt 4.3 enthalten.

Zu vier verschiedenen Sachverhalten wurden insgesamt 14 Petitionen eingereicht. Dabei handelt es sich um Anliegen zu den Themen »Betreuungsschlüssel in Kindertagesstätten«, »Rehabilitation ehemaliger Heimkinder«, »Justizvollzug« und »Änderung des Sächsischen Abgeordnetengesetzes«.

Die Möglichkeit, dem Präsidenten des Sächsischen Landtags Petitionen persönlich zu übergeben, wurde im Berichtsjahr achtmal wahrgenommen.

Eine grafische Darstellung enthalten die Anhänge 6.4 bis 6.6.

4.1.4 Überweisung von Petitionen an Fachausschüsse

Nach § 60 Abs. 2 Satz 1 der GO kann eine Petition, die ausschließlich eine Bitte an den Landtag betrifft, vom Präsidenten des Sächsischen Landtags einem fachlich zuständigen Ausschuss zugeleitet werden. Nach Nummer 5 a) Abs. 1 Satz 3 der Grundsätze des Petitionsausschusses sollen unter anderem Petitionen in Gesetzgebungsangelegenheiten an den fachlich zuständigen Ausschuss überwiesen werden. Nach der Überweisung obliegt die ordnungsgemäße Bearbeitung des Petitionsanliegens dem Fachausschuss.

Diese Regelung hat das Ziel, die vom Petenten vorgetragene Anregungen und Bedenken bereits während des parlamentarischen Gesetzgebungsverfahrens zu prüfen und entsprechend berücksichtigen zu können. Im Jahr 2016 wurde eine der vorliegenden Petitionen an einen Fachausschuss weitergeleitet.

4.1.5 Regionales Aufkommen

Wie bereits in dem vergangenen Berichtsjahr kamen auch 2016 die meisten Petitionen aus der Landeshauptstadt Dresden. Es wurden insgesamt 86 Petitionen eingereicht. An zweiter Stelle rangiert die Stadt Leipzig mit 35 Petitionen, gefolgt von dem Landkreis Mittelsachsen mit 30 Petitionen. Aus dem Erzgebirgskreis erreichten 22 Petitionen und aus den Landkreisen Leipzig und Meißen je 21 Petitionen den Sächsischen Landtag.

Bezogen auf die Einwohnerzahl (Petitionen/100 000 Einwohner) kamen die meisten Petitionen ebenfalls aus der Landeshauptstadt Dresden (16/100 000). Danach folgten die Landkreise Bautzen (10,8/100 000), Mittelsachsen (9,6/100 000), Meißen (8,6/100 000), Leipzig (8,2/100 000) und Nordsachsen (8,1/100 000).

Aus anderen Bundesländern gingen insgesamt 57 Petitionen ein, die meisten (11 Petitionen) aus Bayern und Sachsen-Anhalt (7 Petitionen).

Eine Gesamtübersicht vermittelt Anhang 6.7.

4.2 Ausübungen der Befugnisse des Petitionsausschusses

4.2.1 Verschiedene Beschlussempfehlungen

Gemäß § 63 GO bestehen für den Ausschuss verschiedene Möglichkeiten der Beschlussempfehlung. Des Weiteren können zu einer Petition mehrere Beschlüsse gefasst werden.

Im Folgenden sind die möglichen Beschlüsse und ihre jeweilige Bedeutung erläutert:

- **»Der Petition wird abgeholfen.«**
Das heißt, dem Petitionsanliegen wurde durch bestimmte Verwaltungsmaßnahmen entsprochen bzw. ihm soll entsprochen werden. Diese Maßnahmen wurden durch das Petitionsverfahren beeinflusst.
- **»Die Petition wird für erledigt erklärt.«**
Das ist der Fall, wenn das Petitionsziel unabhängig vom Petitionsverfahren erreicht ist (z. B. Zeitablauf).
- **»Der Petition kann nicht abgeholfen werden.«**
Dies ist dann der Fall, wenn den Forderungen des Petenten zwingende Gründe rechtlicher oder tatsächlicher Natur entgegenstehen.
- **»Die Petition wird der Staatsregierung zur Berücksichtigung überwiesen.«**
Die Petition erscheint begründet. Das zuständige Staatsministerium wird mit diesem Beschluss aufgefordert, dem Gesuch stattzugeben.
- **»Die Petition wird der Staatsregierung zur Erwägung überwiesen.«**
Die Petition wird als nicht völlig unbegründet angesehen. Das zuständige Staatsministerium wird deshalb gebeten, das Anliegen nochmals zu überprüfen und dem Gesuch stattzugeben, soweit dies berechtigt und durchführbar ist.
- **»Die Petition wird der Staatsregierung zur Veranlassung bestimmter Maßnahmen überwiesen.«**
Dies können die verschiedensten Anregungen und Empfehlungen an die Staatsregierung sein.

Wurde beschlossen, die Petition zur Berücksichtigung, zur Erwägung oder zur Veranlassung bestimmter Maßnahmen an die Staatsregierung zu überweisen, hat die Staatsregierung nach § 10 SächsPetAG dem Sächsischen

Landtag innerhalb von sechs Wochen darüber zu berichten, was sie aufgrund der überwiesenen Petition veranlasst hat.

Nach Kenntnisnahme des Berichts durch den Petitionsausschuss wird dieser dem Petenten übersandt. Erfolgt die Stellungnahme der Staatsregierung nicht fristgerecht, kann sich der Petitionsausschuss nach § 64 GO erneut mit der Petition befassen.

- **»Die Petition wird der Staatsregierung als Material überwiesen.«**
Der Landtag sieht die Petition als geeignet an, bei künftigen Änderungen der einschlägigen Vorschriften mit einbezogen zu werden.
- **»Dem Petenten wird empfohlen, zunächst die Antragsmöglichkeiten bei Behörden zu nutzen bzw. den Rechtsweg auszuschöpfen.«**
Dieser Beschluss erfolgt dann, wenn die Nutzung bestehender Antragsmöglichkeiten bei den zuständigen Behörden oder gegebener Rechtsmittel- und Rechtsbehelfe als sinnvoll erscheint.
- **»Die Petition wird einer anderen Volksvertretung zugeleitet.«**
Stellt sich während des Petitionsverfahrens heraus, dass der Freistaat Sachsen nicht oder nur teilweise zuständig ist, wird die Petition der insoweit zuständigen Volksvertretung zugeleitet.

Die Beschlüsse des Sächsischen Landtags zu Petitionen haben den Charakter einer Empfehlung an die Verwaltung. Aufgrund der in der Verfassung verankerten Gewaltenteilung steht dem Parlament keine Dienst-, Fach- oder Rechtsaufsicht gegenüber der Staatsregierung und ihrer nachgeordneten Verwaltung zu. Petitionsbeschlüsse können also bestandskräftige Entscheidungen der Verwaltungen oder gerichtliche Entscheidungen nicht ändern oder aufheben.

Im vergangenen Jahr konnte 37 Petitionen abgeholfen werden. 69 Petitionen konnten für erledigt erklärt werden. Weitere 20 Petitionen wurden an die Staatsregierung überwiesen. Darunter befanden sich acht Petitionen, zu denen die Staatsregierung einen Bericht nach § 10 SächsPetAG erstellen musste; 12 Petitionen gingen der Staatsregierung als Material zu. Damit waren rund 23 Prozent der beschlossenen Petitionen ganz oder teilweise erfolgreich. Das gleiche Ergebnis konnte auch im Jahr 2015 erzielt werden.

Weitere 38 Petitionen wurden anderen Stellen (Bundestag, andere Landtage, Gemeindevertretungen, Europäisches Parlament) zugeleitet. In acht Petitionen konnte der

Petent auf andere Antragsmöglichkeiten hingewiesen werden. Insgesamt 18 eingereichte Petitionen wurden vor Abschluss des Verfahrens von den Petenten zurückgenommen.

In 359 Fällen konnte dem Anliegen der Petenten nicht bzw. teilweise nicht entsprochen werden. Entweder war das kritisierte Verwaltungshandeln nicht zu beanstanden oder dem Begehren der Petenten konnte aus rechtlichen Gründen nicht entsprochen werden.

Weitere Informationen enthält Anhang 6.8.



4.2.2 Eingegangene Stellungnahmen

Um das Anliegen des Petenten genau nachvollziehen und prüfen zu können, holt der Petitionsausschuss von dem fachlich zuständigen Ministerium der Sächsischen Staatsregierung eine Stellungnahme ein. Die Stellungnahme ist die Grundlage für die weitere Bearbeitung der Petition durch den Berichtersteller.

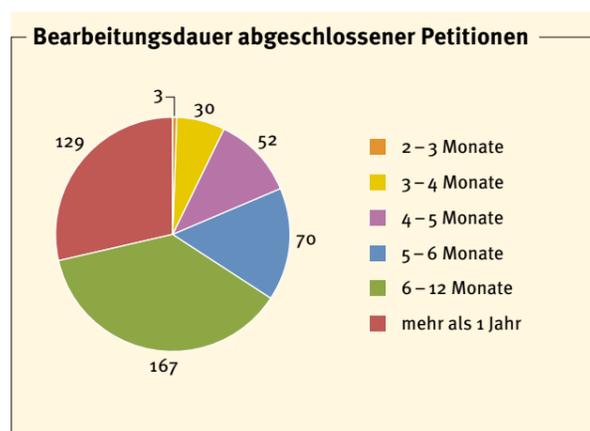
Der überwiegende Teil der Stellungnahmen wurde im vergangenen Jahr vom Sächsischen Staatsministerium des Innern (107 Stellungnahmen), dem Sächsischen Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz (75 Stellungnahmen) sowie dem Staatsministerium der Justiz (56 Stellungnahmen) erstellt.

Weitere Details enthält Anhang 6.9.

4.2.3 Bearbeitungsdauer der im Jahr 2016 abgeschlossenen Petitionen

Im Berichtszeitraum konnten 451 Petitionen abgeschlossen werden.

Das anschließende Diagramm verdeutlicht, dass die meisten Petitionen (319) innerhalb eines Zeitraumes von drei bis zwölf Monaten abgeschlossen werden konnten. Mit 129 der bearbeiteten Petitionen befasste sich der Ausschuss mehr als ein Jahr. Grund dafür waren entweder sehr komplexe Sachverhalte oder Ereignisse, die eine neue Bewertung des eingereichten Sachverhaltes notwendig machten. Gerade bei Petitionen, die langwierige Verwaltungsverfahren (z. B. Planfeststellungsverfahren) zum Gegenstand haben, kann das der Fall sein.



4.2.4 Auskunftserteilung

Nach § 5 Abs. 1 Satz 2 SächsPetAG haben die Behörden auf Verlangen des Petitionsausschusses mündlich Auskunft vor dem Ausschuss über den Gegenstand der Petition zu erteilen. Im Berichtszeitraum machte der Ausschuss zweimal von diesem Recht Gebrauch und lud Regierungsvertreter zu einer Anhörung vor dem Ausschuss ein.

4.2.5 Akteneinsicht

Dem Petitionsausschuss ist Akteneinsicht zu gewähren, von den öffentlichen Stellen des Freistaates Sachsen. Diese Verpflichtung besteht für alle öffentlichen Stellen des Freistaates, soweit sie der Aufsicht des Landes unterliegen. Im Berichtsjahr 2016 nahm der Petitionsausschuss dieses Recht gemäß § 5 Abs. 1 SächsPetAG nicht in Anspruch.

4.2.6 Ortstermine/Anhörungen

Der Petitionsausschuss nutzte auch in diesem Berichtsjahr die Möglichkeit, Ortstermine durchzuführen, um bei gemeinsamen Besprechungen mit den Petenten sowie den beteiligten Behörden den zugrunde liegenden Sachverhalt aufzuklären. Häufig wird bei solchen Gesprächen ein Kompromiss zwischen Behörde und Petent gefunden. Ist eine einvernehmliche Lösung nicht möglich, dienen die gewonnenen Informationen dem Berichterstatter als Grundlage für die Erstellung seines Petitionsberichts, der dann mit dem entsprechenden Beschlussvorschlag dem Ausschuss vorgelegt wird.

2016 führte der Petitionsausschuss auf der Grundlage des § 5 Abs. 1 SächsPetAG insgesamt sechs Ortstermine durch.

Weitere Informationen enthält Anhang 6.10.

4.2.7 Öffentlichkeitsarbeit des Petitionsausschusses

Dem Petitionsausschuss des Sächsischen Landtags ist es ein besonderes Anliegen, dass jedermann von seinem Petitionsrecht Kenntnis hat, um dieses Recht auch effektiv wahrnehmen zu können.

Es wird jährlich ein Bericht erstellt, der nicht nur, wie in § 63 Abs. 2 Satz 3 GO vorgeschrieben, die Mitglieder des Sächsischen Landtags über die Arbeit des vergangenen Jahres informiert, sondern auch umfassend die Aufgaben des Petitionsausschusses, die Verfahrensweise und die gesetzlichen Grundlagen in der gebotenen Kürze für die Bürgerinnen und Bürger Sachsens darstellt.

Des Weiteren dient ein Faltblatt, das im Sächsischen Landtag ausliegt, der Information der Bürger. Auf Anfrage kann dieses kostenlos übersandt werden.

Umfassende Informationen zum Petitionsausschuss, zum Petitionsrecht, zu den gesetzlichen Grundlagen und zu ausgewählten Petitionen sind auf der Internetseite des Sächsischen Landtags, www.landtag.sachsen.de/petition, abrufbar.

Unter der Rubrik »Mitgestalten › Petitionen« (www.landtag.sachsen.de/petition) findet sich alles rund um das Petitionswesen im Freistaat Sachsen. Hier kann auch die Online-Petition eingereicht werden. Zudem sind die Jahresberichte des Petitionsausschusses seit 2002 verfügbar. Bekanntmachungen zu eingegangenen Massenpetitionen bzw. deren Abschluss können ebenso eingesehen und die entsprechenden Berichte heruntergeladen werden.

4.3 Einzelne Petitionen aus dem Jahre 2016

4.3.1 Abgeholte Petitionen

Lärmschutz A4/A72 – Chemnitz-Siegmars/Rabenstein

Der Petent beklagt die vom Verkehr auf der A72 verursachte Lärmbelastung. Er begehrt die Umsetzung zusätzlicher aktiver Schallschutzmaßnahmen (Wände, Wälle, offener Asphaltbelag) am betreffenden Autobahnabschnitt zur Verbesserung der an seinem Anwesen in Chemnitz-Siegmars bestehenden Lärmsituation.

Zum stattgefundenen Ortstermin fasste der Petent die Forderungen und Wünsche in zwei wesentlichen Punkten zusammen:

1. Das Aufbringen von »besserem Flüsterasphalt« im Rahmen anstehender Sanierungen.
2. Geschwindigkeitsbeschränkung auf 60 km/h für Lkw – wenigstens nachts.

Für den sechsspurigen Ausbau der Bundesautobahn A72 zwischen dem Autobahnkreuz Chemnitz und der Anschlussstelle Chemnitz-Süd wurde 2001/02 ein Planfeststellungsverfahren durchgeführt. Auf der Grundlage schalltechnischer Berechnungen sind in diesem Verfahren zur Herstellung des Baurechts die Belange des Lärmschutzes behandelt und mit den Beschlüssen des damaligen Regierungspräsidiums Chemnitz (jetzt Landesdirektion Sachsen, Dienststelle Chemnitz) vom 31. Mai 2002 und 23. Juli 2003 abschließend geregelt worden. Diese Beschlüsse sind bestandskräftig und unanfechtbar.

Zur Einhaltung der in der Verkehrslärmschutzverordnung (16. BImSchV) festgelegten gesetzlichen Immissionsgrenzwerte an der Bebauung östlich und westlich der A72 hat die Vorhabensträgerin, die DEGES Deutsche Einheit Fernstraßenplanungs- und -bau GmbH, vorrangig aktive Schallschutzmaßnahmen in Form von Wällen und Wänden umgesetzt. Darüber hinaus wurde im Jahre 2006 planfeststellungskonform im gesamten Autobahnabschnitt zwischen dem Autobahnkreuz Chemnitz und der Anschlussstelle Chemnitz-Süd offener Asphalt (sogenannter Flüsterasphalt) als lärmindernde Straßenoberfläche gelegt. Nach dem geltenden Regelwerk für den Lärmschutz an Straßen, ist auf Grund der akustischen Eigenschaften für derartige Beläge bei schalltechnischen Berechnungen ein Abschlag von 5 dB (A) vorzunehmen.

Zur Kompensation verbleibender Grenzwertüberschreitungen hat die Vorhabensträgerin zudem umfangreiche passive Schallschutzmaßnahmen an Wohngebäuden realisiert, denen in den o. g. Planfeststellungsbeschlüssen ein Anspruch dem Grunde nach zuerkannt wurde. Die Bemessung der umgesetzten Schallschutzmaßnahmen erfolgte auf der Grundlage des für 2010 prognostizierten Verkehrsaufkommens von 95 250 Kfz/24 h im Abschnitt Autobahnkreuz Chemnitz bis Anschlussstelle Chemnitz-Rottluff und ca. 84 900 Kfz/24 h im Abschnitt Anschlussstelle Chemnitz-Rottluff bis Anschlussstelle Chemnitz-Süd. Nach den Ergebnissen der 2010 durchgeführten bundesweiten Straßenverkehrszählung betrug das Verkehrsaufkommen im Abschnitt Autobahnkreuz Chemnitz bis Anschlussstelle Chemnitz-Rottluff ca. 71 800 Kfz/24 h und im Abschnitt Anschlussstelle Chemnitz-Rottluff bis Anschlussstelle Chemnitz-Süd ca. 67 100 Kfz/24 h. Die für das Jahr 2010 prognostizierten und zur Bemessung des Lärmschutzes herangezogenen Verkehrszahlen wurden demzufolge bei Weitem nicht erreicht.

Das Anwesen des Petenten befindet sich in ca. 800 m Entfernung westlich der A72 im Bereich zwischen den Anschlussstellen Chemnitz-Rottluff und Chemnitz-Süd. Nach den planfestgestellten schalltechnischen Berechnungen werden dort die für Wohn- und Kleinsiedlungsgebiete geltenden gesetzlichen Grenzwerte von 59 dB (A) im Tagzeitraum und 49 dB (A) im Nachtzeitraum aufgrund des Abstandes zur A72 und der vorhandenen aktiven Schallschutzmaßnahmen (Wälle, Wände, lärmindernde Straßenoberfläche) deutlich unterschritten. Dies bestätigten ebenfalls die Ergebnisse der 2012 in Umsetzung der EU-Umgebungslärmrichtlinie durchgeführten Lärmkartierung der Hauptverkehrsstraßen, für die im Freistaat Sachsen unabhängig von der Baulastträgerschaft die Städte und Gemeinden zuständig sind. Laut den für die A72, die S244 (Oberfrohnauer Straße) und die Zwickauer Straße im Bereich Chemnitz-Siegmars geltenden Lärmkarten befindet sich das Anwesen des Petenten deutlich außerhalb der Bereiche 56 – 60 dB (A) für den 24-Stunden-Pegel bzw. der Bereiche 46 – 50 dB (A) für den 8-Stunden-Pegel im Nachtzeitraum. Der vom Petenten angeführten Auslösewert für die Lärmsanierung bestehender Bundesfernstraßen von 57 dB (A) nachts und der zum Schutz der Gesundheit einzuhaltende Schallpegel von 55 dB (A) nachts, werden demzufolge an seinem Anwesen um mehr als 10 dB (A) unterschritten.

Der Petent hat sich mit seinem Anliegen nach zusätzlichen aktiven Schallschutzmaßnahmen an der Bundesautobahn A72 auch an den Petitionsausschuss des Deutschen Bundestags gewandt. Zu seinen Schreiben vom 7. November 2014 und 12. Februar 2015 hat das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) am

5. Januar 2015 und 27. April 2015 Stellung genommen. Das dort eingeleitete Petitionsverfahren läuft derzeit noch.

Auf Beschluss des Petitionsausschusses des Sächsischen Landtags fand, wie oben angedeutet, am 29. Oktober 2015 ein Ortstermin in den Räumen der Stadtverwaltung Chemnitz, Annaberger Straße 89 in 09120 Chemnitz, statt. Der Petent erläuterte den bereits schriftlich dargelegten Sachverhalt. Er betont, dass der Lärmpegel weiter entfernt deutlich höher sei als direkt an der Autobahn. So sei sein ca. 1,8 km entfernt liegendes Grundstück von dieser hohen Lärmbelastung betroffen. Im Umfeld befänden sich auch mehrere sensible Einrichtungen wie beispielsweise Kindertagesstätten, ein Seniorenheim, eine Grundschule, ein Park und Wohngebiete. Es werde davon ausgegangen, dass der ständige Lärmpegel, in seiner Intensität zwar schwankend, aber dennoch stets vorhanden, zu Stresssituationen und Gesundheitsbeeinträchtigungen führe.

Die Ursache für die erhöhte Lärmbelastung sehe er in der Art und Weise der an der A 72 befindlichen Lärmschutzeinrichtungen und verweist auf seine an die Teilnehmer ausgegebene Geländeskizze. Zum einen wiesen die Lärmschutzwände große Lücken auf, außerdem sei das Gelände westlich in Richtung Chemnitz-Siegmars ansteigend, was vermutlich wie ein Schalltrichter wirke und zu einer Vervielfachung des Lärms führe.

Eine Vertreterin des Umweltamtes der Stadt Chemnitz, bestätigte die rechtlichen Grundlagen. Zu dem geplanten sechsspürigen Ausbau der A 72 zwischen dem Kreuz Chemnitz und der Anschlussstelle Chemnitz-Süd sei 2001/2002 ein Planfeststellungsverfahren zur Herstellung des Baurechtes durchgeführt worden. Dabei seien die Belange des Lärmschutzes, beruhend auf schalltechnischen Berechnungen, abschließend geprüft und die zu realisierenden aktiven und passiven Schallschutzmaßnahmen festgelegt worden. Die dazu ergangenen Beschlüsse der Genehmigungsbehörde, des damaligen Regierungspräsidiums Chemnitz, vom 31. Mai 2002 und 23. Juli 2003 seien bestandskräftig und unanfechtbar. Es sei zu beachten, dass die Lärmgutachten als Basis für die Entscheidungen im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens immer auf errechneten Werten beruhten. Dabei seien verschiedene Kriterien zu berücksichtigen, beispielsweise die Geländebeschaffenheit, die umgebende Bebauung, Entfernungen, die Art des Fahrbahnbelages etc.

Die für die Lärmaktionsplanung heranzuziehenden Lärmrichtwerte im Freistaat Sachsen seien darüber hinaus im Vergleich mit anderen Bundesländern sehr gut. Mit den vom Sächsischen Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie empfohlenen Werten, maximal 65 dB am Tag und maximal 55 dB in der Nacht, liege Sachsen damit

im positiven oberen Bereich. Davon unabhängig seien die Gemeinden und Städte verpflichtet, alle fünf Jahre Lärmkartierungen der auf ihrem Gebiet verlaufenden Hauptverkehrsstraßen (inklusive Autobahnen) durchzuführen. Das heißt, es sei eine Darstellung der Ist-Werte, beruhend auf aktuellen Verkehrszählungen und Lärmberechnungen, zu erarbeiten. Deren Ergebnisse setzten jedoch geltendes Recht, beispielsweise einen gültigen Planfeststellungsbeschluss, nicht außer Kraft. Für das hier in Rede stehende Gebiet lägen Ergebnisse aus dem Jahr 2012 vor, die aus der Lärmkartierung in Umsetzung der EU-Umgebungs-lärmrichtlinie resultierten. Diesen Zahlen sei zu entnehmen, dass es keine Überschreitungen der für Wohngebiete geltenden gesetzlichen Grenzwerte (59 dB tags/49 dB nachts) gebe. Auch seien die an der A 72 durchgeführten Lärmschutzmaßnahmen sehr umfassend. So seien planfeststellungskonform Schallschutzwände errichtet, im gesamten Autobahnabschnitt zwischen Autobahnkreuz Chemnitz und der Anschlussstelle Chemnitz-Süd offener Asphalt (sogen. Flüsterasphalt) aufgebracht und umfangreiche passive Schallschutzmaßnahmen an den Wohngebäuden realisiert worden.

Bezüglich der durchgeführten Verkehrszählung erläuterte eine Vertreterin der Landesdirektion als Genehmigungsbehörde, dass diese grundsätzlich alle fünf Jahre bundesweit durchgeführt werde. Auswirkungen auf den bestandskräftigen Planfeststellungsbeschluss habe diese jedoch nur bei gravierenden Abweichungen von den Prognosewerten, welche dem Planfeststellungsbeschluss zugrunde liegen. Die vorliegende Statistik zeige aber, dass sich das Verkehrsaufkommen rückläufig entwickle. Insofern gebe es keine Veranlassung für die Landesdirektion Sachsen, den Planfeststellungsbeschluss anzuzweifeln und tätig zu werden. Sowohl die Planung als auch die Ausführung seien rechtskonform erfolgt, die bestehende Rechtslage verbiete somit ein Tätigwerden von Amts wegen.

Der Vertreter des Landesamtes für Straßenbau und Verkehr erläuterte zu den vom Petenten angesprochenen Lücken zwischen den Lärmschutzwänden, dass dies keine Fehler seien, sondern eine planfeststellungskonforme Ausführung. Lärmschutzanlagen würden nur dort gebaut, wo Schutz aufgrund von Wohnbebauung erforderlich sei. So würden beispielsweise vor Gewerbeflächen keine Schallschutzwände errichtet. Geländebeschaffenheiten wie natürliche Steigungen würden anhand digitaler Modelle im Rahmen der Erarbeitung des Schallschutzgutachtens berücksichtigt. Hinzu komme, dass Lärmschutzwände unabhängig von ihrer Höhe nur rund 400 m weit wirkten, d. h., alle weiter entfernten Objekte befänden sich außerhalb des Schutzbereichs. Insofern seien sie nur bedingt einsetzbar. Der effektivere Schutz ergebe

sich aus dem Einsatz von lärminderndem Fahrbahnbelag, wie vorliegend angewandt.

Ein Vertreter des Stadtplanungsamtes der Stadt Chemnitz erläuterte mögliche Parallelen zu einem vergleichbaren Fall am Chemnitzer Abschnitt der B 174. Dort gebe es im Bereich Kleinolbersdorf/Altenhain ähnliche Probleme, die aber aus seiner Sicht rein subjektiver Natur seien. Im betreffenden Wohngebiet habe vor dem Neubau der Bundesstraße absolute Ruhe geherrscht. Deshalb werde jetzt der Lärmpegel als über die Maßen störend empfunden. Rechnerisch und messtechnisch liege er jedoch im zumutbaren Bereich.

1. Aufbringung von »Flüsterasphalt«

Ein Vertreter des Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr erläuterte dazu: In dem gesamten Abschnitt zwischen dem Autobahnkreuz Chemnitz und der Anschlussstelle Chemnitz-Süd sei bereits offener Asphalt, sogenannter Flüsterasphalt, aufgebracht. Dabei unterscheide man zwischen einlagigem offener Asphalt, der seit 2009 Regelbauweise sei, und zweilagigem offener Asphalt, welcher derzeit noch eine innovative Sonderbauweise darstelle. Ein Unterschied bestehe aber nur im Bereich der Haltbarkeit, nicht in der Geräuschminderungswirkung. Nach geltendem Regelwerk für den Lärmschutz an Straßen sei für beide Arten bei schalltechnischen Berechnungen gleichermaßen ein Abzug von 5 dB vorzunehmen. Ab Chemnitz-Süd in Richtung Zwickau sei im Rahmen des 2006 abgeschlossenen Autobahnausbau-Beton verbaut worden. Dieser habe eine angenommene Haltbarkeit von ca. 30 Jahren. Änderungen im Hinblick auf den Fahrbahnbelag, wie das gewünschte Aufbringen von offener Asphalt, seien dort abgeschlossen. Als Straßenbaulastträger werde der Bund dort keinerlei Maßnahmen finanzieren.

Die DEGES als Vorhabensträgerin habe bereits für den Vorentwurf, den das Sächsische Verkehrsministerium und das Bundesverkehrsministerium intensiv geprüft hätten, ein Lärmschutzgutachten erstellen lassen. Im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens sei die Behandlung der Lärmschutzbelange auf der Grundlage dieses Gutachtens erfolgt. Es seien an der A 72 sehr umfangreiche aktive und passive Lärmschutzmaßnahmen realisiert worden. Es gebe kaum einen vergleichbar gut ausgestatteten Autobahnabschnitt in Sachsen. Eine Verbesserung der Situation sehe er jedoch in der geplanten Erneuerung des Fahrbahnbelages. Der derzeitige Belag – offener Asphalt – liege seit ca. 10 Jahren. Nach ca. 10 – 12 Jahren sei aufgrund der Abnutzungserscheinungen eine Erneuerung erforderlich. Man befinde sich deshalb derzeit in der Planung. Die Erneuerung des Belags (nur des offener

Asphalts, nicht des Betons) in Fahrtrichtung Hof sei für 2016, in der Gegenrichtung dann für 2017 vorgesehen, allerdings in Abhängigkeit von den zur Verfügung stehenden Bundesmitteln und der Einordnung in das Bauprogramm. Es sei davon auszugehen, dass die Erneuerung zu einer Verbesserung der Lärmsituation führen werde, da die Lärminderungswirkung von offener Asphalt im Neuzustand ca. 10 dB betrage und sich erst im Laufe der Zeit auf ca. 5 dB reduzierte. Der Vertreter des Stadtplanungsamtes ergänzte hierzu, dass die Hauptursache des Lärms an Autobahnen durch die Rollgeräusche der LKWs verursacht werde. Hier seien neue gesetzliche Regelungen notwendig, um den Schwerlastverkehr auf deutschen Autobahnen zu reduzieren. Eine andere Alternative sehe er in der Schaffung von Zulassungswerten für die Reifenherstellung. Die technischen Möglichkeiten zur Herstellung geräuscharmer Autoreifen seien gegeben.

2. Geschwindigkeitsbeschränkung auf 60 km/h für Lkw

Hierzu erläuterte eine Vertreterin der Verkehrsbehörde der Stadt Chemnitz, dass Geschwindigkeitsbegrenzungen in der Regel aus Gründen der Verkehrssicherheit und nicht als Lärmschutzmaßnahmen angeordnet werden können. Der ungehinderte Verkehrsfluss habe insbesondere auf Bundesfernstraßen Vorrang. Insofern sei auf Autobahnen eine Geschwindigkeitsreduzierung besonders schwierig zu begründen. Dafür müsse eine nachweisliche Unfallhäufung bzw. eine Häufung anderer Verkehrsverstöße vorliegen. Hier sei das nicht der Fall; Entscheidungsbehörde sei dafür die oberste Fachaufsichtsbehörde, das Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr.

Dessen Vertreter erklärte, dass eine Reduzierung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit auf 60 km/h für Lkw aus Lärmschutzgründen nach den dafür geltenden gesetzlichen Regelungen ausgeschlossen sei. Dieser Bereich der Autobahn sei ausgebaut worden und verfüge über umfangreichen aktiven Lärmschutz. Zudem bestätigten die Berechnungsergebnisse einen unteren Lärmpegel und die Richtwerte für Geschwindigkeitsbegrenzungen aus Lärmschutzgründen lägen für Wohngebiete bei 70 dB tags/60 dB nachts. Ein erhöhtes Unfallgeschehen sei trotz der in diesem Bereich befindlichen Autobahnabfahrt zur Neefestraße nicht zu verzeichnen. Auch vonseiten der Landesdirektion als Genehmigungsbehörde können dem Anliegen des Petenten hinsichtlich einer Geschwindigkeitseinschränkung nicht abgeholfen werden. Die im Rahmen der Straßenverkehrszählung 2010 ermittelten Verkehrszahlen lägen unter den Prognosewerten für das Jahr 2010, die Grundlage für die Bemessung des Lärmschutzes an der A 72 waren. Es gebe keinen Anlass für ein Tätigwerden.

Im Bereich der Zuständigkeit des Freistaates Sachsen bestünde für den Petenten die Möglichkeit, bei der Landesdirektion Sachsen, Dienststelle Chemnitz, als zuständiger Planfeststellungsbehörde wegen nicht vorhersehbarer Wirkungen des Straßenbauvorhabens nach § 75 VwVfG einen schriftlichen Antrag auf zusätzliche Schallschutzmaßnahmen zu stellen mit dem Ziel, an seinem Grundstück eine Verbesserung der Lärmsituation zu erreichen. Im Falle der Antragstellung werde die Planfeststellungsbehörde daraufhin einen rechtsmittelfähigen Bescheid erlassen. Zur Vorbereitung dieses Antrags könne der Petent nächstes Jahr die im Rahmen der bundesweiten Straßenverkehrszählung für 2015 ermittelten Verkehrszahlen im Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr oder im Landesamt für Straßenbau und Verkehr erfragen oder auf die Veröffentlichung im Internet zurückgreifen. Für einen erfolgreichen Einspruch müssten sich die Zahlen aber nahezu verdoppeln, um eine Lärmpegelerhöhung um mindestens 2,1 dB bzw. aufgerundet 3 dB zu erreichen.

Abschließend kann festgestellt werden, dass auf der Grundlage des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in Verbindung mit der Verkehrslärmschutzverordnung (16. BImSchV) aus dem sechsspurigen Ausbau der A72 zwischen dem Autobahnkreuz Chemnitz und der Anschlussstelle Chemnitz-Süd alle sich ergebenden Rechtsansprüche auf Lärmschutz durch die Umsetzung umfangreicher aktiver und passiver Schallschutzmaßnahmen erfüllt worden sind. Über den planfestgestellten Umfang hinaus sind keine Maßnahmen zur Verbesserung der in Chemnitz-Siegmar bestehenden Lärmsituation zulasten des Bundes als Baulastträger der A72 umsetzbar. Es existiert keine Rechts- und Finanzierungsgrundlage für die von dem Petenten gewünschte Erweiterung und Erhöhung der an der A72 vorhandenen Schallschutzanlagen. Aus den vorgenannten Gründen hat die Stadt Chemnitz in ihrem Lärmaktionsplan vom April 2011, der vom Stadtrat in seiner Sitzung am 7. September 2011 beschlossen wurde, keine Maßnahmen zur Reduzierung des vom Verkehr auf der A72 ausgehenden Lärms vorgesehen.

Zu 1.: Aufgrund der Tatsache, dass 2016 die Erneuerung des offenporigen Belags in Fahrtrichtung Hof, in der Gegenrichtung dann für 2017 vorgesehen ist, kann der Petition aus Sicht des Sächsischen Landtags hinsichtlich der Forderung nach Aufbringung von »besserem Flüsterasphalt« im Rahmen anstehender Sanierungen, abgeholfen werden.

Zu 2.: Hinsichtlich der Forderung nach einer Geschwindigkeitsbeschränkung auf einer Bundesfernstraße kann der Peti-

tion aus Sicht des Sächsischen Landtags nicht abgeholfen werden.

Menschen mit dem Prader-Willi-Syndrom

Die Petenten begehren, dass

1. für Menschen mit dem Prader-Willi-Syndrom ausreichend vollstationäre Wohnangebote im Freistaat Sachsen zur Verfügung gestellt werden,
2. alle vollstationären Wohnheimplätze den Anforderungen für eine fachliche fundierte und räumlich notwendige Betreuung entsprechend den Empfehlungen der Bundesvereinigung PWS gerecht werden und
3. durch die Leistungsträger die besonderen Bedarfe im notwendigen Maße Anerkennung finden.

Das Prader-Willi-Syndrom (PWS) ist ein seltener Gendefekt, der eine Veränderung im Zwischenhirn bewirkt. Menschen mit PWS haben kein Sättigungsgefühl und können die Nahrungsaufnahme nicht steuern. Daher haben sie oft extremes Übergewicht mit entsprechenden Folgeerkrankungen. Sie sind oft kleinwüchsig. Viele von ihnen haben eine geistige Behinderung. Die Bandbreite der Störungen ist von Fall zu Fall sehr verschieden.

Die Anzahl der Menschen mit PWS in Sachsen sowie auch derjenigen, die aufgrund dieser Behinderung auf eine stationäre Betreuung angewiesen sind, ist unbekannt. Statistische Angaben zu dieser Erkrankung liegen nicht vor.

Der Einreicher der Petition ist Geschäftsführer bei einem Verein (AAA). Dieser ist unter anderem Träger von Wohnstätten für Menschen mit Behinderungen sowie der R. Werkstatt, einer anerkannten Werkstatt für behinderte Menschen (WfbM). In der Wohnstätte XXX in R. besteht eine mit Fördermitteln des Freistaates Sachsen errichtete Wohngruppe für Menschen mit PWS mit acht Plätzen, die derzeit alle belegt sind. Deren Bewohner gehen einer Beschäftigung in einer Werkstatt nach. Dabei handelt es sich um das einzige spezialisierte Wohn- und Betreuungsangebot für Menschen mit PWS im Freistaat Sachsen.

Im Vorfeld der Einrichtung dieser Wohngruppe hatte sich der damalige Koordinierungsausschuss für Einrichtungen der Behindertenhilfe (KAB) mit dem Antrag des AAA auf die Förderung von 16 Plätzen für Menschen mit PWS befasst. Nach intensiver fachlicher Diskussion stimmte der KAB der Errichtung von acht Wohnplätzen für diese Klientel am Standort R. zu. Vorrang sollte jedoch auch für Menschen mit dieser seltenen Behinderung eine

wohntnahe Betreuung und Beschäftigung haben. Die Schaffung weiterer Plätze für Menschen mit PWS in R. wurde daher abgelehnt.

Im Frühjahr 2014 beantragte der AAA dann bei der Sächsischen Aufbaubank – Förderbank – (SAB) die Aufnahme eines Vorhabens zum Bau von zusätzlichen 16 Wohnplätzen für Menschen mit PWS in die Prioritätenliste zur Förderung nach der Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales (SMS) zur investiven Förderung von Einrichtungen der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen. Dieser Antrag wurde nach einer gemeinsamen Beratung von Vertretern der Bewilligungsbehörde, des SMS sowie des Kommunalen Sozialverbandes (KSV) Sachsen als zuständigem Leistungsträger mit der Begründung abgelehnt, dass ein entsprechender Bedarf für Betreuungsplätze für Menschen mit PWS am Standort R. nicht bestehe.

In einem Gespräch, das der Petent sowie einige Eltern von Menschen mit PWS mit dem Leiter des Fachdienstes Sozialplanung des KSV Sachsen am 11. September 2014 führten, wurde vereinbart, in weiteren Gesprächen den tatsächlichen Bedarf an Betreuungsplätzen für Menschen mit PWS sowie die Möglichkeiten der Bedarfsdeckung möglichst innerhalb der bestehenden Wohnheimkapazitäten des AAA zu prüfen und gemeinsam nach Lösungen zu suchen. Ein weiteres Gespräch zwischen dem KSV Sachsen, dem AAA und einem Vertreter des SMS fand am 17. Februar 2015 statt.

Nach § 19 Abs. 1 Neuntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB IX) ist es Aufgabe der zuständigen Rehabilitationsträger, darauf hinzuwirken, dass die fachlich und regional erforderlichen Rehabilitationsdienste und -einrichtungen in ausreichender Zahl und Qualität zur Verfügung stehen. Zuständiger Rehabilitationsträger für Einrichtungen der Eingliederungshilfe für erwachsene behinderte Menschen (bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres) ist in Sachsen der KSV Sachsen als überörtlicher Träger der Sozialhilfe. Die vom Gesetz geforderte Beteiligung der Landesregierung geschieht insbesondere durch regelmäßige Abstimmungsgespräche zwischen dem KSV Sachsen, dem SMS und der Sächsischen Aufbaubank zum Vollzug des Investitionsprogramms Eingliederungshilfe.

Im Ergebnis eines vom KSV gemeinsam mit dem SMS beim Träger in R. geführten Fachgesprächs wurde durch den KSV mit Schreiben vom 23. April 2015 die Bedarfsbestätigung für einen geförderten Neubau für Menschen mit Prader-Willi-Syndrom mit einer Kapazität von 16 Plätzen am Standort R. bestätigt.

Das Neubauprojekt wurde seitens des Trägers bereits bei der Sächsischen Aufbaubank eingereicht und Förder-

mittel aus der »Richtlinie des SMS zur investiven Förderung von Einrichtungen der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen« beantragt.

Nach Auskunft des KSV weicht jedoch das Neubauprojekt erheblich von den in der Förderrichtlinie und in den Planungsempfehlungen des Freistaates Sachsen festgelegten maximal anererkennungsfähigen Flächen und Kosten ab.

Der KSV hat am 6. Juli 2015 mit dem Träger ein weiteres Fachgespräch geführt, um eine einvernehmliche Lösung im Hinblick auf die bauliche Realisierung des Projektes zu finden.

Weder dem SMS noch dem KSV Sachsen ist bekannt, dass es bei weiteren Trägern von Einrichtungen der Behindertenhilfe im Freistaat Sachsen Bestrebungen gäbe, weitere Einrichtungen für die Betreuung von Menschen mit PWS einzurichten.

Die SAB hat am 12. Juli 2016 den Bewilligungsbescheid an den AAA versandt.

Aus Sicht des Sächsischen Landtags kann der Petition in Punkt 1 abgeholfen werden. In den Punkten 2 und 3 wird die Petition für erledigt erklärt.

Radweg Lotzdorf – Liegau

Die Sammelpetition setzt sich für den Bau eines Radweges an der S 180 zwischen den Ortsteilen Lotzdorf und Liegau in Radeberg ein.

Der Bedarf und die Dringlichkeit an straßenbegleitenden Radverkehrsanlagen werden regelmäßig auf Grundlage aktueller Verkehrszahlen und Raumstrukturdaten geprüft. Das Ergebnis der letzten Überprüfung spiegelt sich in der »Radverkehrskonzeption für den Freistaat Sachsen 2014« wider und ist Handlungsgrundlage der Sächsischen Staatsregierung. Dabei wurde der Bedarf von Radverkehrsanlagen im Bundes- und Staatsstraßennetz ermittelt und mit einer Prioritätenreihung versehen. Der straßenbegleitende Radweg an der S 180 zwischen den Radeberger Ortsteilen Liegau und Lotzdorf ist in der »Radverkehrskonzeption für den Freistaat Sachsen 2014« in die Klasse A (höchste Priorität) eingeordnet und 2015 in das Programm »100-km-Radwege« des Freistaates Sachsen aufgenommen worden. Mit der Planung und Umsetzung des Programmes wurde die L-GmbH beauftragt. Derzeit werden über das notwendige Vergabeverfahren die Ingenieurleistungen zur Erarbeitung der Vorplanung beauftragt. Das Ergebnis der Vorplanung

wird in den nachfolgenden Planungsstufen der Entwurfsplanung und der Genehmigungsplanung vertieft. Nach Herstellung des Baurechtes können die Bauleistungen ausgeschrieben und ausgeführt werden. Die Planung von Radverkehrsanlagen ist mittlerweile genauso aufwendig wie die von Straßenanlagen, sodass die Benennung eines Verkehrsfreigabetermins nicht möglich ist. Entsprechend der Einstufung in die Klasse A wird allerdings eine Realisierung bis zum Jahre 2025 angestrebt.

Der grundsätzliche Bedarf eines straßenbegleitenden Radweges der S 180 zwischen den Radeberger Ortsteilen Lotzdorf und Liegau ist in der »Radverkehrskonzeption für den Freistaat Sachsen 2014« bestätigt. Voraussetzung für die bauliche Umsetzung ist die Erlangung des Baurechts, besonders unter Berücksichtigung des Naturschutzrechtes und von Eigentumsfragen, sowie die Bereitstellung der notwendigen Haushaltsmittel durch den Sächsischen Landtag.

Der Petition wird durch die Einstufung des geforderten Radweges in die Klasse A (höchste Priorität) der »Radverkehrskonzeption für den Freistaat Sachsen 2014« sowie durch die Aufnahme in das »100-km-Radwege«-Programm des Freistaates Sachsen grundsätzlich entsprochen.

Aus Sicht des Sächsischen Landtags wird der Petition abgeholfen.

Umweltschutz/Gefahrstoffe

Die Petenten bitten anlässlich eines Störfalles mit Todesfall in einer Anlage einer Chemiefabrik am Standort X am 1. Dezember 2014 um Prüfung der rechtlichen Rahmenbedingungen zur Erteilung der Genehmigung. Weiterhin bitten sie um eine Aussage zur zukünftigen Bewertung der örtlichen Standortbedingungen für den Weiterbetrieb der Produktionsanlagen, die sehr nahe an ein Wohngebiet grenzen.

Die Chemiefabrik betreibt mehrere immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Chemieanlagen sowie Lageranlagen und Mischanlagen.

Dabei handelt es sich um folgende immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Anlagen:

- Phosphorsäureester-Anlage (P 3, P 3 A),
- Siliconöl-Anlage (P 2) und
- Vielstoffanlage (P 1).

Zuständige Genehmigungsbehörde ist seit November 2015 das Landratsamt. Bis dahin war die Landesdirektion Sachsen (LDS) die zuständige Genehmigungsbehörde.

Die LDS hat die Details zu den durchgeführten immissionsschutzrechtlichen Genehmigungen übermittelt. Darüber hinaus wurden mehrere Produktions- und Lageranlagen nach Baurecht genehmigt:

- Misch- und Emulgieranlage (P 1 A),
- Mischanlage P 1 T und
- Lager für entzündliche Flüssigkeiten (L 1 A/B).

Zuständige Genehmigungsbehörde für die nach Baurecht genehmigten Anlagen ist die Stadt X. Die Einzelheiten zum speziell nachgefragten Baugenehmigungsverfahren für das Lager für entzündliche Flüssigkeiten hat die LDS ebenfalls übermittelt. Das Lager für entzündliche Stoffe wurde mittlerweile errichtet, aber noch nicht in Betrieb genommen.

Am 1. Dezember 2014 ereignete sich ein Störfall im Sinne des § 2 Nr. 3 in Verbindung mit Anhang VI der Störfall-Verordnung [12. Bundesimmissionsschutzverordnung (BImSchV)]. Die Ermittlungen der Staatsanwaltschaft sind noch nicht abgeschlossen. Zum Zeitpunkt des Störfalles unterlag dieser Betriebsbereich aufgrund der genehmigten sowie vorhandenen Höchstmengen an gefährlichen Stoffen im Sinne der 2. BImSchV den Grundpflichten im Sinne der 12. BImSchV. Gemäß § 8 der 12. BImSchV lag ein Konzept zur Verhinderung von Störfällen für diese Anlage vor.

Die zu diesem Zeitpunkt zuständige Genehmigungsbehörde, die LDS, hat mit Bescheid vom 12. Dezember 2014 eine Anordnung zur Stilllegung der Anlagen des Betriebsbereiches erlassen. In dieser Anordnung wurde verfügt, dass eine Wiederinbetriebnahme der einzelnen Anlagen erst nach Erstellung eines Gutachtens zur sicherheitstechnischen Unbedenklichkeit durch einen nach § 29 b des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zugelassenen Gutachter und der Zustimmung der zuständigen Überwachungsbehörde, des Sächsischen Landesamtes für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (LfULG), gestattet ist. Die Anlagen P 1 A und P 3/P 3 A konnten nach der Vorlage der entsprechenden Gutachten und der Prüfung durch das LfULG wieder in Betrieb genommen werden. Alle anderen Anlagen sind weiterhin nicht in Betrieb.

Im November 2015 erklärte die Chemiefabrik den Verzicht auf die Lagerung und Handhabung von Stoffen in bestimmten Mengen. Die Mengen der betreffenden Stoffe wurden so weit reduziert, dass die Mengenschwellen der 12. BImSchV unterschritten werden. Aufgrund dieser Reduzierung fallen die Anlagen sowie der Gesamtstandort nicht mehr unter den Anwendungsbereich der 12. BImSchV. Damit ist nunmehr das LRA die zuständige Genehmigungsbehörde.

Nach den von der LDS als seinerzeit zuständiger Genehmigungsbehörde übermittelten Angaben zu den durchgeführten Genehmigungsverfahren sind fehlerhafte oder unvollständige Prüfungen der Vorhaben nicht offensichtlich. Aus Sicht des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft (SMUL) sei es jedoch fraglich, ob bei Ausweitung des Betriebes auf die Nachtzeit der § 16 Absatz 2 BImSchG angewendet werden könne. Allerdings treffe die Genehmigungsbehörde die Entscheidung über die Verfahrenszuordnung im Sinne des Bundes eigenverantwortlich. Die Staatsregierung habe bei Bundesangelegenheiten kein Selbsttrittsrecht.

Für das Lager für entzündliche Stoffe war die Baugenehmigung zu erteilen, da den beantragten Vorhaben keine im Baugenehmigungsverfahren zu prüfenden öffentlich-rechtlichen Vorschriften entgegenstanden.

Ungeachtet dessen ist durch die bestandskräftige Anordnung der LDS sichergestellt, dass alle Produktionsanlagen erst nach Vorlage eines Sachverständigengutachtens und dessen Bewertung durch das LfULG wieder in Betrieb genommen werden können.

Im Ergebnis einer gutachterlichen Abstandsbetrachtung wurde festgestellt, dass durch das Lager keine Gefährdung für die in der Nachbarschaft befindliche schützenswerte Bebauung besteht. Dies hat das LfULG bestätigt. Durch die Installation einer automatischen CO₂-Löschanlage und einer automatischen Brandmeldeanlage sowie durch die Ausführung des Lagers in eine Bauweise mit der Feuerwiderstandsklasse F 90 wird ein hohes Maß an Sicherheit gewährleistet.

Die von den Petenten gewünschten Prüfungen wurden vorgenommen. Der Petition wurde damit aus Sicht des Sächsischen Landtags abgeholfen.

Instandhaltung-Straßennetz

Die Petentin fordert, die derzeitige Niedrigzinsphase bzw. vorhandene Steuergelder zu nutzen, um die aus ihrer Sicht gänzlich marode Verkehrsinfrastruktur, insbesondere die innerstädtischen Straßen, instand zu setzen. Darüber hinaus fordert die Petentin eine Umschichtung von Haushaltsmitteln zugunsten der aus ihrer Sicht auf Verschleiß gefahrenen Verkehrswege.

Das Straßennetz in Sachsen erfuhr nach der Wiedervereinigung eine grundlegende Änderung in der räumlichen Struktur, insbesondere durch den Neu- und Ausbau der Autobahnen. Heute besitzt der Freistaat ein dichtes und

weit verzweigtes Straßennetz. Das sächsische Straßennetz hat zum Stand 1. Januar 2015 eine Länge von rund

567 km Bundesautobahnen,
2 345 km Bundesstraßen,
4 795 km Staatsstraßen,
13 450 km Kreisstraßen,
23 948 km Gemeindestraßen.

In Anbetracht des dichten sächsischen Straßennetzes spielt die Erhaltung der bestehenden Infrastruktur eine wichtige Rolle. Sie ist eine vordringliche Aufgabe, um die Sicherheit und Leistungsfähigkeit der Straßeninfrastruktur langfristig zu gewährleisten. Um Erhaltungszustand und Entwicklung objektiv bewerten zu können, wird der Zustand der Bundesfern- und Staatsstraßen in einem vierjährigen Turnus nach einheitlichen Kriterien auf Grundlage der »Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien zur Zustandserfassung und -bewertung von Straßen« erfasst und ausgewertet. Eine Zustandsanalyse der »innerstädtischen Straßen« liegt der Staatsregierung nicht vor, dies obliegt den Kommunen selbst. Von 1991 bis 2014 wurden in Sachsen insgesamt 6,2 Mrd. € Fördermittel in den kommunalen Straßenbereich investiert. Der Freistaat Sachsen stellt den Kommunen für die Unterhaltung der Straßen jährlich Mittel aus dem Sächsischen Finanzausgleichsgesetz (§§ 18 bis 20 Sächsisches Finanzausgleichsgesetz) zur Verfügung. Mit diesen Mitteln ist unter anderem die Herstellung eines verkehrssicheren Zustandes der Straßenbefestigung (Beseitigung von Frostschäden) zu bestreiten.

Ist eine Instandsetzung, Erneuerung oder ein Ausbau von verkehrswichtigen kommunalen Straßen und Brücken notwendig, können Fördermittel über die geltende Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr für die Förderung von Straßen- und Brückenbauvorhaben kommunaler Baulastträger beantragt werden. Die Höhe der Zuwendung beträgt bis zu 75 % der zuwendungsfähigen Kosten.

Gemäß dem Doppelhaushalt 2015/2016 sowie den bereits bestätigten Ausgaberechten aus 2014 stehen im Jahr 2015 rund 217 Mio. € und im Jahr 2016 rund 125 Mio. € Fördermittel für kommunalen Straßenbau zur Verfügung.

Zur Verdeutlichung werden im Folgenden die Daten der Stadt Chemnitz, der Heimatstadt der Petentin, als Beispielswerte herangezogen. Die Stadt ist Baulastträger für 863 km Fahrbahn und hat von 2006 bis 2007 den Straßenzustand in einer Datenbank erfasst. Im Rahmen der Erfassung wurde das vollständige Straßennetz begangen und der Zustand örtlich aufgenommen und dokumentiert. Die Erfassung des baulichen Zustandes des

Chemnitzer Straßennetzes in den Jahren 2006 und 2007 hat ergeben, dass 52 % eine Zustandsnote unter 3,4 aufweisen, also in einem guten bis akzeptablen Bereich liegen. 30 % aller Chemnitzer Straßen liegen in einem weiteren Wertebereich bis 4,4. Hier sind kurzfristig die Notwendigkeit und der Umfang von baulichen Erhaltungsmaßnahmen zu prüfen. 18 % aller Chemnitzer Straßen liegen im Wertebereich über 4,4. Bei diesen Straßen ist die sofortige Einleitung baulicher Maßnahmen zu prüfen. Daraus ist zu schlussfolgern, dass die Notwendigkeit besteht, erhebliche finanzielle Mittel in die bauliche Erhaltung des Chemnitzer Straßennetzes zu investieren. In den Jahren 2011 bis 2014 hat die Stadt Chemnitz insgesamt 60,06 Mio. Euro in kommunale Straßen investiert. Für das Jahr 2015 sind weitere 12,5 Mio. € veranschlagt. Dabei ist zu berücksichtigen, dass insbesondere in den Jahren 2012 bis 2014 zwei Großprojekte mit einem Gesamtwert von ca. 40 Mio. € (Dresdner Platz und B 174) umgesetzt worden sind. Anhand dieser Beispielzahlen kann festgestellt werden, dass Städte und Gemeinden in den letzten Jahren gewaltige Anstrengungen unternommen haben, die kommunale Infrastruktur, insbesondere Straßen und Brücken, instand zu setzen. Dies taten sie vor dem Hintergrund, dass die Kommunen für ihr Straßennetz Baulastträger und damit für die Verbesserung des Gesamtzustandes der »innerstädtischen Straßen« verantwortlich sind.

Entsprechend dem Bundesfernstraßen- und dem Sächsischen Straßengesetz ist jeder Träger selbst für seine Straßenbaulast verantwortlich und hat seine Straßen in einem den regelmäßigen Verkehrsbedürfnissen genügenden Zustand zu unterhalten, zu bauen oder sonst zu verbessern. Aufgrund der im Grundgesetz verankerten Auftragsverwaltung ist der Freistaat Sachsen zusätzlich zu seinen Staatsstraßen auch bei den Bundesautobahnen und -straßen für Planung, Bau und Betrieb verantwortlich. Von 1991 bis 2014 wurden in Sachsen rund 3,6 Mrd. € in Staatsstraßen und knapp 8,4 Mrd. € in Bundesfernstraßen investiert.

Nach Vorstehendem konnte der Petition hinsichtlich der Forderung der Petentin, vorhandene Steuergelder zu nutzen, um kommunale Straßen instand zu setzen, aus Sicht des Sächsischen Landtags abgeholfen werden. Allerdings hat der Sächsische Landtag mit der Verabschiedung des »Gesetzes zur Stärkung der kommunalen Investitionskraft« (Landtagsdrucksache 6/3187) gemeinsam mit den Kommunen ein Investitionspaket vorbereitet, mit dem auch der Straßenbau gefördert werden kann.

Der Petition wurde aus Sicht des Sächsischen Landtags abgeholfen.

Pilotenlizenz

Der Petent kritisiert das Verwaltungsverfahren der sächsischen Luftfahrtbehörde bei der Umwandlung nationaler Lizenzen für Segelflugzeugführer in erforderlich werdende Lizenzen nach europäischem Recht. Er bittet um die Überprüfung der Verfahrensweise. Der Petent möchte eine vollständige Übertragung aller bisher erworbenen Rechte (Startarten) in seine neu ausgestellte EU-Lizenz erreichen, unabhängig vom tatsächlichen Stand seiner vorgehaltenen Flugpraxis.

Im Rahmen der Harmonisierung des europäischen Luftrechts erfolgt derzeit die Umwandlung der einzelstaatlichen Pilotenlizenzen in Lizenzen nach den Vorgaben der Verordnung (EU) 1178/2011. Im vorliegenden Fall betrifft es die Lizenzen für Segelflugzeugführer (PPL(C)) gemäß § 39 der Verordnung über Luftfahrtpersonal (LuftPersV), welche in Segelfluglizenzen (SPL) gemäß Anhang I FCL.205.S der genannten Verordnung umgewandelt werden. Nationale Lizenzen für Segelflugzeugführer waren noch bis zum 28. April 2015 nutzbar und danach ungültig.

Der Petent beantragte mit Posteingang vom 25. April 2013 bei der zuständigen Landesluftfahrtbehörde die Umwandlung seiner PPL(C). In der Lizenz waren unter anderem die Rechte für die Startart »Eigenstart von Segelflugzeugen mit Hilfsantrieb« eingetragen. Nach Vorlage der Flugbuchauszüge stellte die Luftfahrtbehörde fest, dass die erforderlichen fünf Eigenstarts auf Segelflugzeugen in den letzten 24 Monaten nicht nachgewiesen werden konnten. Die Startart durfte gemäß § 41 LuftPersV demnach nicht mehr ausgeübt werden. Die Luftfahrtbehörde informierte den Petent daraufhin, dass bei der Aufrechterhaltung seines Antrags auf Umwandlung seiner Lizenz zu diesem Zeitpunkt der Eintrag der Startart Eigenstart zunächst entfällt, ein späterer Nachtrag bei Erfüllung der Voraussetzungen für die Ausübung der Startart aber möglich ist. Alternativ wurde ihm vorgeschlagen, die Antragsbearbeitung bis zum Vorliegen aller Ausübungsvoraussetzungen auszusetzen und die erforderlichen Übungsstarts unter Aufsicht eines Fluglehrers nachzuholen.

Der Petent rückte von seinem Antrag nicht ab und erhielt eine umgewandelte SPL ohne den Vermerk der Rechte zur Ausübung von Eigenstarts. Die umzuwandelnden nationalen PPL(C) werden gemäß § 41 Abs.1 LuftPersV unbefristet erteilt. Die Lizenzen werden gemäß § 40 LuftPersV für alle Startarten ausgestellt, für welche der Pilot eine Ausbildung besitzt. Gemäß § 41 Abs. 2 LuftPersV dürfen die Rechte einer eingetragenen Startart aber nur ausgeübt werden, wenn der Lizenzinhaber unter anderem mindestens fünf Starts in den jeweils eingetragenen Startarten innerhalb der letzten 24 Monate durchgeführt

hat. Ist diese Voraussetzung nicht vollständig erfüllt, hat er die fehlenden Starts mit einem Fluglehrer oder unter dessen Aufsicht durchzuführen. Eine zwischenzeitliche Löschung der Eintragungen zu Startarten in der Lizenz ist damit nicht verbunden.

Das beschriebene Verfahren gilt in ähnlicher Weise auch für die neuen europäischen SPL. Diese Lizenzen besitzen ebenfalls eine unbefristete Gültigkeit. Ebenso bleiben die ausgebildeten Startarten dauerhaft in der Lizenz eingetragen, unabhängig davon, ob der Lizenzinhaber den zur Aufrechterhaltung seiner Rechte erforderlichen Übungsstand tatsächlich besitzt. Die Überwachung der erforderlichen Flugpraxis erfolgt auch hier eigenverantwortlich durch den Piloten.

Gemäß Artikel 4 der Verordnung (EU) Nr. 1178/2011 bestimmen die Mitgliedsstaaten die Verfahren für die Umwandlung der nationalen Lizenzen. Sie erstellen dazu Umwandlungsberichte in Konsultation mit der Europäischen Agentur für Flugsicherheit (EASA). Die Mitgliedsstaaten sind dabei aufgefordert, es den Piloten so weit wie möglich zu erlauben, ihren derzeitigen Tätigkeitsumfang aufrecht zu erhalten. Der vom Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) erstellte Umwandlungsbericht für nationale Lizenzen für Segelflugzeugführer vom 28. Januar 2013 sieht eine Umwandlung ohne weitere Überprüfung und ohne Nachweispflichten vor.

Auf der Tagung der Bund-Länder-Arbeitsgruppe zur Umsetzung der Verordnung (EU) 1178/2011 vom 18. April 2013 in Bonn verständigten sich die Vertreter von Bund und Ländern (TOP 4 Nr. 11 und 12), dass bei Lizenzinhabern, die derzeit ihre Rechte nicht ausüben dürfen, die Lizenz umgewandelt wird, jedoch kein Eintrag der Berechtigung erfolgt. Diese wird nachgetragen, wenn der Antragsteller die Voraussetzungen nachweist. Der Nachweis erfolgt in Form von Flugbuchauszügen.

Sowohl in den umzuwandelnden PPL(C) als auch in den neuen SPL bleiben die Startarten dauerhaft eingetragen, unabhängig davon, ob die Rechte zur Ausübung dieser Startarten aufgrund fehlender Flugpraxis ruhen. Eine Streichung von Startarten im Rahmen der Umwandlung wäre schon aus Gründen der Gleichbehandlung unangemessen.

Die uneingeschränkte Übernahme der Startarten in die neuen SPL steht weiterhin im Einklang mit dem Umwandlungsbericht des BMVI, welcher keine Überprüfungen vorsieht und auch keine Nachweispflichten explizit aufführt.

Zwar vereinbarten Bund und Länder in ihrer Arbeitsgruppe zur Umsetzung der Verordnung (EU) 1178/2011 im Sinne

einheitlicher Verwaltungsverfahren die beschriebene Vorgehensweise. Diese entfaltet aber keine rechtliche Wirkung. Sie kann lediglich als Orientierung gelten. Zum Zeitpunkt der Antragstellung des Petenten ist die Mehrzahl der Luftfahrtbehörden dieser Orientierung gefolgt, hat inzwischen aber ihr aktuelles Verwaltungshandeln geändert. Die Mehrzahl aller Länder wandelt nunmehr die nationalen PPL(C) ohne Einschränkungen und ohne Überprüfung der Flugpraxis bezüglich eingetragener Startarten um.

Unter Berücksichtigung aller dargelegten Umstände lässt sich feststellen, dass die Forderung des Petenten berechtigt ist.

Die zuständige Landesluftfahrtbehörde wurde deshalb gebeten, künftig bei der Umwandlung von nationalen PPL(C) alle bisherigen Rechte ohne Einschränkungen in die neu auszustellenden SPL zu übernehmen bzw. bereits ausgestellte SPL bei Bedarf entsprechend anzupassen.

Im Rahmen der Gleichbehandlung und in Abwägung der individuellen Umstände kann der Petition aus Sicht des Sächsischen Landtags abgeholfen werden.

Die Petition wird der Staatsregierung zur Berücksichtigung überwiesen.

AOK PLUS/Hilfsmittel

Der Petent beklagt, dass ihm von der AOK PLUS kein geeigneter Rollstuhl zur Verfügung gestellt worden sei.

Nach Angabe der AOK PLUS ist der Petent seit zwölf Jahren mit einem Stoßhebel-Rollstuhl versorgt. Der Rollstuhl sei bereits mehrfach zu Lasten der AOK PLUS repariert worden und sei jetzt verschlissen. Notwendige Reparaturen wären nur unter erheblichem Zeitaufwand und Materialeinsatz möglich, die den Wert des Rollstuhls in beträchtlichem Umfang übersteigen würden. Die AOK PLUS wollte deshalb den alten Rollstuhl durch ein neues Exemplar ersetzen. Der Petent bestehe jedoch darauf, den Stoßhebel-Rollstuhl weiterhin nutzen zu können. Deshalb sei auf der Grundlage einer schriftlichen Vereinbarung zwischen der AOK PLUS und dem Petenten der Stoßhebel-Rollstuhl in das Eigentum des Petenten übertragen worden, einschließlich sämtlicher Rechte und Pflichten aus dem Eigentumsverhältnis und im Zusammenhang mit dem Betrieb des Hilfsmittels.

Aufgrund einer Verschlechterung des Krankheitsbildes des Petenten im September 2014 hat die AOK PLUS dem Petenten die Versorgung mit einem geeigneten Elektro-

Rollstuhl vom Typ »Space 19.98« vorgeschlagen. Die Auslieferung erfolgte am 14. November 2014. Die Kosten wurden von der AOK PLUS getragen.

Am 3. September 2015 führte ein Hilfsmittelberater der AOK PLUS zur Qualitätssicherung einen Hausbesuch durch. Dabei zeigte der Petent an, dass sich sein Gesundheitszustand und seine Mobilität soweit verschlechtert hätten, dass er den Elektro-Rollstuhl nicht mehr nutzen könne. Die AOK PLUS hat deshalb in Abstimmung mit dem Leistungserbringer MK Medizintechnik dem Petenten vorgeschlagen, zum sicheren Ein- und Aussteigen die Sitzerinheit am Elektro-Rollstuhl zu erhöhen. Der Petent habe den Vorschlag abgelehnt und eine erneute Versorgung mit einem Stoßhebel-Rollstuhl gefordert. Die Ablehnung einer Nachrüstung des vorhandenen Elektro-Rollstuhles wurde vom Petenten in einem weiteren Telefonat am 19. Oktober 2015 noch einmal bekräftigt.

Ohne Kenntnis der AOK PLUS sei zwischenzeitlich auf Eigeninitiative des Petenten und seiner Familie ein Elektro-Rollstuhl »Leo 350 Easy Stand« im Oktober 2015 erfolgreich erprobt worden. Die Lieferzeit von fünf bis sechs Monaten sei vom Petenten aber nicht zu akzeptieren.

Trotz mehrfach geführter Telefonate der AOK PLUS habe sie keine abschließende Klärung zur weiteren geeigneten Rollstuhlversorgung für den Petenten erreichen können. Verschiedene Versuche des Sanitätshauses, den Petenten und seine Familie zu erreichen bzw. anzutreffen, seien ebenfalls erfolglos gewesen.

Am 17. November 2015 informierte die Ehefrau des Petenten die AOK PLUS, dass der Petent wegen Rückenschmerzen am 20. November 2015 einen Termin beim Orthopäden habe. Danach wolle sich der Petent entscheiden, ob als Zwischenlösung der ausgesonderte Stoßhebelrollstuhl auf eigene Kosten repariert wird und ob in Absprache mit dem behandelnden Arzt darüber hinaus eine neue Rollstuhlversorgung in Auftrag gegeben werden kann.

Nach Angabe der AOK PLUS vom 22. Februar 2016 erhält der Petent aufgrund seiner Körpermasse einen Rollstuhl als Einzelanfertigung. Zur Sitzverstärkung werden nach Absprache der AOK PLUS mit dem Leistungserbringer deshalb noch weitere Kreuzstreben benötigt. Diese müssen erst angefertigt und an den Rollstuhl angebaut werden. Danach erfolgt die Auslieferung des Rollstuhles an den Petenten.

Nach § 12 Fünftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB V) müssen die Leistungen der Krankenkasse ausreichend, zweckmäßig und wirtschaftlich sein. Sie dürfen das Maß des

Notwendigen nicht überschreiten. Leistungen (z. B. Hilfsmittel), die nicht notwendig oder unwirtschaftlich sind, können Versicherte nicht beanspruchen, dürfen die Leistungserbringer nicht bewirken und die Krankenkassen nicht bewilligen.

Nach § 33 Abs. 1 SGB V haben Versicherte Anspruch auf Versorgung mit Hörhilfen, Körperersatzstücken, orthopädischen und anderen Hilfsmitteln, die im Einzelfall erforderlich sind, um den Erfolg der Krankenbehandlung zu sichern, einer drohenden Behinderung vorzubeugen oder eine Behinderung auszugleichen, soweit die Hilfsmittel nicht als allgemeine Gebrauchsgegenstände des täglichen Lebens anzusehen sind.

Der Anspruch auf die Versorgung mit Hilfsmitteln umfasst auch die notwendige Änderung, Instandsetzung und Ersatzbeschaffung der Hilfsmittel sowie die Ausbildung in ihrem Gebrauch (§ 33 Abs. 1 Nr. 4 SGB V).

Die Handlungsweise der AOK PLUS ist aufsichtsrechtlich nicht zu beanstanden.

Aus Sicht des Sächsischen Landtags kann der Petition abgeholfen werden.

Kleinkläranlagen

Der Petent kritisiert die sich aus den rechtlichen Anforderungen ergebende Notwendigkeit der Umrüstung seiner bestehenden Abwasserbeseitigungsanlage an den Stand der Technik (SdT). Eine kostenintensive Umrüstung der Abwasserbeseitigungsanlage sei unter Berücksichtigung seines Alters und gesundheitlichen Zustandes nicht zumutbar. Er bittet daher um eine Ausnahmeregelung zum Weiterbetrieb seiner bestehenden Dreikammerausfallgruben nach dem 31. Dezember 2015.

Der Petent nutzt derzeit eine im Jahr 1997 errichtete Kleinkläranlage mit drei weiteren Grundstücken entlang der H-Straße in F. Von diesen Grundstücken sind laut Einwohnermeldedaten zwei bewohnt, auf dem dritten Grundstück lebt eine Person. Die wasserrechtliche Erlaubnis für die bestehende Kleinkläranlage wurde mit Schreiben vom 2. April 1997 erteilt. Eine neue wasserrechtliche Erlaubnis wurde nicht beantragt. Allerdings wurde auch noch keine Sanierungsanordnung erlassen. Mit Schreiben vom 21. Dezember 2015 bat der Petent gegenüber der unteren Wasserbehörde um Duldung des derzeitigen Zustandes seiner Abwasserbeseitigung.

Zunächst einige Erläuterungen zu den allgemein geltenden gesetzlichen Rahmenbedingungen: Die bundesrechtliche

Anforderung, wonach nur häusliches Abwasser in den Vorfluter eingeleitet werden darf, das nach dem SdT gereinigt ist, ergibt sich aus dem Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und besteht im Freistaat Sachsen bereits seit 1990. Mit Erlass vom 15. Juni 2001 hat das Sächsische Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft (SMUL) die Anpassungsfrist auf spätestens 31. Dezember 2015 festgelegt. Diese Frist wurde anschließend durch Rechtsverordnung vom 19. Juni 2007 (Kleinkläranlagenverordnung) in § 2 Abs. 1 normiert sowie im neuen Sächsischen Wassergesetz (SächsWG) vom 12. Juli 2013 (rechtsbereinigt mit Stand vom 1. Mai 2014) verankert.

Dieser Termin gilt grundsätzlich für alle Einleitungen aus Kleinkläranlagen im Freistaat Sachsen. Gemäß § 10 SächsWG (zu § 57 WHG) erlischt eine wasserrechtliche Erlaubnis für die Einleitung aus einer Kleinkläranlage, die nicht den Anforderungen an eine vollbiologische Reinigung entspricht, mit Ablauf des 31. Dezember 2015. Die entsprechenden Einleitungen sind damit ab dem 1. Januar 2016 rechtswidrig.

Ist die wasserrechtliche Erlaubnis nach dem genannten Stichtag erloschen, muss das Landratsamt als zuständige untere Wasserbehörde angemessen und zweckmäßig vorgehen. In den erlassenen Hinweisen des SMUL vom 11. Dezember 2013 werden den unteren Wasserbehörden diesbezüglich Hinweise zu Härtefallregelungen gegeben. Eine dauerhafte Aussetzung der Anpassungspflicht für Abwasserbehandlungsanlagen ist wasserrechtlich nicht möglich.

Zur Einzelfallbewertung:

Ob der Petent unter die Härtefallregelungen fällt und die Entscheidung darüber, welche Maßnahmen auf Grundlage § 100 Abs. 1 WHG und § 7 Satz 2 SächsWG zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Abwasserbeseitigung nach dem 31. Dezember 2015 angeordnet werden, obliegt allein dem zuständigen Landratsamt in Abstimmung mit dem zuständigen Abwasserzweckverband.

Zwischen dem Abwasserzweckverband und dem Petenten besteht dazu enger Schriftverkehr. Außerdem versuchten im März 2016 Sachbearbeiterinnen der unteren Wasserbehörde vor Ort eine Sachverhaltsaufklärung. Zu diesem Zeitpunkt befand sich der Petent aber leider im Krankenhaus. Inzwischen wurde auf Anregung des Sächsischen Landtags durch die untere Wasserbehörde mit Schreiben vom 4. Mai 2016 nochmals ausführlich auf das Schreiben des Petenten vom 21. Dezember 2015 reagiert. Darin wird insbesondere die Kategorie der »niedrigen Priorität« gemäß des wasserwirtschaftlichen Handlungskonzeptes des Landratsamtes verdeutlicht und darauf hingewiesen,

dass der Petent aufgrund seines Alters und Gesundheitszustandes nicht mit der Anordnung von Maßnahmen zur Herstellung ordnungsgemäßer Zustände seiner Abwasserbehandlungsanlage rechnen muss. Insofern greift im Fall des Petenten die sogenannte Härtefallregelung.

Der Petition kann aus Sicht des Sächsischen Landtags abgeholfen werden.

Wasserentnahmeabgabe – Änderung Sächsisches Wassergesetz

Mit Petition vom 1. Februar 2015 forderte der Petent als Betreiber einer Wasserkraftanlage die Aufhebung der Wasserentnahmeabgabe.

Der Petent führte aus, dass er die Wasserentnahmeabgabe nicht aufbringen könne. Er habe seine Wasserkraftanlage im Jahr 2009 errichtet und in Betrieb genommen. Zu diesem Zeitpunkt betrug die Vergütung nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz 12,67 ct/kWh. Die Vergütung ist seitdem nicht angestiegen. Der Petent betreibe die Anlage als Einzelunternehmer und möchte die Erträge später als Altersvorsorge verwenden. Die bisherigen Verluste seien aus den privaten Ersparnissen aufgebracht worden.

Mit dem Gesetz zur Änderung des Sächsischen Wassergesetzes (SächsWG) vom 8. Juli 2016 (SächsGVBl. S. 287) wurde rückwirkend zum 1. Januar 2013 der Befreiungstatbestand der unmittelbaren Wasserkraftnutzung von der Wasserentnahmeabgabe (§ 91 Abs. 4 Nr. 3 SächsWG) wieder eingeführt. Damit ist rückwirkend die Rechtsgrundlage für die Erhebung der Wasserentnahmeabgabe zur unmittelbaren Wasserkraftnutzung entfallen.

Die Landesdirektion Sachsen (LDS) hat gegenüber dem Petenten keinen Festsetzungsbescheid erlassen. Die seitens des Petenten eingereichten Unterlagen wurden mit Schreiben der LDS vom 29. August 2016 zurückgesandt. Zugleich wurde ihm mitgeteilt, dass eine Entscheidung über seinen Antrag auf abweichende Festsetzung aus Billigkeitsgründen unter Hinweis auf das oben genannte Gesetz nicht mehr erforderlich ist.

Der Petition konnte aus Sicht des Sächsischen Landtags abgeholfen werden.

4.3.2 Erledigte Petitionen

Arbeitsweise der Sächsischen Landesbibliothek

Der Petent wendet sich gegen das Verhalten von Mitarbeitern des Sicherheitsdienstleisters SWD der Sächsischen Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek Dresden (SLUB) und begehrt eine Mitteilung darüber, welche Konsequenzen aus dem Verhalten gezogen worden seien.

Im August 2016 hat der Petent nach eigenen Angaben in der SLUB erstmals den für die Ausleihe von Medien zur Verfügung stehenden Selbstverbuchungsautomaten benutzt. Der Petent stellt in seinem Schreiben dar, dass nach zwei fehlgeschlagenen Verbuchungsversuchen der Mitarbeiter des Sicherheitsdienstleisters ihn in unfreundlicher Weise darüber informiert habe, dass das Benutzerkonto des Petenten nun gesperrt sei. Auch bemängelt der Petent, dass ihm keinerlei Hilfestellung bzw. Informationen angeboten worden sei.

Der Sicherheitsdienstleister SWD ist von der SLUB Dresden beauftragt, für Ordnung und Sicherheit zu sorgen, insbesondere für die Einhaltung der in der Benutzungsordnung aufgestellten Regeln. Bibliothekarische Beratung und Hilfestellungen gehören jedoch nicht zum Arbeitsauftrag des Sicherheitsdienstes. Für Beratung und Hilfestellungen stehen in unmittelbarer Nähe der Selbstverbuchungsautomaten die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Ausleihe zur Verfügung. Auch ist der Infopunkt mit fachlichem Personal besetzt. Das bibliothekarische Auskunftspersonal berät und hilft auch im Falle einer Kontosperrung durch versehentliche Falscheingabe von Passwörtern.

Darüber hinaus geben die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Sicherheitsdienstes SWD in der Regel bereitwillig Auskunft, sofern sie Hintergründe und Details kennen. Inwiefern sich der Mitarbeiter des SWD im vorliegenden Fall im Ton vergriffen hat, kann aufgrund der unspezifischen Angaben des Petenten (Uhrzeit, evtl. Name der fraglichen Person) nach der inzwischen vergangenen Zeit nicht mehr im Einzelnen nachgeprüft werden. Unabhängig davon ist die Benutzungsabteilung der SLUB hinsichtlich der laufenden Verbesserung der Servicequalität in ständigem Austausch mit ihren Dienstleistern.

Aus Sicht des Sächsischen Landtags wird die Petition daher für erledigt erklärt.

Natur- und Umweltschutz im Erzgebirge

Mit Schreiben vom 3. April 2016 wandte sich die Petentin an den Präsidenten und an Abgeordnete des Sächsischen

Landtags, an Herrn Staatsminister Schmidt, an die Leiter der Abteilungen 3 und 5 im Sächsischen Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft (SMUL), an den NABU auf Ebene des Bundes, des Landes und maßgeblicher Kreise, an die Naturschutzstation Pobershau und an die BUND-Geschäftsstelle.

In ihrem Schreiben schildert sie die anlässlich einer Wanderung im März dieses Jahres in der Mothäuser Heide von ihr gesammelten Eindrücke zum Zustand dieses Naturschutzgebietes. Die Petentin schätzt ein, dass sich das Gebiet in einem Zustand befinden dürfte, »... in dem die grundsätzlichen Vorgaben von Naturschutz-, Wald- sowie auch Jagdgesetzen nicht erfüllt werden können«.

Vor dem Hintergrund der Petition an den Sächsischen Landtag »Der Hirsch gehört zu uns« weist die Petentin einen breiten Adressatenkreis darauf hin, dass der Eindruck, welchen die Internetaktivität des nach Auffassung ortsansässiger Bürger für diese Zustände Verantwortlichen auf der Internetseite <https://rotwilderzgebirge.wordpress.com> vermittelt, »... sich nicht entfernt mit den wahren »jagdlichen« Tatsachen in der Mothäuser Heide in Deckung bringen lässt!«

Die Petentin hält eine öffentlichere Reflexion des heutigen Zustandes der Mothäuser Heide für erforderlich und strebt zum Thema »Naturschutzgebiete in Privathand« weitere repräsentative Begehungen des Gebietes, gemeinsam mit Medienvertretern, an.

Bei Fortbestehen der jetzigen Situation ist ihrer Auffassung nach eine Rückabwicklung des Verkaufs der Mothäuser Heide anzustreben. Sie bittet die Damen und Herren Abgeordneten, sich stärker gegen den Verkauf weiterer sächsischer Naturschutzgebiete an Privatpersonen einzusetzen.

Abschließend formuliert sie an den NABU die Frage, ob die vom Betreiber der oben genannten Homepage unternommenen Aktivitäten und Standpunkte zur »Hege« von noch mehr Rotwild vom NABU – wie auf der Internetseite dargestellt – tatsächlich unterstützt und mitgetragen werden.

Die Darlegungen und Bilddokumentationen der Petentin enthalten Hinweise, denen das hierfür zuständige Landratsamt des Erzgebirgskreises als zuständige untere Naturschutz-, Abfall-, Jagd- und Forstbehörde nachzugehen hatte. Daher wurden entsprechende Prüfungen veranlasst. Die Ergebnisse dieser Prüfungen lauten wie folgt:

1. Naturschutzrechtliche Einschätzung

Nach Mitteilung des Landratsamtes Erzgebirgskreis liegen die im Schreiben der Petentin bezeichneten Flächen

nicht im Naturschutzgebiet »Mothäuser Heide« beziehungsweise im gleichnamigen FFH-Gebiet. Dies gilt ebenso für die in der Fotodokumentation dargestellten Futterplätze/Kirrungen.

2. Abfallrechtliche Einschätzung

Bei dem im Schreiben erwähnten und anhand von Fotos dokumentierten »weiteren organischen Material« handelt es sich nach Recherche des Landratsamtes Erzgebirgskreis um Substrat aus einer Kompostieranlage, welches als Rekultivierungsschicht beziehungsweise Abdeckmaterial auf den beschriebenen Flächen verwendet wurde. Zum Zeitpunkt der Begehung durch die Petentin lag das Material in Wällen für den Einbau bereit. Zwischenzeitlich wurde es auf den Flächen eingeebnet. Eine Genehmigung für die vorgenommene Auffüllung sei seitens des damaligen Landratsamtes Mittlerer Erzgebirgskreis im Jahr 2007 erteilt worden. Nach überschlägiger Prüfung des Sachverhaltes durch die untere Abfallbehörde sind aus abfallrechtlicher Sicht zunächst keine Unregelmäßigkeiten erkennbar. Eine anlassbezogene abfallrechtliche Überwachung ist vorgesehen.

3. Forstrechtliche Einschätzung

Die untere Forstbehörde, die den Vorgang forstrechtlich geprüft und eine Vor-Ort-Kontrolle durchgeführt hat, kann an besagter Örtlichkeit bislang keinen Verstoß gegen die dem Waldbesitzer obliegende Pflicht zur ordnungsgemäßen, nachhaltigen und pfleglichen Bewirtschaftung des Waldes (§§ 16 ff. Sächsisches Waldgesetz) feststellen. Der in der Petition bemängelte Zustand des betroffenen (Wald-)Gebietes (fast keine älteren Bäume mehr vorhanden, Verbiss an kleinen Fichten, Schäle an Fichten-Stangenhölzern) gibt demnach keine Veranlassung zu einem forstaufsichtlichen Tätigwerden der unteren Forstbehörde gemäß § 40 Sächsisches Waldgesetz. Die untere Forstbehörde führt hierzu aus, dass die Nutzung des im Waldgebiet vorhandenen Altholzes im Wesentlichen nicht durch den jetzigen Waldeigentümer, sondern bereits durch die Vorbesitzer stattfand. Außerdem sei der jetzige Eigentümer seit Beginn der Zuständigkeit der unteren Forstbehörde des Erzgebirgskreises im Jahr 2008 vor allem damit beschäftigt, die noch aus DDR-Zeiten stammenden Interimsbestockungen aus sogenannten »rauchharten« Baumarten wie Blaufichte und Murraykiefer, die nach dem Absterben der ursprünglichen Baumarten Fichte und Tanne großflächig angebaut wurden und die mittlerweile ihr Endalter erreicht haben und zum Teil Sturmwurfschäden aufweisen, mittels Waldumbau wieder durch Fichten, Tannen, Buchen und so weiter zu ersetzen. Althölzer würden durch den jetzigen Waldeigentümer in der Regel nur im Zusammen-

hang mit der Förderung/Abdeckung vorhandener Naturverjüngungskerne genutzt.

Darüber hinaus schätzt die untere Forstbehörde ein, dass es sich bei den an einer gewissen Anzahl von Bäumen (vornehmlich Fichten) vorhandenen wildbedingten Schäden (Verbiss und Schäle) im Wesentlichen um wirtschaftliche Schäden (vor allem Holzentwertung, Verbuschung/Ausfall/Absterben einzelner Bäume) handelt, die vom Waldeigentümer im Rahmen seiner unternehmerischen Bewirtschaftungsentscheidung getragen werden. Diese würden bislang aber keine Gefahr im Sinne einer erheblichen Schädigung des Waldes darstellen, welche die vom Wald zu erbringenden Waldfunktionen, die Stabilität oder gar den Erhalt des Waldes in dieser Gegend infrage stellen und ein forstbehördliches Eingreifen zur Wahrung des öffentlichen Interesses an der Walderhaltung rechtfertigen würde.

Die forstrechtliche Einschätzung der unteren Forstbehörde wird vom Staatsbetrieb Sachsenforst als oberer Forstbehörde geteilt.

4. Jagdrechtliche Einschätzung

Seitens der unteren Jagdbehörde des Landkreises Erzgebirge wurde am 5. April 2016 eine Vor-Ort-Besichtigung durchgeführt. Anlass hierfür war ein Brief einer anderen Bürgerin zum gleichen Sachverhalt, der am 18. März 2016 beim Landratsamt Erzgebirgskreis eingegangen war. Beim Ortstermin wurde festgestellt, dass es sich bei den in Reihen geschütteten Wällen nicht um Futtermittel, sondern um Mutterboden und ähnliches Substrat handele. Ferner stellte die untere Jagdbehörde fest, dass zum Zeitpunkt der Vor-Ort-Besichtigung auf der in Rede stehenden Fläche keine Futter- oder Kirmittel vorhanden gewesen seien. Ein auf der Fläche befindlicher Erdbunker sei versperrt und für das Wild unzugänglich gewesen. Es seien mehrere Stellen ersichtlich gewesen, wo je drei Z-Profile eingeschlagen waren. Der Bewirtschafter habe auf Rückfrage hierzu angegeben, dass darin Ballen gelagert und mittels Wildzaun geschützt worden seien, um dem Wild außerhalb der Notzeit den Zugang zu den Ballen zu verwehren.

Die untere Jagdbehörde schätzt abschließend ein, dass jagdrechtliche Verstöße nicht eindeutig festgestellt werden konnten. Für die Zukunft sei jedoch eine entsprechende Überwachung und Kontrolle angezeigt. Dieses Erfordernis wird auch vom Staatsbetrieb Sachsenforst als oberer Jagdbehörde gesehen.

Die Petition wird zu den Punkten 1 und 2 für erledigt erklärt.

In den Punkten 3 und 4 kann der Petition aus Sicht des Sächsischen Landtags nicht abgeholfen werden.

Kontrolle – Kfz-Kennzeichen

Der Petent wendet sich an die Petitionsausschüsse der Länder mit Ausnahme von Berlin und Brandenburg. Er kritisiert eine aus seiner Sicht unzulässige Zuteilung von verkleinerten zweizeiligen Kennzeichen für bestimmte Kraftfahrzeuge.

1. Die Petition soll erreichen, dass bestimmte Kraftfahrzeuge beziehungsweise Krafträder durch die Polizei darauf überprüft werden, ob sich aus den Zulassungsbescheinigungen eine Ausnahmegenehmigung für verkleinerte, zweizeilige Kennzeichen ergibt. Ausnahmegenehmigungen sollten nur erteilt werden, wenn sie sachlich und konkret begründet seien und durch ein Gutachten eines technischen Sachverständigen belegt würden.

2. Weiterhin beantragt der Petent, die Petition als »Öffentliche Petition« anzunehmen.

Zu 1.:

Zur Begründung führt der Petent im Wesentlichen an, dass in Berlin und großen Teilen Brandenburgs Pflichtspeicherungen unterlassen würden und daher nicht rechtmäßig ergangene Ausnahmegenehmigungen nicht ersichtlich seien.

Ferner müsse bei Antreffen mehrspuriger Kfz und schwerer Krafträder ohne entsprechenden Eintrag im Fahrzeugschein oder entsprechendes Gutachten von illegalen Zulassungen ausgegangen werden.

Der Petent behauptet zudem unter Vorlage von Bilddokumentationen, dass mehrspurigen Fahrzeugen (v. a. SUV, Pick-Up's, Geländewagen) und schweren Krafträdern insbesondere im Raum Brandenburg und Berlin zu Unrecht verkleinerte zweizeilige Kennzeichen zugeteilt worden seien. Der Petent schlägt vor, Ausnahmegenehmigungen hierfür erst zu erteilen, wenn sie sachlich und konkret begründet seien und durch Gutachten eines technischen Sachverständigen belegt würden. Der Petent vermutet in den Bundesländern Brandenburg und Berlin ermessensmissbräuchliche Ausnahmegenehmigungen. Der Petent erbittet gleichfalls eine gezielte Kontrolle solcher Kraftfahrzeuge im Straßenverkehr, die gemäß Anlage 4 zu § 10 FZV ohne Ausnahmegenehmigung keine verkleinerten zweizeiligen Kennzeichen führen dürften.

Die Zuteilung amtlicher Kraftfahrzeugkennzeichen ist bundesrechtlich in § 10 Absatz 2 in Verbindung mit Anlage 4 Fahrzeug-Zulassungsverordnung (FZV) geregelt. Danach dürfen verkleinerte zweizeilige Kennzeichen nur Leichtkrafträdern oder Fahrzeugen nach § 10 Absatz 6

Nummer 3 FZV (bestimmten land- oder forstwirtschaftlichen Zugmaschinen) zugeteilt werden. Eine darüber hinausgehende Zuteilung eines verkleinerten Kennzeichens ist nur im Wege der Erteilung einer Ausnahmegenehmigung gemäß § 47 FZV zulässig. Dies kann insbesondere für Importfahrzeuge der Fall sein, bei denen die Anbringung eines anderen längeren Kennzeichens aus baulichen Gründen nicht in Betracht kommt.

Ausnahmegenehmigungen für verkleinerte zweizeilige Kennzeichen an Pkw werden im Freistaat Sachsen bereits wie vom Petenten gefordert und entsprechend den bundesrechtlichen Vorgaben nur in sachlich und technisch begründeten Ausnahmefällen erteilt. Dem Sächsischen Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr ist insoweit keine abweichende Verwaltungspraxis bei der Zuteilung von verkleinerten zweizeiligen Kennzeichen in Sachsen bekannt.

Das Sächsische Staatsministerium des Innern hat ein an die Innenminister/-senatoren der Länder versendetes Schreiben des Petenten vom 3. April 2015 hinsichtlich der Verwendung von verkleinerten zweizeiligen Kennzeichen an Kraftfahrzeugen bereits mit Schreiben vom 8. Mai 2015 beantwortet und mitgeteilt, dass seine diesbezüglichen Ausführungen in die ständige verkehrspolizeiliche Arbeit einfließen würden. Die sächsische Polizei werde auch künftig im Rahmen ihrer Kontrolltätigkeit auf die Einhaltung der Regelungen der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) bzw. der FZV durch die Verkehrsteilnehmer achten.

Zu 2.:

Mit Schreiben vom 27. Mai 2015 wurde dem Petenten durch die Sächsische Landtagsverwaltung mitgeteilt, dass die Geschäftsordnung des Sächsischen Landtags eine Öffentliche Petition nicht vorsehe und dem Antrag des Petenten in diesem Punkt nicht entsprochen werden könne.

Zu 1.:

Überprüfung, ob sich aus den Zulassungsbescheinigungen eine Ausnahmegenehmigung für verkleinerte, zweizeilige Kennzeichen ergibt:

Die Petition hat sich aus Sicht des Sächsischen Landtags erledigt.

Zu 2.:

Antrag des Petenten zur Annahme als Öffentliche Petition:

Der Petition kann aus Sicht des Sächsischen Landtags nicht abgeholfen werden.

Rotwild in Sachsen – Erzgebirge

Für die Petenten ist der Rothirsch eine einheimische Tierart, die auf den von der Land- und Forstwirtschaft genutzten Flächen (unter anderem im Erzgebirge) zwar bejagt, aber nicht ausgerottet werden darf. Unter dem Eindruck der aktuellen medialen Aufbereitung der Auseinandersetzungen zum Thema »Rotwild im Erzgebirge« legen die Petenten dar, dass aus ihrer Sicht die Ausrichtung der Jagd an rein wirtschaftlichen Interessen des Staatsbetriebes Sachsenforst in den Verwaltungsjagdbezirken erfolgt und dass dies mit der oben genannten Zielstellung kollidiert.

Die Petenten fordern, die Bejagung des Rotwildes im Staatsbetrieb Sachsenforst seitens des Landes neu zu regeln, und erheben hierfür im Einzelnen folgende Forderungen:

1. Die Bewirtschaftung des Rotwildes durch den Staatsbetrieb Sachsenforst auf den Staatswaldflächen hat mit der Zielstellung zu erfolgen, einen reproduktionsfähigen Bestand dauerhaft und flächendeckend zu gewährleisten.
2. Das Sächsische Jagdgesetz ist in § 21 Absatz 5 so anzupassen, dass die Abschusspläne für die Verwaltungsjagdbezirke im Einvernehmen mit den Jagdberatern und nach der Bestandsermittlung durch unabhängige Wildbiologen bei den unteren Jagdbehörden bestätigt beziehungsweise festgesetzt werden.
3. Auf den Flächen des Staatswaldes sind Jagdmethoden zu bevorzugen, mit denen durch wenige, größere Jagden (zum Beispiel Drückjagden) die erforderlichen Abschüsse erfolgen, ansonsten aber weitgehend Jagdruhe in den Wäldern herrscht. Dabei sind die besonderen Anforderungen des Naturschutzes, vor allem in Schutzgebieten, zu berücksichtigen.
4. Aufhebung des Fütterungsverbotes für das Rotwild in Winternotzeiten aus Gründen des Tierschutzes und um Verbissschäden zu minimieren.

Die Jagdausübung hat zum Ziel, einen den landschaftlichen und landeskulturellen Verhältnissen angepassten, artreichen und gesunden Wildbestand zu erhalten sowie gleichzeitig Beeinträchtigungen einer ordnungsgemäßen land-, forst- und fischereiwirtschaftlichen Nutzung möglichst zu vermeiden. Die damit verbundenen Befugnisse und Pflichten regelt unter anderem § 1 des Bundesjagdgesetzes.

Das Sächsische Jagdgesetz (SächsJagdG) verpflichtet den Staatsbetrieb Sachsenforst in den von ihm bewirtschaft-

teten Verwaltungsjagdbezirken des Freistaates zu einer besonders vorbildlichen Jagdausübung und Hege, sodass gesunde Wildpopulationen gleichzeitig die Begründung und Entwicklung standortgemäßer und leistungsfähiger Mischwälder ermöglichen.

Mit der Verwaltungsvorschrift Schalenwild (VwV Schalenwild) wurden die im sächsischen Jagdrecht enthaltenen Regelungen zur Durchführung der Abschussplanung (§ 21 SächsJagdG) für die Hege von Schalenwild in geeigneten Lebensräumen und mit artgerechter Naturschutzpraxis präzisiert. Die VwV Schalenwild dient einem einheitlichen Verwaltungshandeln und als Orientierung für alle Jagdausübungsberechtigten, insbesondere hinsichtlich der Bewertung von Schalenwildbeständen, Abschussplänen und Jagdstrecken, um bei der Bejagung von regionalen Populationen des Schalenwildes einen natürlichen Altersaufbau und ein ausgeglichenes Geschlechterverhältnis anzustreben. Unter dieser Prämisse werden gemäß § 21 Absatz 5 SächsJagdG die Abschusspläne in den Verwaltungsjagdbezirken für jeden Forstbezirk als Gruppenabschussplan aufgestellt und im Benehmen mit den Jagdbehörden und den betroffenen Hegegemeinschaften bestätigt oder festgesetzt.

Innerhalb des gesetzlichen Rahmens entscheiden die Jagdausübungsberechtigten für den jeweiligen Jagdbezirk anhand örtlicher Jagdkonzepte über die umzusetzende Jagdmethodik. Gemäß Erlass des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft (SMUL) vom 1. Oktober 2013 zur Vorbildlichkeit von Jagdausübung und Hege in den Verwaltungsjagdbezirken des Freistaates Sachsen (Vorbildlichkeitserlass) sind die zeitliche und räumliche Organisation der Jagdausübung, die Jagdmethoden und die jagdliche Infrastruktur im Hinblick auf den tatsächlichen Erfolg stetig zu optimieren.

Nach § 27 Absatz 4 SächsJagdG ist der Jagdausübungsberechtigte verpflichtet, Wild in der Notzeit angemessen und artgerecht zu füttern. Dabei sind der Beginn und das Ende der Notzeit durch den Jagdausübungsberechtigten bei der Jagdbehörde unverzüglich anzuzeigen. Während der Notzeit ist die Jagdausübung verboten (§ 18 Absatz 1 Nr. 7 SächsJagdG).

Zu 1.:

Der Forderung der Petenten zu Nr. 1 ist bereits entsprochen. Die Jagdausübung in den Verwaltungsjagdbezirken erfolgt auf Basis des Bundesjagdgesetzes und des Sächsischen Jagdgesetzes. Der Staatsbetrieb Sachsenforst kommt seinen jagdrechtlichen Verpflichtungen im Rahmen des Vorbildlichkeitserlasses vollumfänglich nach. Ziel der Hege ist die Erhaltung eines den landschaftlichen und landeskulturellen Verhältnissen angepassten Wildbestandes

sowie die Pflege und Sicherung seiner Lebensgrundlagen. Sie muss jedoch so durchgeführt werden, dass Beeinträchtigungen einer ordnungsgemäßen land-, forst- und fischereiwirtschaftlichen Nutzung, insbesondere Wildschäden, vermieden werden. Diese Regelungen sind auch maßgeblich bei der Bejagung und der Hege des Rotwildes. Jagdbehördlich gibt es keine Anhaltspunkte, dass diese Verpflichtungen zur Hege durch den Staatsbetrieb Sachsenforst nicht umgesetzt werden.

Zu 2.:

Für die Ermittlung/Schätzung von Wildbeständen existiert eine Vielzahl unterschiedlichster Verfahren. Die Bandbreite reicht dabei von einfachen Zählverfahren über Streckenrückrechnungsverfahren bis hin zu komplexen Verfahren unter Nutzung modernster technischer Hilfsmittel wie Telemetrie und Genotypisierung. Eine umfassende Darstellung der Vor- und Nachteile sowie der jeweiligen Anwendungsgebiete ist an dieser Stelle nicht möglich. Auf die hier verfügbare einschlägige Fachliteratur sowie vorliegende wissenschaftliche Publikationen in der Fachpresse wird verwiesen.

Ob – und wenn ja, welche – Verfahren im Rahmen der Wildbewirtschaftung im jeweiligen Jagdbezirk zur Anwendung gelangen, liegt im Ermessen der jeweiligen Jagdausübungsberechtigten.

Der Staatsbetrieb Sachsenforst (SBS), Kompetenzzentrum für Wald und Forstwirtschaft, und die Technische Universität (TU) Dresden, Professur für Forstzoologie, AG Wildtierökologie, führen das Kooperationsvorhaben »Analyse der Populationsdichte, der Populationsstruktur, des Migrationsverhaltens und der Lebensraumnutzung des Rotwildes im Erzgebirge und Elbsandsteingebirge als Grundlage für ein wald- und wildtierökologisch sowie waldbaulich begründetes Rotwildmanagement« durch.

In diesem Rahmen werden folgende Verfahren beispielhaft für vier Projektgebiete erprobt:

- Distance Sampling mittels nächtlicher Wärmebild- erfassung des Rotwildbestandes eines befahrbaren Transsektes,
- Fang-Markierung-Wiederfang-Verfahren durch Foto- fallendokumentation, basierend auf dem individualisierten Nachweis der Tiere über individualspezifische, visuell identifizierbare Körpermerkmale sowie basierend auf dem nicht-individualisierten Nachweis der Tiere über künstliche Merkmale wie nummerierte Halsband- sender oder Ohrmarken,
- Fang-Markierung-Wiederfang-Verfahren mittels individuenbasierter Frischkotgenotypisierung.

Im Rahmen des Forschungsvorhabens wird auch die räumliche und zeitliche Nutzung des Lebensraumes durch das Rotwild einschließlich des Migrationsverhaltens unter Berücksichtigung unterschiedlichster Einflussfaktoren untersucht werden. Methodische Grundlage dieser Untersuchungen bildet die Telemetrie.

Eine Einflussmöglichkeit auf die Populationsdynamik im tschechischen Teil der Population des erzgebirgischen Rotwildes ist für die Jagdausübungsberechtigten im deutschen Teil dieser Population nicht gegeben. Gleichwohl besteht zumindest ein beginnender lokaler Austausch und Kontakt mit und zu tschechischen Partnern.

Die sächsischen jagdrechtlichen Bestimmungen zur Abschussplanung, nach denen die für die Verwaltungs- jagdbezirke aufgestellten Gruppenabschusspläne im Benehmen mit den Jagdbehörden und den Hegegemeinschaften durch die obere Jagdbehörde festgesetzt werden, haben sich bewährt. Grundlagen für die Bestätigung beziehungsweise Festsetzung des Abschussplanes für einen Zeitraum von drei Jagdjahren sind das Bundesjagdgesetz [(B)JagdG] § 21 in Verbindung mit dem Sächsischen Jagdgesetz [(Sächs- JagdG) § 21], der Sächsischen Jagdverordnung [(Sächs- JagdVO) § 2 Abs. 1 und 2] und den Vorgaben der Verwaltungsvorschrift (VwV) Schalenwild.

Die Jagdbehörden nehmen gemäß den genannten rechtlichen Grundlagen bei der Bewertung der von den Jagdausübungsberechtigten aufgestellten und eingereichten Abschussplänen, Einfluss auf die Einhaltung einer natürlichen Altersstruktur und eines ausgeglichenen Geschlechterverhältnisses. Als Grundlage für die Bewertung dienen unter anderem die Analyse der Streckenergebnisse vergangener Abschussplanzeiträume sowie die Wildschadenssituation und die Ergebnisse der forstlichen Gutachten. Zuständig für die Bestätigung beziehungsweise Festsetzung der Abschusspläne sind die unteren Jagdbehörden für alle gemeinschaftlichen Jagdbezirke und Eigenjagdbezirke und die obere Jagdbehörde für die Verwaltungsjagdbezirke. Der Mindestbestand von Rotwildpopulationen in geeigneten Lebensräumen wird mit dem gesetzlich vorgegebenen Abschussplanverfahren gesichert.

Des Weiteren dienen als Grundlage für den Abschussplan gemäß der Verwaltungsvorschrift Schalenwild zumeist indirekte Weiser, unter anderem die Streckenanalyse und die Wildschadenssituation. Die Höhe des Wildbestandes ist die wesentliche Ursache für Verbißschäden. Verbiß an Waldbäumen ist eine Folge des (im Einzelfall hohen) Nahrungsbedarfes wiederkäuender Schalenwildarten zu Jahresperioden, in denen adäquate, energiereichere Alternativen nicht zur Verfügung stehen. Die Populations-

höhe ist der maßgebliche Faktor für den erforderlichen Grundumsatz an Energie von Pflanzenfressern in einem Waldökosystem.

Weitere Faktoren wie Störungen, Lebensraumstruktur und die ernährungsökologische Ausstattung des Lebensraumes können in engen Grenzen einen zusätzlichen Einfluss auf den Energiehaushalt der Tiere – und damit auch auf potenzielle Schäden – haben. Die Jagd kann durchaus einen Einfluss auf die Ernährungsphysiologie des Wildes und auch auf den zu deckenden Energiebedarf haben. Gerade die eigentlich Offenlandstrukturen präferierende Wildart Rotwild reagiert empfindlich auf zu hohen und permanenten Jagddruck und weicht daher in Bereiche aus, die ihr relativ sicher erscheinen. Eine hohe Verbißbelastung im Wald ist daher ein Indikator für eine Wildbestandshöhe, die in der aktuellen Phase des Waldumbaus als regional überhöht zu betrachten ist. Gleichzeitig bestehen offenbar Ursachen, die dazu führen, dass das Rotwild den Offenlandlebensraum trotz eines üppigen Nahrungsangebotes auf landwirtschaftlichen Flächen meidet beziehungsweise sich diesen Raum vorwiegend in der Nacht erschließt. Es ist nicht auszuschließen, dass eine gegebenenfalls fehlerhafte Jagdstrategie, insbesondere auf den Offenlandflächen, die Schadintensität im Wald erhöht. Verbiß basiert, wie beschrieben, auf dem durch die Populationshöhe bedingten Energiebedarf von Wiederkäuern zu bestimmten Jahresperioden. Eine einzelfallbezogene Prüfung der Ursachen für einen zusätzlich erhöhten Energie- und damit Nahrungsbedarf ist nicht zielführend.

Zur Störungsminderung wird in den Verwaltungsjagdbezirken der Anteil der besonders störungsintensiven Einzeljagd kontinuierlich – insbesondere in den entscheidenden Herbst- und Wintermonaten – zugunsten von Bewegungsjagden reduziert. Regional werden Intervalljagdkonzepte praktiziert. Auf Revierebene erfolgt eine dauerhafte Evaluation von Jagdstrategien und Wildschäden – das Kompetenzzentrum Wald und Forstwirtschaft des SBS wirkt hier in Einzelfällen beratend. Die Jagdstrategien zielen auf die Erhaltung gesunder Rotwildpopulationen bei gesicherter Entwicklung standortgerechter und leistungsfähiger Mischwälder ab.

Eine Regulierung der Populationsgröße wiederkäuender Schalenwildarten, die an der Nahrungskapazität des Waldlebensraumes und den Zielen des Waldumbaus ausgerichtet ist, bildet die notwendige Grundlage für die Erfüllung des gesetzlichen Auftrages an die Bewirtschaftung des Staatswaldes. Alle weiteren Faktoren bauen auf dieser Basis auf. Das Vorhalten und die Pflege von Wildäsungsflächen im Staatswald stellen einen weiteren Faktor dar. Diese Maßnahmen können jedoch Schäden

an der Waldvegetation durch deutlich überhöhte Wilddichten nicht verhindern.

Eine weitere, aber leider in weiten Teilen des Waldes noch unverzichtbare Alternativstrategie zur Vermeidung von nicht tragbaren Verbißschäden stellt die Zäunung dar. Zäune entziehen dem Wild Lebensraum und sind sehr kostenintensiv und nur mit hohem Aufwand dicht und damit auch wirksam zu halten. Bei der notwendigen Intensität des Waldumbaus ist die Praxistauglichkeit des Zaunschutzes deutlich eingeschränkt. In Regionen, die dem Ziel angepasster Wildbestände relativ nahe kommen, wie beispielsweise dem Tharandter Wald oder weiten Bereichen des Forstbezirkes N, kann in weiten Teilen auf den Zaunbau verzichtet werden. Im Erzgebirge ist diese Situation bisher lediglich im Bereich des Forstbezirkes E erreicht worden und nur über eine effektive Jagdausübung zu erhalten, da eine grenzübergreifende, regionale Population zu betrachten ist.

Zu 3.:

Der Forderung der Petenten zu Nr. 3 ist zuzustimmen. Sie wird im Übrigen durch den Staatsbetrieb Sachsenforst im Rahmen des Vorbildlichkeitserlasses bereits umgesetzt. Für das Erreichen von jagdlichen Zielstellungen im Staatsbetrieb Sachsenforst gilt, wie für alle anderen Zielstellungen auch, dass hierfür effektive und effiziente Methoden zur Anwendung kommen (müssen), um die erforderlichen Ergebnisse so störungsarm wie möglich realisieren zu können. So erfolgt in M beispielsweise eine teilweise Verlagerung der Rotwildbejagung auf Ansitz-Drückjagden und auf Bejagungsschwerpunkte. In Kombination mit bestehenden Jagdintervallen dienen sie auch der Verminderung des Jagddruckes und damit der Stressreduzierung des Wildes.

Mit der Jagdrechtsnovelle im Jahr 2012 wurden die Jagdzeiten unter Berücksichtigung wildökologischer Erkenntnisse so weit als möglich synchronisiert und auch verkürzt. Dies dient folgenden Zielstellungen:

- Senkung des Jagddruckes auf alle Wildarten und damit der jagdbedingten Störungen,
- Verminderung des Störungsdruckes in der Setz- und ersten Aufzuchtzeit,
- Konzentration der Jagdausübung auf Phasen höherer Aktivität des vorkommenden Schalenwildes.

Innerhalb der verordnungsseitig festgelegten Jagdzeiten ist es Aufgabe der Jagdausübungsberechtigten, die Aufgabenerfüllung territorial jagdkonzeptionell zu bestimmen. Innerhalb von Hegegemeinschaften sind

Wildmanagementkonzepte, die auch Fragen von Bejagungsstrategien beinhalten, jagdbezirksübergreifend abstimmbare. Es wird kein Erfordernis gesehen, die aktuell gemäß SächsJagdVO geregelten Jagdzeiten zu verändern.

Aufgrund der flächigen Größe und insbesondere des Höhengradienten von den unteren Lagen bis in die Kamm-lagen des Erzgebirges sind bereits innerhalb eines Forstbezirkes die klimatischen Verhältnisse sehr stark differenziert. Der West-Ost-Gradient hinsichtlich der naturräumlichen Lage der erzgebirgischen Forstbezirke mit der daraus resultierenden zunehmenden Kontinentalität der klimatischen Verhältnisse führt ebenfalls zu einer großen Spreizung der Witterungssituation zu einem bestimmten Zeitpunkt. Eine einheitliche Einschätzung, inwieweit die Verhältnisse in aktuell genutzten Haupteinstandsgebieten deren Einstufung als »Notzeit« erforderlich machen, ist nicht möglich. Eine fachlich qualifizierte Einschätzung ist deshalb innerhalb der Ver-waltungs-jagdbezirke nur auf Ebene der Reviere möglich, wie es im SächsJagdG im Zusammenhang mit dem Jagdausübungsverbot geregelt ist (§ 18 Abs.1 Nr. 7). Dies führt zwangsläufig zu Unterschieden innerhalb eines Forstbezirks und insbesondere zwischen den Forstbezirken. Gleiches gilt auch für gemeinschaftliche Jagdbezirke und Eigenjagdbezirke.

Zu 4.:

Ein Fütterungsgebot kennt das sächsische Jagdrecht nicht. Vielmehr kennt das sächsische Jagdrecht in § 27 Absatz 4 SächsJagdG die Verpflichtung zur angemessenen und artgerechten Fütterung des Wildes in der Notzeit.

Die Punkte 1, 3 und 4 der Petition werden aus Sicht des Sächsischen Landtags für erledigt erklärt.

Dem Punkt 2 der Petition kann aus Sicht des Sächsischen Landtags nicht abgeholfen werden.

4.3.3 Nicht abgeholte Petitionen

Friedhofszwang

Der Petent möchte mit seiner Petition erreichen, dass Urnen in Sachsen zu Hause aufbewahrt werden dürfen. Er setzt sich daher dafür ein, dass der Bestattungszwang auf Friedhöfen abgeschafft wird und Sachsen insoweit dem Beispiel Bremens folgt.

Zur Begründung der Petition führt der Petent im Wesentlichen an, dass die Grabpflege durch Fremde teuer sei und eine regelrechte Bestattungsindustrie fördere. Durch

die Flexibilität des Arbeitsmarktes sei der Bestattungszwang jedoch nicht zeitgemäß.

Die Freie Hansestadt Bremen hat im November 2014 ihr Gesetz über das Friedhofs- und Bestattungswesen dahingehend geändert, dass der Bestattungszwang auf öffentlichen Friedhöfen gelockert worden ist und ein Ausbringen der Asche unter bestimmten Bedingungen auch auf einem Privatgrundstück gestattet.

Der Petent hofft, dass dem Beispiel Bremens bald andere Bundesländer folgten. Bis dahin bliebe nur der Weg, die Urne für eine »spätere Almwiesenbestattung« in die Schweiz zu verbringen und so die Beisetzungspflicht in einer Grabstätte auf einem Friedhof zu umgehen.

In Sachsen muss nach § 18 Abs. 1 Sächsisches Bestattungsgesetz (SächsBestG) grundsätzlich jeder verstorbene Mensch auf einem in § 1 Abs. 1 SächsBestG genannten Bestattungsplatz bestattet werden; d. h. entweder auf einem Gemeindefriedhof, einem Friedhof der Kirchen und Religionsgemeinschaften oder auf einer Grabstätte in einer Kirche. Eine Beisetzung auf sonstigen privaten Bestattungsplätzen ist nur in Ausnahmefällen möglich und auch nur für Aschenbestattungen. Um diese langjährige kulturelle Tradition zu wahren, kann nach dem SächsBestG ein privater Bestattungsplatz nur unter sehr strengen Voraussetzungen – als Ausnahme vom Friedhofszwang – anerkannt werden. Derartige private Bestattungsplätze wurden bisher nur sehr selten genehmigt und können beispielsweise in einer vorhandenen Gruft bzw. einer Kapelle, aber auch in einer seit vielen Jahren bestehenden Begräbnisstätte der Familie sein.

Eine Urne mit der Asche eines Verstorbenen zu Hause aufzubewahren oder diese Asche im Garten zu verstreuen, ist aufgrund der Friedhofspflicht in Sachsen nicht gestattet.

Die Regelung des Friedhofs- und Bestattungswesens fällt in die alleinige Zuständigkeit der Länder, d. h., jedes Bundesland erlässt eigene Bestattungsgesetze. Es entscheidet somit jedes Bundesland selbst, ob es am Friedhofszwang festhält.

Die Bremer Bürgerschaft hat sich für eine Lockerung des Friedhofszwangs für Urnenbestattungen, nicht aber für eine Lockerung des Bestattungszwangs an sich entschieden. Eine Urne mit der Asche des Verstorbenen mit nach Hause zu nehmen, um sie dort aufzubewahren, bleibt auch in Bremen weiter unzulässig.

Der Freistaat Sachsen hat sich im novellierten SächsBestG 2009 ganz bewusst dafür entschieden, am Bestattungszwang festzuhalten und ein Verstreuen

der Asche nicht zuzulassen. Dies auch deshalb, weil sich der Freistaat Sachsen in seiner Sächsischen Verfassung dem Schutz der Kultur verpflichtet hat (Artikel 1 Satz 2 Sächsische Verfassung), wozu auch die jahrhundertalte Bestattungskultur gehört.

Der grundsätzliche Friedhofszwang ist durch überwiegende Gründe des Gemeinwohls gerechtfertigt. Eine geordnete Bestattung wäre nicht mehr gesichert, wenn es in das Belieben der Verstorbenen oder der Angehörigen gestellt würde, ob die Beisetzung auf einem Friedhof oder außerhalb desselben erfolgen soll. Die Totenruhe wird am besten auf Flächen gewahrt, die diesem Zweck besonders gewidmet sind und sie gleichsam in den Schutz der Allgemeinheit stellen.

Durch das novellierte SächsBestG 2009 wird das Einrichten von kommunalen Bestattungswäldern ermöglicht. Der erste sächsische Bestattungswald wurde im Juni 2015 in der Gemeinde Bennewitz eröffnet.

Die Ruhezeit bei Urnenbestattung beträgt 20 Jahre (§ 6 SächsBestG). Bei einer Aufbewahrung der Urne zu Hause kann diese vorgeschriebene Ruhezeit keinesfalls überwacht werden. Mit einer Veräußerung des Grundstücks oder Tod der Angehörigen kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Urne pietätlos beseitigt wird bzw. ein generelles Recht auf Umbettung der Urne verbunden ist. Dieses Recht auf Störung der Totenruhe würde jedoch sowohl der religiösen und sittlichen Anschauung als auch dem allgemeinen Pietätsempfinden widersprechen.

Ein Friedhof oder Bestattungswald steht allen Trauernden offen. Wenn die Urne zu Hause bestattet oder aufbewahrt wird, werden einzelne Trauernde wie z. B. Personen außerhalb der Familie bzw. entfernte Verwandte vom Besuch der Aufbewahrungsstätte der Urne ausgeschlossen.

Die Urne in die Schweiz zu überführen, um sie anschließend nach Sachsen zurückzubringen und zu Hause aufzubewahren, stellt eine unzulässige Umgehung des Bestattungszwangs dar. Sind dafür konkrete Anhaltspunkte nachweisbar, kann das zuständige Gesundheitsamt diese Ordnungswidrigkeit (§ 23 Abs. 1 Nr. 11 SächsBestG) mit einer Geldbuße ahnden.

Der Petition kann aus Sicht des Sächsischen Landtags nicht abgeholfen werden.

Erweiterung Windpark Rabenstein

Die Petition richtet sich gegen den geplanten Ausbau eines Windparks in Rabenstein, da bei dessen Realisie-

rung Gefahren für die Gesundheit der Nachbarschaft sowie Risiken für bestimmte Vogelarten und Fledermäuse befürchtet werden.

Im Windpark Rabenstein bei Chemnitz, das vom regionalen Planungsverband Region Chemnitz als Vorrang- und Entwicklungsgebiet (VREG) ausgewiesen ist, werden derzeit sieben Windkraftanlagen betrieben. Im Rahmen des laufenden Verfahrens zur Fortschreibung des Regionalplanes – einschließlich Windenergiekonzept – wurde das vorgenannte VREG neu ausgewiesen. Dessen Fläche soll dabei nur geringfügig in Richtung der Autobahnen A 4 und A 72 vergrößert werden.

Bei dem umfangreichen Beteiligungsverfahren zur Fortschreibung des Regionalplanes wurden insgesamt 330 Stellungnahmen von verschiedenen Institutionen und Stellen eingereicht. Darüber hinaus haben mehr als 4 900 Bürger und weitere Interessierte die Möglichkeit der Beteiligung genutzt und eine Stellungnahme abgegeben. Die Geschäftsstelle des regionalen Planungsverbandes ist derzeit dabei, die eingegangenen Stellungnahmen zu prüfen und eine Abwägung vorzunehmen. Dieser Verfahrensschritt wird sich voraussichtlich bis November 2016 hinziehen. Das Ergebnis der Abwägung wird dann jedem Einwender schriftlich zugehen. Der entsprechend überarbeitete Plan muss dann vom Sächsischen Innenministerium gebilligt werden, bevor er veröffentlicht wird und in Kraft treten kann.

Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung hatte auch der Petent hinreichend Gelegenheit, eine schriftliche Stellungnahme abzugeben und/oder bei einer der insgesamt fünf öffentlich durchgeführten Regionalkonferenzen teilzunehmen und seine Einwände dort vorzutragen. Unabhängig davon werden bei der Fortschreibung von Regionalplänen erfahrungsgemäß zahlreiche Einwände zu den Themen Gesundheitsschutz und Artenschutz bezüglich Windkraftanlagen eingebracht, sodass sichergestellt sein dürfte, dass auch die vom Petenten vorge-tragenen Einwände im Rahmen des Abwägungsprozesses hinreichend berücksichtigt werden.

Der laufende Abwägungsprozess liegt ausschließlich in der Verantwortung des regionalen Planungsverbandes. Diesem Abwägungsprozess kann das Sächsische Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft (SMUL) nicht vorgegreifen, insoweit ist es uns auch nicht möglich, die vorgetragenen Einwände im Einzelnen fachlich zu beurteilen. Ergänzend hierzu sei darauf hingewiesen, dass auch nach Verabschiedung des Regionalplanes die Errichtung jeder einzelnen Windkraftanlage einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung bedarf. Im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens werden

dann die Belange des Gesundheits- und Artenschutzes umfassend geprüft.

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Wiederaufnahme in die gesetzliche Krankenversicherung

Der Petent begehrt den Rückwechsel von der privaten Krankenversicherung (PKV) in die gesetzliche Krankenversicherung (GKV), in welcher er bis zum Jahr 2009 krankenversichert war.

Der Petent gibt an, dass er im Jahr 2009 als selbstständig Beschäftigter von der gesetzlichen in die private Krankenversicherung gewechselt ist. Er bittet um Prüfung der bestehenden Möglichkeiten eines Rückwechsels in die GKV. Nach den Darlegungen des Petenten ist dieser von 1974 bis 2009 in der GKV versichert gewesen, davon in der Zeit ab 2001 im Rahmen einer freiwilligen Mitgliedschaft aufgrund der im gleichen Jahr aufgenommenen selbstständigen Tätigkeit. Wie er mitteilt, sind ihm die bezüglich eines Rückwechsels derzeit geltenden gesetzlichen Regelungen auf Nachfrage bereits vom Bundesministerium für Gesundheit genannt worden.

Die Rückkehr- bzw. Wechselmöglichkeiten in die GKV sind vom Gesetzgeber stark eingeschränkt worden, da die GKV in erster Linie eine Solidargemeinschaft für Arbeitnehmer darstellt. Dieser Tatsache hat der Gesetzgeber mit der Abgrenzung des versicherungspflichtigen Personenkreises und der Streichung des Beitrittsrechts für selbstständig Tätige und Beamte, wie sie bereits mit dem Gesundheits-Reformgesetz zum 1. Januar 1989 vorgenommen wurde, Rechnung getragen. Der Gesetzgeber geht davon aus, dass Selbstständige grundsätzlich nicht des Schutzes der Solidargemeinschaft bedürfen, sondern in eigener Verantwortung Daseinsvorsorge treffen. Wer allerdings unmittelbar vor Aufnahme der selbstständigen Tätigkeit in der GKV versichert war, kann diese Versicherung freiwillig fortsetzen und in der GKV verbleiben. Mit einem Wechsel zur PKV hat sich der Betroffene dem Schutz der Solidargemeinschaft entzogen. Mit der Einschränkung einer späteren Rückkehr zur GKV soll verhindert werden, dass Versicherte, die in jungen Jahren von den niedrigen Beitragssätzen der PKV profitieren, im Alter in die dann wesentlich günstigere GKV zurück wechseln. Dies würde die Solidargemeinschaft der GKV finanziell überbelasten.

Zudem ist ein Wechsel in die GKV für ältere Versicherte, die privat krankenversichert sind, nur unter bestimmten Voraussetzungen möglich. Der Zugang zur GKV wird Personen nach Vollendung des 55. Lebensjahres – selbst bei

Vorliegen eines versicherungspflichtigen Tatbestandes wie der Beschäftigung gegen Arbeitsentgelt – kraft Gesetzes nur unter bestimmten, eng auszulegenden Voraussetzungen gestattet. Der Gesetzgeber sieht auch hier eine Ausnahme nur für diejenigen Personen vor, die in den letzten fünf Jahren vor Eintritt der Versicherungspflicht noch gesetzlich krankenversichert waren. Aus den Angaben des Petenten muss darauf geschlossen werden, dass die Voraussetzungen für einen Rückwechsel in die GKV bei ihm nicht vorliegen.

Der Petent ist nach eigener Entscheidung aus der GKV in die PKV gewechselt. Bei Aufnahme einer selbstständigen Tätigkeit besteht jedoch, wie bereits erläutert, grundsätzlich das Wahlrecht, sich entweder als freiwilliges Mitglied in der GKV oder in der PKV zu versichern. Mit der Aufnahme seiner selbstständigen Beschäftigung im Jahr 2001 hatte sich der Petent seinerzeit zunächst für den Verbleib in der GKV als freiwilliges Mitglied entschieden. Den Wechsel in die PKV hat er erst einige Jahre danach im Jahr 2009 vollzogen. Für den Petenten bestand insofern zum damaligen Zeitpunkt auch die Möglichkeit des weiteren Verbleibs als freiwilliges Mitglied in der GKV.

Bezüglich der Gesetzesbestimmungen muss darauf verwiesen werden, dass es sich um Vorschriften im Rahmen der Bundesgesetzgebung handelt. Der Freistaat Sachsen hat auf diese Bestimmungen und auf Gesetzesänderungen keinen direkten Einfluss und ist auch nicht legitimiert, Abweichungen vom geltenden Recht zu ermöglichen. Insofern können auch, abweichend von den Vorschriften, keine Sondergenehmigungen für einen Wechsel in die GKV erteilt werden.

Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass bei Privatversicherten durchaus auch Möglichkeiten gegeben sind, über einen Tarifwechsel in einen individuell passenderen Tarif oder den Basistarif (sog. Sozialtarif) gegebenenfalls monatliche Beiträge bei ihrem Versicherungsunternehmen zu reduzieren.

Der Basistarif wurde den privaten Krankenkassen mit dem Gesetz zur Stärkung des Wettbewerbs in der gesetzlichen Krankenversicherung vom 28. März 2007 durch Änderung von § 12 des Versicherungsaufsichtsgesetzes zum 1. Januar 2009 vorgeschrieben. Dieser Tarif dient der Sicherstellung eines lebenslangen, umfassenden Schutzes der Mitglieder der PKV, dessen Vertragsleistungen in Art, Umfang und Höhe denen der GKV entsprechen. Die Beiträge richten sich nach dem Umfang der versicherten Leistungen, dem Eintrittsalter und Geschlecht des Versicherungsnehmers. Individuelle Risikozuschläge dürfen nicht erhoben werden. Der im Basistarif zu zahlende Beitrag ist auf den Höchstbetrag des in der GKV geltenden

Beitragssatzes begrenzt. Es handelt sich hier um einen brancheneinheitlichen Tarif, der für alle privaten Krankenkassen gilt. 2015 beträgt der Höchstbeitrag 639,38 €.

Für privat Krankenversicherte kann der Wechsel in den Basistarif gegebenenfalls eine Möglichkeit darstellen, sehr hohe Beiträge in der privaten Krankenvollversicherung zu vermeiden. Die tarifliche Einstufung muss im betreffenden Einzelfall jedoch mit dem jeweiligen privaten Krankenversicherungsunternehmen geklärt werden.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass für Personen mit geringem Einkommen, bei denen allein durch die Zahlung des Beitrags Hilfebedürftigkeit im Sinne des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II) bzw. des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII) entsteht bzw. entstehen würde, für die Dauer der Hilfebedürftigkeit die Möglichkeit einer Beitragsminderung um die Hälfte durch die private Krankenkasse gegeben ist.

Bei darüber hinaus auch weiterhin bestehender Hilfebedürftigkeit beteiligt sich der Grundsicherungsträger im erforderlichen Umfang, soweit dadurch Hilfebedürftigkeit vermieden wird. Die Hilfebedürftigkeit ist vom zuständigen Sozialamt bzw. dem Grundsicherungsträger auf Antrag des Versicherten zu prüfen und zu bescheinigen.

Dem Anliegen des Petenten, den Zugang in die GKV erhalten zu können, kann nach der geltenden Gesetzeslage nicht entsprochen werden. Der Petent kann deshalb nur auf die ggf. über einen Tarifwechsel bestehenden Möglichkeiten einer Beitragsminderung in der PKV und die bei vorliegender Hilfebedürftigkeit nach den Regelungen des SGB II bzw. des SGB XII vorhandenen finanziellen Unterstützungsleistungen verwiesen werden.

Aus Sicht des Sächsischen Landtags kann der Petition nicht abgeholfen werden.

Mitgliedschaft in einer Innung

Der Petent wendet sich gegen die Heranziehung zu den Sozialkassen des Baugewerbes (SOKA-BAU) und die damit verbundenen Beitragszahlungen und Bau-Mindestlöhne. Nach den Angaben des Petenten hätten die von der SOKA-BAU erhobenen Forderungen die Insolvenz seines Betriebes zur Folge.

Der Petent betreibt ein Unternehmen mit vier Mitarbeitern, das im Auftrag von Elektroinstallationsfirmen Kabeltrassen (spezielle Metallwannen) montiert. Der Petent ist Mitglied der Elektro-Innung X und wendet bislang den Tarifvertrag des Elektrohandwerks an.

Mit Schreiben vom 15. April 2016 teilte die SOKA-BAU dem Petenten mit, dass er nach § 1 Abs. 2 Abschnitt 2 des Tarifvertrages über das Sozialkassenverfahren im Baugewerbe (VTV) der Bauwirtschaft zuzuordnen sei und damit dem Sozialkassenverfahren unterfalle. Trotz der schriftlich vom Petenten vorgebrachten Argumente, er unterliege dem Tarifvertrag des Elektrohandwerks und sei Mitglied der Innung, verbleibt die SOKA-BAU bei ihrem Standpunkt.

In der Praxis kommt es zu zahlreichen Auseinandersetzungen mit der SOKA-BAU, ein häufiger Streitpunkt ist dabei, ob ein Betrieb mit Arbeitsschwerpunkten im Randbereich des Baugewerbes zwangsweise zur Mitgliedschaft herangezogen werden kann.

Das Sächsische Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr (SMWA) war in den vergangenen Jahren mehrfach mit Beschwerden zur SOKA-BAU befasst. Im November 2009 hatte das SMWA die Vereinigung der Sächsischen Wirtschaft e.V. (VSW) sowie die Handwerkskammern und Industrie- und Handelskammern auf den in diesem Bereich bestehenden substantiellen Informationsbedarf informiert.

Eine konkrete staatliche Einwirkung auf die SOKA-BAU ist jedoch nicht möglich.

Die SOKA-BAU ist keine staatliche Einrichtung. Sie kann keine Bescheide erlassen, sondern nur einfache Forderungen erheben, die sie vor dem Arbeitsgericht einklagen müsste.

Rechtsgrundlage für die Mitglieds- und Beitragspflicht zur SOKA-BAU sind die Tarifverträge des Baugewerbes. Da die Tarifverträge des Baugewerbes vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) für allgemeinverbindlich erklärt wurden (AVE v. 06.07.2015 – BAnz AT 14.07.2015, B3), binden sie sämtliche Arbeitgeber, unabhängig von ihrer Mitgliedschaft, im vertragsschließenden Bauverband. Alle Betriebe, die unter den Anwendungsbereich fallen, sind automatisch beitragspflichtig.

Der Tarifvertrag gilt jedoch nicht uneingeschränkt. Nach der sogenannten »Einschränkungsklausel«, die auch für Teile der Metall- und Elektroindustrie anwendbar ist, haben konkurrierende Tarifverträge vor dem allgemeinen Bau-Tarifvertrag Vorrang. Ob im vorliegenden Einzelfall die Einschränkungsklausel greift, kann von hier aus nicht beurteilt werden.

Es wird danach eine Beratung des Petenten durch die zuständige Handwerkskammer empfohlen.

1. Der Petition kann aus Sicht des Sächsischen Landtags nicht abgeholfen werden.
2. Darüber hinaus wird die Petition dem Deutschen Bundestag zugeleitet, da hier ein grundsätzliches Problem aufgegriffen wird, das zum einen bundesweit viele Kleinunternehmen betrifft und andererseits nur durch die Bundespolitik gelöst und geklärt werden kann.

Hochwasserschutz – Entscheidung Landesdirektion Sachsen

Der Petent wendet sich mit einer Beschwerde hinsichtlich einer ablehnenden Entscheidung der Landesdirektion Sachsen vom 2. September 2015 an den Petitionsausschuss. Die ablehnende Entscheidung der Landesdirektion betrifft den Antrag des Petenten zur Anordnung von nachträglichen Schutzvorkehrungen gem. § 75 Abs. 2 VwVfG zum Planfeststellungsverfahren Elbtalstraße – S 84, Neubau zwischen Niederwartha – Meißen, 1. BA. Der Ausgangspunkt für den Antrag auf Anordnung nachträglicher Schutzvorkehrungen vom 6. August 2014 war insbesondere die Überflutung der Immobilie des Petenten durch das Wasser des angrenzenden Baches am 27. Mai 2014. Der Petent wünscht Aufklärung, warum durch die Landesdirektion Sachsen im durchgeführten Planfeststellungsverfahren eine permanente Überflutungsgefahr für den Petenten geschaffen wurde statt der vor der Baumaßnahme nutzbaren Überströmmöglichkeit. Weiterhin beantragt der Petent die Erhöhung der rechtsseitigen Ufermauern des betreffenden Baches am Grundstück als Schutzmaßnahme vor Hochwasserereignissen.

Zum Planfeststellungsbeschluss des Regierungspräsidiums Dresden (heute Landesdirektion Sachsen) vom 29. Dezember 2004, Az.: 41-0513.27/10 zum Neubau der Staatsstraße S 84 Niederwartha – Meißen, 1. BA wurde auf Antrag des Straßenbauamtes Meißen-Dresden (heute Niederlassung Meißen des Landesamtes für Straßenbau und Verkehr) auf Durchführung eines Planänderungsverfahrens der Beschluss mit Entscheidungen des ehemaligen Regierungspräsidiums Dresden vom 30. September 2005 und 18. Juni 2009 geändert.

Bestandteil der Planänderungsverfahren und der anschließenden Entscheidungen waren unter anderem der Ersatzneubau des Bauwerkes Nr. 3 (Brücke über den Tännichtgrundbach im Zuge der Bundesstraße 6), der Neubau des Bauwerkes Nr. 4 (Neubau der Brücke im Zuge der Zufahrtstraße zum Pumpspeicherwerk über den Tännichtgrundbach), der Ausbau des Tännichtgrundbaches sowie die Umgestaltung des Lotzebaches.

Die Planung und der Bau der Bauwerke und der Ausbau des Tännichtgrundbaches erfolgten so, dass Hochwasserereignisse mit einer statistischen Wiederkehr von einhundert Jahren (HQ-100) schadlos abfließen können. Die dazu vorgelegten Planungsunterlagen und Gutachten wurden im Rahmen des Planänderungsverfahrens mit genannter Entscheidung planfestgestellt. Die bauliche Umsetzung in Übereinstimmung mit dem Planfeststellungsbeschluss wurde durch den Abnahmebescheid der Höheren Wasserbehörde vom 17. Juli 2014, Az.: DD42-8931.903/52, bestätigt.

Nach Fertigstellung der Baumaßnahme sind die Bauwerke in die Zuständigkeit der Landeshauptstadt Dresden übergegangen. Der Tännichtgrundbach ist ein Gewässer 2. Ordnung. Die Überflutungen vom 27. Mai 2014 werden im Bereich des Tännichtgrundbaches nach allgemeiner Kenntnislage als ein über ein HQ-100 hinausgehendes Elementarereignis angesehen. Der Inhalt eines von der Stadt Dresden im Rahmen der wasserwirtschaftlichen Zuständigkeit in Auftrag gegebenen Gutachtens zur Bewertung der Überflutung des Tännichtgrundbaches ist nicht bekannt. In Erkenntnis der Auswertung auch der Überflutungen vom 27. Mai 2014 hat die Landeshauptstadt Dresden im Umweltbericht 2014 unter anderem für den Tännichtgrundbach die Erstellung eines Hochwasserrisiko-managementplanes vorgesehen, welcher auch die Risiken bei extremen Hochwässern (größer HQ-100) für den gesamten Verlauf des Tännichtgrundbaches betrachten soll.

Ergebnis eines Vor-Ort-Termins der Unteren und Oberen Wasserbehörde mit dem Petenten und der Planfeststellungsbehörde am 5. Juni 2015 war im Wesentlichen die Bestätigung, dass der Tännichtgrundbach im Bereich des Grundstückes des Petenten für ein hundertjähriges Hochwasser ausreichend dimensioniert sei. Die Überflutungen wurden durch Niederschläge erzeugt, welche weit über die bei einem hundertjährigen Hochwasser zu erwartenden Wassermengen hinausgegangen seien.

Der Antrag auf nachträgliche Schutzvorkehrungen wurde durch die Landesdirektion Sachsen mit Entscheidung vom 2. September 2015, Az.: DD32-0513.27/60/1, abgelehnt, da kein ursächlicher Zusammenhang zwischen dem Schadensereignis und dem planfestgestellten Ausbau des Tännichtgrundbaches erkennbar ist. Vielmehr wurde festgestellt, dass die beantragten Schutzvorkehrungen über das Schutzziel eines HQ-100 Ereignisses hinausgehen. Der Petent hat eine Klage gegen die ablehnende Entscheidung der Landesdirektion Sachsen beim Verwaltungsgericht Dresden mit Datum vom 1. Oktober 2015 eingereicht.

Die Landesdirektion Sachsen ist verantwortlich für die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens und Herr

des Verfahrens. Der Landesdirektion wurden vom Vorhabenträger (Straßenbauamt Meißen-Dresden, heute Landesamt für Straßenbau und Verkehr) alle erforderlichen Unterlagen für die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens und der Planänderungsverfahren übergeben. Es ist davon auszugehen, dass im Verfahren eine ganzheitliche Bewertung des hydraulischen Abflussverhaltens des Tännichtgrundbaches, und damit auch eine Bewertung der Ablaufmöglichkeiten zu den Wiesenflächen des Flurstückes X, durch die Landesdirektion erfolgte.

Aus den Ergebnissen des Planfeststellungsverfahrens ergeben sich keine Notwendigkeiten zur Herstellung von Ablaufmöglichkeiten aus dem Bereich des ausgebauten Tännichtgrundbaches zu den Wiesenflächen des Flurstückes X.

Die Unterläufe des Tännichtgrundbaches und des Lotzebaches wurden durch eine ganzheitliche Betrachtungsweise (ein gemeinsames, widerspruchsfreies Berechnungsmodell für beide Unterläufe) so umgestaltet, dass sichergestellt ist, dass Hochwasserereignisse mit einer statistischen Wiederkehr von einhundert Jahren schadlos in den Gewässerbetten abfließen.

Die lichten Räume unter den angesprochenen Bauwerken des Tännichtgrundbaches führen das vorhandene Gewässerprofil ohne Einengungen und mit einem Freibord (55 cm beim BW 3 und 87 cm beim BW 4) unter den Bauwerken hindurch. Eine Überschwemmungsgefährdung im Sinne des § 75 Sächsisches Wassergesetz infolge der Straßenbaumaßnahmen ist nicht erkennbar.

Die durch die planfestgestellte Straßenbaumaßnahme erfolgten Baumaßnahmen am Tännichtgrundbach entsprechen dem Schutzziel, welches üblicherweise bei Projekten mit vergleichbaren Rahmenbedingungen realisiert wird. Es stellt ein ausgeglichenes Verhältnis zwischen dem Bedürfnis nach Schutz von Menschen und Gütern sowie den dafür zu tätigen gesellschaftlichen Aufwendungen dar. Der Petent fordert mit der Erhöhung der rechtsseitigen Ufermauer auf Höhe der Oberkanten der Brückenkappen der Bauwerke BW 3 und BW 4 ein über den Planfeststellungsbeschluss hinausgehendes Schutzziel.

Die Entscheidung der Landesdirektion Sachsen vom 2. September 2015 ist daher fachaufsichtlich nicht zu beanstanden. Im Übrigen können das Sächsische Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr und der Sächsische Landtag im Rahmen dieser Petition der verwaltungsgerichtlichen Entscheidung nicht vorgreifen.

Der Petition kann aus Sicht des Sächsischen Landtags nicht abgeholfen werden.

Absenkung Klassenobergrenzen

Die Petentin begehrt eine gesetzlich verbindliche prozentuale Absenkung der Klassenobergrenze in Klassen mit Integrationskindern, zu denen die Petentin auch schulpflichtige Kinder zählt, die in Deutsch als Zweitsprache (DaZ) unterrichtet werden.

Mindestschülerzahl, Klassenobergrenze, Zügigkeit, Schulweg regelt das Schulgesetz § 4a für den Freistaat Sachsen.

Die Mindestschülerzahlen an allgemeinbildenden Schulen betragen:

- an Grundschulen für die erste einzurichtende Klasse je Klassenstufe 15 Schüler und für jede weitere einzurichtende Klasse 14 Schüler,
- an Mittelschulen für die ersten beiden einzurichtenden Klassen je Klassenstufe 20 Schüler und für jede weitere einzurichtende Klasse 19 Schüler,
- an Gymnasien 20 Schüler je Klasse.

In allen Schularten werden je Klasse nicht mehr als 28 Schüler unterrichtet. Überschreitungen dieser Klassenobergrenze bedürfen der Beschlussfassung durch die Schulkonferenz.

In begründeten Ausnahmefällen sind Abweichungen davon zulässig. Im Absatz 4 sind begründete Ausnahmefälle benannt, u. a. das Vorliegen besonderer pädagogischer Gründe. In diesem Fall müssen die verschiedenen pädagogischen Interessen gegeneinander abgewogen werden und von erheblicher Bedeutung sein, um die Ausnahmeentscheidung zu rechtfertigen.

Schüler mit Migrationshintergrund, die gemäß schulischem Integrationskonzept des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus schrittweise aus einer Vorbereitungsklasse in eine Regelklasse integriert werden, sind differenziert zu betrachten. Es kann nicht pauschal von einem höheren Förderbedarf ausgegangen werden.

Für den Schulbereich wurden durch die Sächsische Staatsregierung umfangreiche Rahmenbedingungen geschaffen, um für jeden einzelnen Schüler bestmögliche Bildungschancen abzusichern. Das klar strukturierte sächsische Integrationskonzept gewährleistet eine individuelle und schrittweise Integration in die Regelklasse.

Eine gelingende Integration wird von unterschiedlichen Faktoren beeinflusst, unter denen die Klassengröße ein wichtiger, aber nicht allein ausschlaggebender ist. So

ist z. B. auch eine dezentrale Unterbringung der Kinder mit Migrationshintergrund bzw. deren Familien für den Bildungsbereich wichtig, damit zu hohe Konzentrationen in einzelnen Klassen vermieden werden und ein für den Erwerb von Bildungssprache anregendes Klima sichergestellt wird. Das Sächsische Staatsministerium für Kultus setzt sich deshalb für eine dezentrale Unterbringung in Wohnungen ein, damit neben der individuellen schulischen auch die soziale Integration im Wohn- und Schulumfeld gelingen kann.

Die Sächsische Staatsregierung hat außerdem Ressourcen für unterstützende Strukturen zur Verfügung gestellt, die zielgerichtet eingesetzt werden. So erhalten z. B. Betreuungslehrer zur individuellen Integrationsbegleitung zwei schulbezogene Anrechnungstunden. Zusätzlich findet die steigende Heterogenität in der Schülerschaft an Schulen mit Vorbereitungsklassen durch die Schulaufsicht bei der Klassen- und Gruppenbildung gemäß den Regelungen der VwV Bedarf und Schuljahresablauf Berücksichtigung.

Ein allgemeiner Faktor für Migranten zur Anpassung der Klassenobergrenze würde diesem individuellen Anspruch und der Ausrichtung des schulischen Integrationskonzeptes nicht gerecht.

Der Gesetzentwurf der Staatsregierung »Weiterentwicklung des Schulwesens im Freistaat Sachsen«, Drs 6/5078, befindet sich bereits im parlamentarischen Gesetzgebungsverfahren. Inwiefern bezüglich der Klassenobergrenze eine Änderung des Schulgesetzes erfolgt, obliegt dem Gesetzgeber.

Der Petition kann aus Sicht des Sächsischen Landtags nicht abgeholfen werden.

Gewährung von BAföG

Die Petentin begehrt eine Fortführung der Förderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) nach verspätetem Fachrichtungswechsel.

Die Petentin studierte seit Wintersemester 2010/11 im Rahmen eines Lehramtsstudienganges das Unterrichtsfach Deutsch und ein weiteres Fach an einer sächsischen Universität. Aufgrund einer endgültig nicht bestandenen Prüfung im Kernfach Deutsch wurde sie zum Ende des Wintersemesters 2013/2014 in diesem Fach exmatrikuliert. Sie führte den – unvollständig gewordenen – Studiengang bis zum Ende des Sommersemesters 2014 fort und wechselte dann in einen Sonderpädagogikstudiengang mit einer anderen Fächerkombination an derselben Universität. Hierbei wurde sie in einem Fach in das fünfte

Fachsemester und in dem anderen Fach in das erste Fachsemester eingeschrieben.

Ihr Antrag auf Weitergewährung von BAföG ab dem Wintersemester 2014/15 wurde vom zuständigen Studentenwerk abgelehnt, da sie die Förderungsvoraussetzungen durch ihren Fachrichtungswechsel nach dem 4. Semester nicht mehr erfüllen könne. Die Petentin verdeutlicht in ihren Ausführungen, dass sie auf die finanzielle Unterstützung aus dem BAföG angewiesen ist, da unter anderem mit der freiwilligen Krankenversicherung und dem semesterweise fällig werdenden Semesterbeitrag hohe finanzielle Belastungen einhergehen.

Die Modalitäten für die Bundesausbildungsförderung sind im Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) geregelt. §7 Absatz 3 regelt in diesem Zusammenhang die Weiterförderung von Ausbildungen bei einem Fachrichtungswechsel. Eine Weiterförderung ist in diesem Fall nur dann möglich, wenn ein wichtiger oder ein unabweisbarer Grund den Fachrichtungswechsel bedingen. Als wichtige Gründe kommen in Betracht:

- a) Mangelnde intellektuelle, psychische oder körperliche Eignung für die Berufsausbildung oder -ausübung
- b) Bei weltanschaulich gebundenen Berufen: Wandel der Weltanschauung/Konfession
- c) Schwerwiegender grundsätzlicher Neigungswandel

Das Gesetz sieht darüber hinaus vor, dass bei einem Fachrichtungswechsel bis zum Beginn des dritten Fachsemesters das Vorliegen eines wichtigen Grundes anzunehmen ist. Bei der Berechnung des maßgeblichen Fachsemesters wird die Semesterzahl angerechnet, die aus dem vorhergegangenen Studium anerkannt wurde. Da die Petentin den Fachrichtungswechsel zwar nach dem sechsten Semester durchgeführt hat, sie allerdings in einem der beiden neuen Fächer in das fünfte Fachsemester eingeschrieben wurde, wäre sie rechnerisch in diesem Fach wieder im 1. Fachsemester gewesen und würde entsprechend in die Regelung fallen, die besagt, dass bis zum Beginn des dritten Fachsemesters bei einem Fachrichtungswechsel ein wichtiger Grund regelmäßig vermutet wird. Leider kann die Petentin von dieser Regelung keinen Gebrauch machen, da bei Studiengängen mit mehreren Fächern beide Fächer gesondert betrachtet werden müssen und im zweiten Fach keine Semester aus dem vorangegangenen Studium anerkannt wurden.

Unabhängig davon war zu prüfen, ob die Petentin im Allgemeinen einen wichtigen Grund für den Fachrichtungswechsel vorzubringen hat.

Die Petition enthält keine Angaben dazu, dass die Petentin intellektuell, psychisch oder körperlich nicht mehr in der Lage gewesen wäre, die Ausbildung fortzusetzen. Ein grundsätzlicher Neigungswandel ist der Petition auch nicht zu entnehmen; der Fachwechsel erfolgte nach den Angaben der Petentin aufgrund der nicht bestandenen Prüfung. Die Weiterförderung aus wichtigem Grund bedarf darüber hinaus des unverzüglichen Abbruchs des Studiums oder des Fachrichtungswechsels, sobald eine Tatsache eintritt, die einen solchen wichtigen Grund möglich erscheinen lassen. Dies ergibt sich aus der Verwaltungsvorschrift zum BAföG, Punkt 7.3.16. Die Petentin hat allerdings erst ein Semester nach Bekanntwerden der endgültig nicht bestandenen Prüfung und der Exmatrikulation in einem der beiden Fächer den Fachrichtungswechsel vollzogen. Einen Fachrichtungswechsel aus wichtigem Grund konnte die Petentin daher auch rein faktisch nicht für sich geltend machen.

Zu prüfen war letztlich noch die nach dem Wortlaut des Gesetzes mögliche Weiterführung der Förderung nach einem Fachrichtungswechsel aus unabweisbaren Gründen. Allerdings sind Studienfachwechsel aus unabweisbarem Grund ausweislich des Gesetzestextes und eines Urteils des Bundesverfassungsgerichtes im Falle des Nichtbestehens einer Vor- oder Abschlussprüfung nicht gegeben. Andere unabweisbare Gründe hat die Petentin in der Petition nicht vorgebracht.

Die Verweigerung der Weiterförderung nach BAföG durch das zuständige Studentenwerk ist aus den genannten Gründen rechtlich nicht zu beanstanden.

Der Petentin wird in Anbetracht ihrer beschriebenen finanziellen Situation empfohlen, sich an den Studierendenrat ihrer Universität zu wenden. Dieser hält einen Härtefallfonds für Studierende in finanziell schwierigen Situationen vor, der insbesondere für eine Semesterbeitragsrückerstattung infrage kommen könnte. Hierfür muss ein Antrag bei dem zuständigen Sozialreferat gestellt werden. Darüber hinaus wird auf die Möglichkeit verwiesen, einen Studienkredit aufzunehmen.

Der Petition kann aus Sicht des Sächsischen Landtags nicht abgeholfen werden.

Arzneimittelsicherheit

Der Petent fordert in seiner – ursprünglich an den Deutschen Bundestag gerichteten – Petition, das Inverkehrbringen verschreibungspflichtiger und damit apothekenpflichtiger Arzneimittel durch Privatpersonen über Internetportale im Arzneimittelgesetz (AMG) zu verbieten und unter Strafe zu stellen.

Der Petent trägt außerdem vor, Anzeigen von Apothekerverbänden wegen unerlaubten Handelns mit verschreibungspflichtigen Arzneimitteln würden von den zuständigen Staatsanwaltschaften nach kurzer Zeit wegen Geringfügigkeit eingestellt und Betreiber der Portale, die teilweise ihren Sitz nicht in Deutschland hätten, könnten angeblich ebenfalls nicht haftbar gemacht werden.

Kurzfristig reichte der Petent einen Datenträger mit nach seiner Angabe 3 000 apotheken- und verschreibungspflichtigen Arzneimittelangeboten auf verschiedenen Internetportalen in den Jahren 2013 bis 2015 nach.

Mit dem Hinweis, dass der Vollzug des Arzneimittelrechts und die Verfolgung etwaiger Verstöße den Ländern obliegen, hatte der Petitionsausschuss der Bundesregierung die Petition den Landesvolksvertretungen zugeleitet.

Da es sich bei den angeführten Verstößen gegen das Arzneimittelrecht, dem illegalen Inverkehrbringen verschreibungspflichtiger Arzneimittel außerhalb von Apotheken, um Straftatbestände im Sinne der §§ 95, 96 des Arzneimittelgesetzes (AMG) handelt, fallen diese in die Zuständigkeit der Strafverfolgungsbehörden. Verdachtsfälle aus dem Zuständigkeitsbereich, die der Arzneimittelüberwachungsbehörde bekannt werden, werden an die Strafverfolgungsbehörden abgegeben.

Zu dem vom Petenten vorgetragenen Sachverhalt wurde durch den Generalstaatsanwalt des Freistaates Sachsen berichtet, dass die durch den Petenten angesprochenen Anzeigen von Apothekerverbänden bei den sächsischen Staatsanwaltschaften statistisch nicht gesondert erfasst werden, sodass zu konkreten Ermittlungsverfahren in diesem Zusammenhang nicht Stellung genommen werden kann.

Im Hinblick auf sämtliche wegen des Verdachts des Verstoßes gegen das Arzneimittelgesetz gemäß §§ 95, 96 AMG von den sächsischen Staatsanwaltschaften geführte Verfahren mit dem Eingangsdatum in der Zeit vom 1. Januar 2014 bis 31. März 2016 ergibt eine statistische Auswertung, dass von insgesamt 815 Ermittlungsverfahren 160 Verfahren aus Opportunitätsgründen gemäß §§ 153, 153a StPO eingestellt worden sind.

Die in der Petition aufgezeigte Verfahrensweise wird durch die Leitenden Oberstaatsanwälte der sächsischen Staatsanwaltschaften in Abrede gestellt.

Im Wesentlichen wird der Stellungnahme der Bundesregierung zur Petition 2-18-15-2120-005560 gefolgt, nämlich dass das Arzneimittelgesetz grundsätzlich über geeignete Regelungen verfügt, um den Vertriebsweg von

verschreibungs- und apothekenpflichtigen Arzneimitteln zu sichern.

Die Sachbehandlung der Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts des Verstoßes gegen das Arzneimittelgesetz gemäß §§ 95, 96 AMG durch die sächsischen Staatsanwaltschaften im Allgemeinen ist nicht zu beanstanden. Der Vortrag des Petenten kann in seiner Pauschalität nicht als zutreffend erkannt werden. Eine signifikant überdurchschnittliche Einstellungsquote wegen Geringfügigkeit bei diesen Verfahren liegt – wie oben dargestellt – nicht vor. Der verfahrensabschließenden Entscheidung der Staatsanwaltschaften geht immer eine Einzelfallprüfung voraus. Dienstaufsichtliche Maßnahmen werden daher, nach Angaben des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz, nicht veranlasst.

Wie ausgeführt, kann konkret zu den durch den Petenten angesprochenen Anzeigen von Apothekerverbänden nicht Stellung genommen werden, da statistisch nicht erfasst wird, welche konkrete Tatbestandsalternative der §§ 95, 96 AMG verfahrensgegenständlich ist.

Der nachgereichte Datenträger ist geeignet, die vom Petenten vorgetragene Problematik beispielhaft zu verdeutlichen. Die dargestellten Arzneimittelangebote betreffen jedoch nur z. T. den Zuständigkeitsbereich des Freistaats Sachsen. Es handelt sich um Internetangebote, die bereits beendet sind. Welche davon mit Verfahren der sächsischen Staatsanwaltschaften im Zusammenhang stehen, lässt sich anhand des Datenträgers nicht feststellen.

Der Petition kann aus Sicht des Sächsischen Landtags nicht abgeholfen werden.

Medizinische Versorgung von Asylbewerbern und Flüchtlingen im Freistaat Sachsen

Gegenstand der Petition ist die medizinische Versorgung von Asylsuchenden und Flüchtlingen. Die Petition hat die Schaffung einer medizinischen Regelversorgung für diesen Personenkreis zum Ziel. Der Petent verweist zur Begründung seines Ansinnens auf den eingeschränkten Zugang von Flüchtlingen und Asylbewerbern zu medizinischen Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz. Die Regelung sei ethisch umstritten und wirtschaftlich nicht sinnvoll. Dies belege eine Studie von Wissenschaftlern der Allgemeinmedizin und der Versorgungsforschung der Universitäten Heidelberg und Bielefeld. Die Studie beruhe auf repräsentativen Daten des Statistischen Bundesamtes. Hiernach seien die Gesamtausgaben für die medizinische Versorgung von

Asylbewerbern ohne bürokratische Hürden und ohne Leistungseinschränkungen niedriger. Daher sei die frühestmögliche Anbindung an die Regelversorgung und damit die umfassende Versorgung mit primärmedizinischen Maßnahmen zu gewährleisten.

Die medizinische Versorgung der Leistungsberechtigten nach dem Asylbewerberleistungsgesetz erfolgt auf der Grundlage von § 4 – Leistungen bei Krankheit, Schwangerschaft und Geburt. Die Versorgung umfasst die erforderliche ärztliche und zahnärztliche Behandlung einschließlich der Versorgung mit Arznei- und Verbandmitteln und sonstigen erforderlichen Leistungen zur Genesung bei akuten Erkrankungen und Schmerzzuständen. Werdenden Müttern und Wöchnerinnen sind ärztliche und pflegerische Hilfe, Betreuung und Hebammenhilfe sowie Arznei-, Verband- und Heilmittel zu gewähren. Darüber hinaus eröffnet § 6 Asylbewerberleistungsgesetz den Anspruch auf sonstige Leistungen, wenn diese zur Sicherung der Gesundheit unerlässlich oder zur Deckung der besonderen Bedürfnisse von Kindern geboten sind. Nach einer Wartezeit von 15 Monaten erhalten Leistungsberechtigte eine vollwertige Gesundheitskarte, mit welcher sie die gleichen medizinischen Leistungen wie gesetzlich Krankenversicherte in Anspruch nehmen können.

Das Asylbewerberleistungsgesetz ist gegenüber der medizinischen Regelversorgung von Inländern eingeschränkt. Die mit der Petition verfolgte Zielstellung der medizinischen Regelversorgung von Flüchtlingen und Asylsuchenden würde eine entsprechende Novellierung des Asylbewerberleistungsgesetzes erfordern.

Das Asylbewerberleistungsgesetz ist ein Bundesgesetz, das auf der Gesetzgebungskompetenz des Bundes gemäß Artikel 74 Absatz 1 Nr. 4 Grundgesetz – Aufenthalts- und Niederlassungsrecht der Ausländer – und gemäß Artikel 74 Absatz 1 Nr. 7 Grundgesetz – öffentliche Fürsorge – beruht. Eine Änderung des Asylbewerberleistungsgesetzes obliegt ebenfalls dem Bundesgesetzgeber.

1. Die Petition wird daher dem Deutschen Bundestag zugeleitet.
2. Der Petition kann aus Sicht des Sächsischen Landtags nicht abgeholfen werden.

4.3.4 Weiterleitungen/Zuleitungen

Sonderparkerlaubnis/Kommunaler Sozialverband Sachsen

Die Petentin begehrt die Ausstellung einer Parkerleichterung für ihren schwerbehinderten Ehemann.

Auf Antrag des Ehemanns der Petentin wurden bei ihm, mit Bescheid vom 5. November 2008, eine Behinderung mit einem Grad der Behinderung (GdB) von 90 und die gesundheitlichen Voraussetzungen für die Merkzeichen G und B festgestellt. Die gesundheitlichen Voraussetzungen für die Gewährung von Parkerleichterungen für besondere Gruppen schwerbehinderter Menschen lagen dagegen nicht vor. Da die Möglichkeit einer Verbesserung des Gesundheitszustands für möglich gehalten wurde, war für März 2010 eine Nachprüfung vorgesehen. In dieser konnte keine Besserung nachgewiesen werden, sodass es bei der bisherigen Feststellung blieb.

Zu dem am 20. März 2013 eingegangenen Verschlimmerungsantrag, in dem mitgeteilt wurde, dass nunmehr die Pflegestufe 1 festgestellt worden sei, nahm der versorgungsärztliche Dienst nach erfolgter Sachverhaltsaufklärung unter Beiziehung des Pflegegutachtens Stellung. Er kam zu dem Ergebnis, dass eine Verschlimmerung nicht eingetreten sei und auch die gesundheitlichen Voraussetzungen für Sonderparkerleichterungen nicht vorlägen. Daraufhin wurde mit Bescheid vom 6. Mai 2013 festgestellt, dass weiterhin ein GdB von 90 sowie die gesundheitlichen Voraussetzungen für die Merkzeichen B und G vorlägen, nicht dagegen die gesundheitlichen Voraussetzungen für Sonderparkerleichterungen für besondere Gruppen schwerbehinderter Menschen. Dieser Bescheid wurde bestandskräftig.

Im Rahmen des Petitionsverfahrens wurde die Akte der Leiterin des ärztlichen Dienstes im Kommunalen Sozialverband Sachsen vorgelegt. In ihrer Stellungnahme bestätigt sie abschließend, dass die gesundheitlichen Voraussetzungen für die Gewährung von Parkerleichterungen nicht vorliegen.

Beim Ehemann der Petentin wurden im Ergebnis der versorgungsärztlichen Stellungnahme auf Basis der vorgelegten Unterlagen folgende einzelne Behinderungen festgestellt:

- Zentrale Sprachstörung, Halbseitenlähmung rechts Einzel-GdB 90
- Bluthochdruck, Herzrhythmusstörungen, Durchblutungsstörung des Herzens, Herzklappenfehler Einzel-GdB 20.

Nach der bundeseinheitlichen Verwaltungsvorschrift zu § 46 StVO (VwV-StVO) wird eine Ausnahmegenehmigung bei folgenden Gruppen schwerbehinderter Menschen erteilt:

- Blinde Menschen (Merkzeichen BI);

- Schwerbehinderte Menschen mit außergewöhnlicher Gehbehinderung (Merkzeichen aG);

- Schwerbehinderte Menschen mit beidseitiger Amelie oder Phokomelie (Fehlbildung der Gliedmaßen) oder mit vergleichbaren Funktionseinschränkungen;

- Schwerbehinderte Menschen mit den Merkzeichen G und B und einem GdB von wenigstens 80 allein für Funktionsstörungen an den unteren Gliedmaßen (und der Lendenwirbelsäule, soweit sich diese auf das Gehvermögen auswirken);

- Schwerbehinderte Menschen mit den Merkzeichen G und B und einem GdB von wenigstens 70 allein für Funktionsstörungen an den unteren Gliedmaßen (und der Lendenwirbelsäule, soweit sich diese auf das Gehvermögen auswirken) und gleichzeitig einem GdB von wenigstens 50 für Funktionsstörungen des Herzens oder der Atmungsorgane;

- Schwerbehinderte Menschen, die an Morbus Crohn oder Colitis ulcerosa erkrankt sind, wofür ein GdB von wenigstens 60 vorliegt;

- Schwerbehinderte Menschen mit künstlichem Darmausgang und zugleich künstlicher Harnableitung, wenn hierfür ein GdB von wenigstens 70 vorliegt.

Zu diesen oben angegebenen Gruppen gehört der Ehemann der Petentin nicht. Die Halbseitenlähmung betrifft ausschließlich das rechte Bein.

Über diesen Personenkreis hinaus sieht die Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr über die Bewilligung von Parkerleichterungen für besondere Gruppen schwerbehinderter Menschen vom 13. Dezember 2011 weitere Personen vor, denen auf Antrag Parkerleichterungen in Form der Ausnahmegenehmigung im Straßenverkehr erteilt werden können.

Um in den Genuss einer Ausnahmegenehmigung nach dieser Verwaltungsvorschrift zu kommen, müsste der Petent zu einer der nachfolgend aufgeführten Gruppen schwerbehinderter Menschen gehören:

- Schwerbehinderte Menschen mit Merkzeichen G (erheblich gehbehindert), bei denen wenigstens ein GdB von 70 allein infolge Funktionsstörungen der unteren Gliedmaßen und/oder der Lendenwirbelsäule und gleichzeitig ein GdB von wenigstens 50 infolge Funktionsstörungen des Herzens und/oder der Lunge vorliegt;

- Stomaträger mit doppeltem Stoma (künstlicher Darmausgang und künstliche Harnableitung).

Auch zu dem hier aufgeführten Personenkreis gehört der Ehemann der Petentin nicht, da für die Funktionsstörung des Herzens kein Einzel-GdB von 50 erreicht wird.

Nach Aktenlage ist auch ein Vergleich mit einer Oberschenkelamputation, durch die das Tragen einer Prothese nicht möglich wäre, nicht gerechtfertigt. Ein völliger Funktionsverlust des Beins (GdB 80) liegt nicht vor. Die Funktionseinschränkung des Beins ergibt nach versorgungsärztlicher Einschätzung, auf der Grundlage von Befunden aus dem Jahr 2013, einen GdB von 60.

1. Der Petition kann aus Sicht des Sächsischen Landtages nicht abgeholfen werden.
2. Die Petition wird der Staatsregierung als Material überwiesen.

Sächsisches Vergabegesetz

Die Petenten fordern in gleichlautenden Schreiben, dass staatliche Stellen in Zukunft keine Produkte, die unter menschenrechtsverletzenden Bedingungen hergestellt wurden, einkaufen. Hierfür soll im Vergabegesetz die Einhaltung von Menschenrechten festgeschrieben werden.

Im Koalitionsvertrag zwischen der CDU und der SPD vom Oktober 2014 wird ausgeführt, dass das Sächsische Vergabegesetz an die europarechtlichen Vorgaben angepasst und dabei Maßnahmen zur Erhöhung der Tarifbindung sowie die Einführung sozialer und ökologischer Kriterien geprüft werden sollen. Die Europäische Union hat für Auftragsvergaben, deren Werte bestimmte Schwellenwerte überschreiten, Anfang 2014 ein neues Richtlinienpaket erlassen, das bis April 2016 in deutsches Recht umgesetzt werden muss. Hierbei beabsichtigt der Bund, die Vergabe öffentlicher Aufträge stärker zur Unterstützung strategischer Ziele zu nutzen, soweit dies im Einklang mit dem Grundsatz der wirtschaftlichen Beschaffung steht. Dies kann auch durch die verstärkte Berücksichtigung sozialer, ökologischer und innovativer Aspekte erfolgen.

Das Sächsische Vergabegesetz ist seit dem 14. März 2013 in einer novellierten Fassung in Kraft. Eine erneute Novellierung mit dem Ziel der beschriebenen Anpassung an europarechtliche Vorgaben ist geplant. Im Rahmen dieser erneuten Novellierung kann eine dem Anliegen der Petenten entsprechende Regelung zum Tragen kommen.

Aus Sicht des Sächsischen Landtags wird die Petition daher der Staatsregierung als Material überwiesen.

Kleinkläranlage – Abwasserbeseitigung

1. Die Petentin beklagt die Aufforderung der unteren Wasserbehörde (uWB) des Landratsamtes (LRA) Vogtlandkreis, eine Anpassung ihrer Abwasserbeseitigungsanlage, einer abflusslosen Grube, vornehmen zu müssen, und den Umstand, dass wegen Versäumnis bereits mit einem Zwangsgeld gedroht werde.
2. Gleichzeitig beschwert sie sich, dass die mangelnde Niederschlagswasserbeseitigung der Nachbargrundstücke in Hanglage, behördlicherseits geduldet, zur Vernässung ihres eigenen Grundstückes führe. Sie führt an, dass trotz vormaliger Beschwerde beim Petitionsausschuss (05/00449/3, Drs 5/14756) und der Antwort, dass der Petition abgeholfen würde, keine Änderung eingetreten sei.

Die Petentin hat sich mit ihrer Petition an den Bundestag gewandt, welcher zuständigkeitsshalber die Petition im Juli 2016 an den Sächsischen Landtag zur Beantwortung abgegeben hat.

Gemäß Abwasserbeseitigungskonzept (ABK) des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Vogtland (ZWAV) ist die Siedlung X als dezentrales Abwasserbeseitigungsgebiet eingestuft. Insgesamt wurde bereits der Großteil der Kleinkläranlagen (KKA) an den Stand der Technik (SdT) angepasst. Eine Ausnahme stellt die abflusslose Grube der Petentin dar, die nachweislich nicht dicht ist, weshalb ihr eine Sanierungsanordnung durch die zuständige uWB zugestellt wurde. Gegen die Anordnung hat die Petentin Widerspruch eingelegt und mit Schreiben vom 1. Juli 2016 einen Antrag auf Härtefallregelung gestellt.

Sowohl der Widerspruch als auch der Antrag auf Härtefallregelung befinden sich noch in Bearbeitung. Nach erster Aussage der uWB sind derzeit keine Sachverhalte bei der Petentin erkennbar, die zu einer Ausnahmeregelung führen könnten.

Im Ergebnis der Beantwortung der vormaligen Petition (05/00449/3) wurde die zuständige untere Wasserbehörde (LRA Vogtlandkreis) durch die damalige Landesdirektion Chemnitz aufgefordert, die ordnungsgemäße Beseitigung des Niederschlags- und Schmutzwassers durch den ZWAV in angemessener Frist prüfen zu lassen. Der ZWAV hat die Abwasserbeseitigung des Gebietes X geprüft und für die ordnungsgemäße Regenwasserentsorgung des Gebietes einen Regenwasserkanal (RWK) geplant. Die

Schmutzwasserentsorgung des Gebietes kann weiterhin über vollbiologische KKA mit Versickerung oder abflusslose Gruben sichergestellt werden.

Nach Prüfung durch den ZWAV könnte die schadfreie Niederschlagswasserableitung durch den Bau eines Regenwasserkanals (RWK) sichergestellt werden, ein entsprechender Verbandsbeschluss wurde am 2. November 2015 gefasst. Darüber hinaus ist die mehrheitliche Bereitschaft (mindestens 90 Prozent) der anzuschließenden Grundstückseigentümer erforderlich, sich an den Kosten zu beteiligen. Die Landesdirektion Sachsen (LDS) teilt jedoch mit, dass unter Berücksichtigung des Rücklaufs der Willensbekundungen der Grundstückseigentümer kein mehrheitliches Interesse an einer kanalisierten Niederschlagswasserentsorgung bestehe, sodass der Bau des RWK aus finanziellen Gründen nicht umgesetzt werden könne. Darüber wurden die Grundstückseigentümer durch den ZWAV informiert.

Die Siedlung X wurde im Abwasserbeseitigungskonzept des ZWAV als abwasserseitig dezentral zu erschließen ausgewiesen. Da kein örtlicher Vorfluter zur Einleitung des gereinigten Abwassers genutzt werden kann, sind den Grundstückseigentümern auf Antrag wasserrechtliche Erlaubnisse zur Versickerung erteilt worden. Die Petentin nutzt eine genehmigungsfähige abflusslose Grube, für welche aber die gesetzliche Pflicht zur Anpassung der Abwasserbehandlungsanlagen an den SdT besteht. Wenn ihrem Antrag auf Härtefallregelung nicht stattgegeben wird, muss sie der Sanierungsanordnung nachkommen.

Die Versickerung von Niederschlagswasser ist grundsätzlich erlaubnisfrei, wenn die §§ 3 bis 6 der Erlaubnisfreiheitsverordnung (ErlFreiVO) erfüllt sind, sodass eine schadfreie Versickerung gewährleistet werden kann. Teil des Verfahrens der Erlaubnisfeststellung ist die Prüfung der standortbezogenen Kriterien. Zu diesen gehören unter anderem die Durchlässigkeit des Untergrundes (Kf-Wert), der Grundwasserflurabstand und die Größe und Befestigungsart der Flächen, von denen Wasser in die Anlage eingeleitet werden soll, um anschließend zu versickern. Im vorliegenden Fall geschah dies für die Schmutzwasserentsorgung der Grundstücke der Siedlung X anhand von Versickerungsgutachten beziehungsweise -tests, die der damals zuständigen uWB der kreisfreien Stadt Plauen vorgelegt wurden. Nach Aussage der LDS sah die Bauaufsichtsbehörde auf dieser Grundlage keinen Anhaltspunkt, Baugenehmigungen zu verweigern.

Die LDS führte jedoch bereits in ihrer Stellungnahme aus dem Jahr 2010 wie folgt aus:

»Allgemein muss eingeschätzt werden, dass die Entwässerungssituation in der Siedlung X insbesondere in Hinblick auf die Niederschlagswasserbeseitigung eher unbefriedigend ist. Dies ist nicht nur auf die größtenteils nicht vorhandene Straßentwässerung, sondern auch auf die in den letzten 20 Jahren erfolgte Bebauung zurückzuführen. Wie aus der Stellungnahme der Stadt Plauen vom 7. Mai 2010 zu entnehmen ist, wurde mit Bezugnahme auf die Erlaubnisfreiheit für die Versickerung von Niederschlagswasser die Prüfung der Voraussetzungen für die Gewährleistung einer schadlosen Niederschlagswasserbeseitigung auf den Bauherren und Fachplaner übertragen. Dazu wurde durch die Bauaufsichtsbehörde im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens vom Bauherren und Entwurfsverfasser eine Erklärung zur Beseitigung des Niederschlagswassers abgefordert. Nach Auffassung der Bauaufsichtsbehörde war mit dieser Erklärung und der Vorlage einer von der uWB erteilten wasserrechtlichen Erlaubnis für die Versickerung des behandelten Schmutzwassers der Nachweis der gesicherten abwassertechnischen Erschließung im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens gegeben. Bei dieser Herangehensweise ist davon auszugehen, dass eine Gesamtbetrachtung des Siedlungsgebietes bezüglich der Niederschlagswasserbeseitigung grundsätzlich nicht erfolgte. Auf die Frage, inwieweit die Bauaufsichtsbehörde im Zuge der Bauabnahme auch die als Bestandteil des Bauantrages geplanten Entwässerungsanlagen kontrolliert, wurde in der Stellungnahme vom 7. Mai 2010 nicht eingegangen. Der zur Ortsbegehung vorgefundene Zustand lässt vermuten, dass von einigen Bauherren und Planern unter breitflächiger Versickerung der direkte Auslauf aus den Regenfallrohren verstanden wird. Mit zunehmender Teilung der ehemals über 1 000 Quadratmeter großen Gartengrundstücke und weiterer Siedlungsverdichtung werden die Probleme bei Aufrechterhaltung der derzeit vorgefundenen, nicht dem SdT entsprechenden Niederschlagswasserbeseitigung größer werden.«

Im Ergebnis der Ausführungen der LDS und der vorliegenden Stellungnahme vom 26. September 2016 wird das Sächsische Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft die LDS auffordern, gegenüber der uWB fachaufsichtlich tätig zu werden und unter Setzung einer angemessenen Frist von maximal sechs Wochen prüfen zu lassen, inwieweit eine Ableitung des Niederschlagswassers aufgrund der §§ 3 bis 6 ErlFreiVO untersagt werden muss und Maßnahmen zur geregelten und schadfreien Ableitung von Niederschlagswasser gemäß §§ 54 bis 61 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) eingeleitet werden können.

Sollte eine schadlose und ortsnah Versickerung auf den Grundstücken, auf denen das Niederschlagswasser anfällt, nicht möglich sein und sich der Bau eines RWK als

kostengünstigste und wasserwirtschaftlich sinnvollste Lösung herausstellen, ist diese Lösung auch ohne mehrheitliche freiwillige Beteiligung der Grundstückseigentümer umzusetzen. Nach § 56 WHG sind die Aufgabenträger zur ordnungsgemäßen Beseitigung von Abwasser (zu der gemäß § 54 Abs. 2 WHG auch Niederschlagswasser gehört) nach § 55 WHG verpflichtet. Gemäß § 50 Abs. 2 Sächsisches Wassergesetz (SächsWG) ist das Abwasser dem Abwasserbeseitigungspflichtigen zu überlassen, sodass eine fehlende Zustimmung seitens der Grundstückseigentümer kein Hinderungsgrund sein kann. Die Kosten für die Errichtung des RWK wären über die Gebühren umzulegen.

1. Die Härtefallprüfung läuft noch. Die Petition wird der Staatsregierung hierfür als Material übergeben.
2. Die nachbarschaftliche Versickerung von Regenwasser entspricht nicht den Vorschriften. Die Staatsregierung wird dies fachaufsichtlich prüfen und gegebenenfalls untersagen. Die Petition wird hierzu aus Sicht des Sächsischen Landtags für erledigt erklärt.

ÖPNV – Zugverbindung von Plauen nach Leipzig

Die Petenten fordern die Staatsregierung auf, zusammen mit den relevanten SPNV-Aufgabenträgern die Anbindung der Stadt Plauen und des Vogtlandes an das Mitteldeutsche S-Bahn-Netz herzustellen. Zur Erreichung dieses Ziels soll die bestehende S-Bahn-Linie S5X (Halle (Saale) Hbf. – Leipzig/Halle Flughafen – Leipzig Hbf. (tief) – Werdau – Zwickau) in Werdau geflügelt und nach Plauen durchgebunden werden. Die Petenten weisen darauf hin, dass die infrastrukturellen Voraussetzungen für einen durchgängigen elektrischen Zugbetrieb mit Vollendung der Elektrifizierung der Teilstrecke Reichenbach – Plauen – Hof gegeben seien. Für die noch notwendigen Umbaumaßnahmen am Bahnhof Werdau wird vorgeschlagen, das Sonderprogramm des Bundes für kleinere Bahnstationen zu nutzen.

Im Schienenpersonennahverkehr (SPNV) beträgt die Reisezeit zwischen Plauen und Leipzig zurzeit 138 bzw. 145 Minuten. Die im Stundentakt angebotene Verbindung macht in Werdau oder Mehlteuer einen Umstieg zwischen den Linien VL 2 (Vogtlandbahn) und S5X (S-Bahn Mitteldeutschland) erforderlich. Eine Direktverbindung ist nicht möglich, da die Linie VL 2 seit 2015 im Rahmen eines optimierten Angebotskonzeptes über Plauen hinaus über nicht elektrifizierte Strecken von und nach Bad Brambach bzw. Cheb (Tschechische Republik) verkehrt.

Bezüglich des Ausschreibungsverfahrens zum Mitteldeutschen S-Bahn-Netz teilte der Zweckverband ÖPNV Vogtland (ZVV) Folgendes mit:

Im August 2008 eröffneten die zuständigen kommunalen Aufgabenträger das europaweite Ausschreibungsverfahren »Mitteldeutsches S-Bahn-Netz I« (MDSB I). Im Vorfeld der Planungen war auch eine Anbindung des Vogtlandes, insbesondere der Stadt Plauen, im Gespräch. Da zu diesem Zeitpunkt jedoch der Fertigstellungszeitpunkt der Streckenelektrifizierung auf der Sachsen-Franken-Magistrale nicht absehbar war, konnten keine konkreten Vorgaben für diesen Streckenabschnitt im Ausschreibungsverfahren definiert werden. Die Ausschreibungsunterlagen enthielten den Hinweis, dass nach Fertigstellung der Elektrifizierung gegebenenfalls über eine Neuvergabe der entsprechenden Verkehrsleistungen in einem separaten Verfahren entschieden werde.

In den Jahren 2011 bis 2013 erfolgten Verhandlungen zwischen dem ZVV mit dem Gewinner der MDSB-Ausschreibung über die Anbindung der Stadt Plauen im Zweistundentakt (und der Stadt Hof in einem Vierstundentakt). Die Verhandlungen blieben aufgrund der Nichtverfügbarkeit der für diese Taktung notwendigen zusätzlichen Fahrzeuge sowie des hohen Zuschussbedarfs beim Einsatz von Neufahrzeugen ergebnislos.

Der ca. 74 km lange Streckenabschnitt Reichenbach – Plauen – Hof wird seit Dezember 2013 elektrisch betrieben.

Technische Grundlage für die Anbindung Plaueus mittels Verlängerung/Flügelung der Linie S5/S5X ist eine sicherungstechnische Nachrüstung im Bahnhof Werdau. Besagte Investitionsmaßnahme ist durch die zuständige DB Netz AG mit Unterstützung der örtlichen SPNV-Aufgabenträger sowie des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr bereits planerisch vorbereitet worden. Eine bauliche Umsetzung erfolgte noch nicht, da die relevanten SPNV-Aufgabenträger zwischenzeitlich nicht mehr die Möglichkeit sahen, das Flügelungskonzept für die Linie S5/S5X der S-Bahn Mitteldeutschland finanziell abzusichern. Konkret geht der ZVV in diesem Zusammenhang von einem zusätzlichen Finanzbedarf allein für den Fahrweg Werdau – Plauen von 6,6 Mio. Euro p. a. aus. Hinzu kämen zusätzliche Kosten nördlich von Werdau, die aufgrund der dann notwendigen durchgehenden Doppeltraktion anfallen würden.

Das von den Petenten angesprochene aktuelle Sonderprogramm des Bundes für kleinere Bahnstationen kann nicht genutzt werden, da es ausschließlich für die Verbesserung der barrierefreien Erreichbarkeit der Bahnsteige zur Verfügung steht.

Im Freistaat Sachsen sind Planung, Organisation und Ausgestaltung des öffentlichen Personennahverkehrs gemäß ÖPNV-Gesetz Aufgaben der Landkreise und Kreisfreien Städte sowie deren Zusammenschlüsse. Der Freistaat stellt den kommunalen Zweckverbänden im Rahmen der ÖPNV-Finanzierungsverordnung Globalbudgets zur Verfügung.

Die Bedienung mit öffentlichen Verkehrsmitteln soll auf die Bedürfnisse der Bevölkerung ausgerichtet sein und den Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit berücksichtigen. Über die Qualität und Quantität spezieller SPNV-Angebote und über Prioritätensetzungen innerhalb der jeweiligen Nahverkehrsräume entscheiden die jeweiligen Zweckverbandsversammlungen.

Dem Ansinnen der Petenten steht insbesondere die Begrenztheit der zur Verfügung stehenden Finanzmittel entgegen. Während sich Mitte 2016 die Qualität der SPNV-Verkehrsleistungen auf der Sachsen-Franken-Magistrale (Dresden – Freiberg – Chemnitz – Zwickau – Plauen – Hof) mit Inbetriebnahme des sogenannten E-Netzes Mittelsachsen noch einmal spürbar verbessern dürfte, wäre die in Rede stehende SPNV-Direktverbindung Plauen – Leipzig infolge der infrastrukturellen Voraussetzungen sowie wegen der betrieblichen und fahrzeugtechnischen Besonderheiten nur mit einem sehr großen Aufwand erreichbar. Es kann keine verkehrliche Vorteilhaftigkeit im Vergleich zur gegenwärtigen regionalen Angebotssituation dargestellt werden, die den bezifferten finanziellen Mehrbedarf rechtfertigen würde.

Auf Nachfrage konnte folgende Beurteilung zum gültigen Bundesverkehrswegeplan (BVWP) erteilt werden:

Dem Freistaat Sachsen liegt nur die »gesamtwirtschaftliche Bewertungsmethodik« zum Bundesverkehrswegeplan 2003 vor (Herausgeber: Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen, Stand Januar 2005). Danach sind neben den Bestellwünschen der Länder zum Bedienungsangebot des SPNV-Regionalverkehrs (RegionalExpress (RE), StadtExpress und Regionalbahn) und der S-Bahn auch das überarbeitete Bahnangebot im Schienenpersonennahverkehr (SPNV) und das Bedienungsangebot im Güterverkehr in das Bewertungsverfahren eingeflossen. Damit war auch eigenwirtschaftlicher Verkehr auf dieser Strecke eingeplant. Die im Einzelnen ermittelten Kennziffern der Projektbewertung sind nicht bekannt.

Auch aus dem im Jahr 2007 zwischen dem Freistaat Sachsen und der Deutsche Bahn AG (DB AG) abgeschlossenen Vertrag über die Grundlagenermittlung und die Vorplanung für die Infrastrukturmaßnahme »Elektrifizierung Reichenbach – Hof« geht hervor, dass dem besagten Elektrifizierungsvorhaben im BVWP 2003 eine zweistünd-

liche, eigenwirtschaftliche SPNV (München –/Nürnberg –) Hof – Plauen – Reichenbach (– Leipzig/– Dresden) sowie eigenwirtschaftlicher Schienengüterverkehr zu Grunde lag.

Die Elektrifizierung des Streckenabschnitts Reichenbach – Hof (– Nürnberg) ist ein Projekt des Bundesverkehrswegeplans 2003 und des zugehörigen Ausbaugesetzes (»Bedarfsplan Schiene«). Mit den konkreten Elektrifizierungsplanungen wurde folgendes Betriebsprogramm gemäß »Bundesverkehrswegeplan 2003« mit »Zielnetz 2015« zugrunde gelegt:

- 9-mal täglich (je Richtung) Schienenpersonennahverkehr; elektrisch,
- 16-mal täglich (je Richtung) Schienenpersonennahverkehr; elektrisch,
- weiterer SPNV (insbesondere diverse Linien Vogtlandnetz); weiterhin in Diesel,
- Schienengüterverkehr vollständig elektrisch.

Das Betriebsprogramm, welches 2007 im Vertrag zwischen dem Freistaat Sachsen und der DB Netz AG über »die Grundlagenermittlung und Vorplanung zur Elektrifizierung der Strecke 6362, Leipzig – Hof, im Abschnitt Reichenbach/V. (a) – Hof« als Planungsgrundlage festgeschrieben wurde, diente unter anderem zur Ermittlung der notwendigen Mindestdimensionierung der elektrotechnischen Anlagen sowie zur Festlegung der mit Oberleitung zu überspannenden Gleise, insbesondere im »zwischenzeitlichen Endbahnhof« Hof Hauptbahnhof. Es ist damit sichergestellt worden, dass mindestens das oben genannte Betriebsprogramm elektrisch abgewickelt werden kann. Das Betriebsprogramm ist jedoch keine verbindliche »Bestellerklärung«, wie sie von reinen Nahverkehrsprojekten bekannt ist. Bei Projekten des Bundesverkehrswegeplans ist eine derartige Erklärung nicht üblich.

Nach Einschätzung des zuständigen Zweckverbandes ÖPNV Vogtland (ZVV) und seiner Verbandsversammlung wird die aktuelle Bedienform diesem Anspruch gerecht.

Darüber hinaus wurden dem Sächsischen Landtag seitens des ZVV folgende Informationen zur Verfügung gestellt:

»Die bis 2012 angebotenen Regionalexpressleistungen Leipzig – Plauen – Hof/Bad Brambach nutzten in Plauen ob Bf täglich durchschnittlich 283 Ein- und Aussteiger (Mittelwert 2000 – 2010, alle Richtungen). Die Leistung umfasste ca. 270.000 Zugkilometer p. a. und musste mit rund 2,70 Mio. Euro p. a. bezuschusst werden. Das seit dem 14. Juni 2015 für die Relation Plauen – Leipzig

angebotene Fahrplankonzept der Verknüpfung der Linien VL2 und S 5x in Werdau oder Mehlteuer nutzen im II. Halbjahr 2015 durchschnittlich täglich 274 Ein- und Aussteiger aus bzw. in Richtung Plauen. Somit ist diese Bedienform auf die Bedürfnisse der Bevölkerung ausgerichtet (in etwa gleiche Nachfragewerte) und erfüllt den Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit (Entfall der Finanzierung der RE-Leistungen).

Des Weiteren werden die Bedürfnisse der Plauener Bürger heute durch deutlich mehr Verbindungen nach Leipzig erfüllt als jemals zuvor. Dies liegt daran, dass neben dem stündlichen Angebot über Werdau/Lichtentanne und Altenburg auch über die aus überwiegend Mitteln des Freistaates Sachsen errichtete Station Plauen Mitte fast stündlich Züge über Greiz und Gera nach Leipzig angeboten werden.

Des Weiteren besteht die Möglichkeit, ohne die Nutzung von Treppen oder Aufzügen beim Umstieg neben Lichtentanne auch alle zwei Stunden mit der VL5 nach Mehlteuer zu fahren und dort den kurzen Anschluss an die nach Leipzig durchfahrende Erfurter Bahn zu erhalten. Die Wünsche nach schnelleren Fahrzeiten können auch durch eine umsteigefreie Verbindung nicht erfüllt werden. Die Verschlechterung der Fahrzeiten gegenüber früher ist nicht auf dem Gebiet des ZVV bzw. Zweckverband Verkehrsverbund Mittelsachsen (ZVMS) zu suchen, sondern liegt daran, dass entgegen dem Bau- und Finanzierungsvertrag nach Zwickau kein schneller RE fährt, sondern im Bereich des Zweckverbands für den Nahverkehrsraum Leipzig (ZVNL) der RE alle Stationen bedienen muss und damit zur langsamen S-Bahn verkommt.

Die Wünsche nach umsteigefreien Angeboten sind berechtigt. Jedoch ist wie in der Schweiz der vorbildhaft durchgeführte Integrale Taktfahrplan (ITF) nur durch die Nutzung von Umstiegen zur Erreichung der Ziele ein anerkanntes Element. Direktverbindungen können auf der Relation Leipzig – Südwestsachsen (Zwickau und Plauen) nur durch Flügel hergestellt werden. Für die gesetzlich definierten Aufgaben des Nahverkehrs, d. h. 50 km und 60 min, sind die Lösungen fast optimal. Für Fernverkehr wie Plauen – Leipzig oder weiter existiert leider kein Angebot eines Verkehrsunternehmens.«

Auch die Elektrifizierung Reichenbach – Hof (– Nürnberg) wurde 2009/2010 – auch in Kenntnis des damals schon nicht mehr verkehrenden Schienenpersonennahverkehrs – vom Bund erneut einer Nutzen-Kosten-Untersuchung unterzogen. Ermittelt wurde seinerzeit ein volkswirtschaftliches Nutzen-Kosten-Verhältnis von 1,7. Insofern ist die Wirtschaftlichkeit des Mitteleinsatzes nachgewiesen.

Die 16 damals unterstellten elektrischen Zugpaare des SPNV werden gegenwärtig mit dem stündlichen Regional-express Dresden – Chemnitz – Plauen – Hof sichergestellt. Der Freistaat Sachsen hat keinen Einfluss an Angebote des SPFV.

Die Fahrzeugressourcen des Vertrages MDSB I reichen nicht aus, um den zusätzlichen Abschnitt Werdau – Plauen – Hof zu bedienen. Dies hätte drei zusätzliche Fahrzeuge erfordert, deren Anschaffung ausschließlich vom ZVV und der Bayerischen Eisenbahngesellschaft (BEG) hätte finanziert werden müssen. Sollten sich geeignete neue Fahrzeuge finden lassen, zeigt eine Kostenschätzung den hohen zusätzlichen Finanzbedarf, welcher durch den Freistaat allein dem ZVMS und ZVV gegeben werden müsste, auf:

- Laufweg: Werdau – Plauen Entfernung: ca. 50 km
- Takt: 2 h
- Betriebszeit: 05:00 – 21:00 Uhr, d. h. neun Fahrten pro Richtung
- Verkehrstage: täglich
- Preis: 15,00 – 20,00 Euro/km

Leistung in km: 50 km x 9 Züge/Tag x 2 (Hin und Rück) x 365 Tage = 330 Tkm p. a.

Budget: Leistung x Preis: 4,9 Mio. bis 6,6 Mio. Euro

Hinzu kommen aufgrund der neuen Doppeltraktion im Abschnitt Werdau – Leipzig – Halle zusätzliche laufleistungsabhängige Kosten nördlich von Werdau für alle beteiligten Aufgabenträger, d. h. ZVMS, Freistaat Thüringen, ZVNL und Nahverkehrsservice Sachsen-Anhalt GmbH (NASA). Weitere Kosten würden aus der Verlängerung von Plauen nach Hof entstehen. Da weder die Regionalexpressleistungen Dresden – Hof noch die Regionalbahnleistungen Zwickau – Reichenbach – Plauen – Adorf – Cheb substituiert werden können, sind zusätzliche Leistungen nötig, für die im ZVV keinerlei finanzielle Mittel vorhanden sind.

Jede qualifiziertere Form der Erweiterung des Netzes in den Verdingungsunterlagen hätte definitiver und belastbarer Angaben zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Elektrifizierung bedurft, andernfalls würde gegen vergeberechtliche Grundsätze (Verbot von Preisabfragen, Kalkulationssicherheit für die Bieter, Risikominimierung des Verfahrens etc.) verstoßen werden.

Die Petition wird der Staatsregierung zur Berücksichtigung überwiesen.

Fahrgeräusche – Straßenbahnen

Der Petent fordert gesetzlich vorgeschriebene Maßnahmen zur wirksamen Verhinderung des Kurvenquietschens und anderer Geräusche bei Straßenbahnfahrzeugen beim Durchfahren von Gleisbögen mit engen Radien.

Der Petent ist der Auffassung, dass auch neue, erstmalig in Betrieb genommene Straßenbahnfahrzeuge beim Durchfahren enger Gleisbögen sehr laute Geräusche (Kurvenquietschen) verursachen. Exemplarisch führt er die Fahrzeuge des Typs NGT 6 an, die 2014 von der Plauener Straßenbahn GmbH in Dienst gestellt wurden.

Der Petent vermutet, dass die Betreiber aus Kostengründen den Einbau von technischen Einrichtungen zur Verringerung des Kurvenquietschens nicht ausreichend umsetzen bzw. vorhandene Einrichtungen zumindest zeitweise nicht nutzen. Daher sollte die Ausrüstung und der Einsatz von Vorrichtungen zur Vermeidung von Kurvenquietschen gesetzlich normiert werden.

Der Bau und der Betrieb von Gleisanlagen und Fahrzeugen der Straßenbahn wird durch die Verordnung über den Bau und den Betrieb der Straßenbahnen (BOStrab), die aufgrund des § 57 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) erlassen wurde und in Verbindung mit der Anlage 2 (Schall 03) der Sechzehnten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verkehrslärm-schutzverordnung – 16. BImSchV), gesetzlich geregelt.

Dieses sind bundesgesetzliche Regelungen, für deren Änderung oder Ergänzung der Freistaat Sachsen keine Zuständigkeit besitzt. Lediglich der Vollzug der Rechtsvorschriften, darunter die Zulassung von neuen Straßenbahnfahrzeugen, obliegt den jeweiligen Bundesländern.

Kurvenquietschen tritt unregelmäßig auf und ist von einer Vielzahl unterschiedlicher Parameter abhängig (z. B. Temperatur, Luftfeuchtigkeit, Fahrzeug- und Oberbauart), wobei die einzelnen Wirkmechanismen und -zusammenhänge bislang nicht abschließend geklärt sind.

Aus fachlicher Sicht werden zusätzliche gesetzliche Regelungen zum verpflichtenden Einbau von Vorrichtungen zum Verhindern des Kurvenquietschens bei Straßenbahnfahrzeugen für verzichtbar angesehen, da bereits in § 3 Abs. 1 BOStrab gefordert wird, dass die Fahrzeuge in ihrem verkehrsmäßigen Betrieb niemanden schädigen oder mehr als unvermeidbar gefährden oder behindern dürfen. Damit müssen bereits jetzt an den Fahrzeugen Einrichtungen zur Vermeidung des Kurvenquietschens vorhanden sein, wenn die örtlichen Verhältnisse eine starke Geräuschbelastung erwarten lassen und diese

nicht durch stationäre infrastrukturelle Maßnahmen beseitigt werden können. Vor diesem Hintergrund sind die jeweiligen Betriebe gehalten, Fahrzeuge nach dem jeweiligen Stand der Technik zu beschaffen.

Bei den in Plauen seit 2014 neu eingesetzten Fahrzeugen sind Vorrichtungen zur Schienenkopfbenetzung und Spurkranzschmierung installiert. Während die Schienenkopfbenetzungsanlage derzeit im Probetrieb läuft, ist die Spurkranzschmieranlage voll in Betrieb.

Die Petition wird der Staatsregierung mit der Bitte um Berücksichtigung übergeben. Insbesondere bittet der Landtag um Darstellung der Reduzierung der Lärmemission durch Einsatz der neuen Schienenfahrzeugtechnik in Plauen. Weiterhin bittet der Landtag um Darlegung, wann der Probetrieb in Plauen endet und welche Ergebnisse zu vermerken sind.

Verwaltungshandeln – Stadt Chemnitz

Der Petent, unterstützt von 17 weiteren Unterzeichnern der Petition, wendet sich im Zusammenhang mit der Abwasserentsorgung der Grundstücke an der Straße X im OT G der Stadt Chemnitz gegen das Verwaltungshandeln der Stadt Chemnitz. Dabei wird u. a. der Umgang der Stadt Chemnitz mit dem Ansinnen der Straßenanlieger zum Verkauf der öffentlich gewidmeten Straßengrundstücke, in denen der betreffende Abwasserkanal verlegt ist, an die Stadt gerügt. Der Petent begehrt in diesem Zusammenhang die Prüfung durch die zuständigen Stellen, da nach seiner Ansicht die Stadt u. a. die Festlegungen des Sächsischen Straßengesetzes (SächsStrG) ohne Zusatzbedingungen und unabhängig von wirtschaftlichen Interessen des für die Abwasserentsorgung zuständigen städtischen Eigenbetriebes ESC umzusetzen habe.

1. Der Petent bittet um eine Bewertung der Entscheidungen und des Verwaltungshandelns der Stadt Chemnitz.
2. Der Petent reklamiert die aus seiner Sicht falschen Forderungen der Stadt Chemnitz bzw. des ESC zur Beteiligung der privaten Grundstücke an den Sanierungskosten des Abwasserkanals sowie die fehlende eigentumsrechtliche Neuordnung.
3. Der Petent kritisiert die diesbezüglich ablehnende Entscheidung des Petitionsausschusses der Stadt Chemnitz.

Der Petent ist Eigentümer eines Grundstücks in Chemnitz. Das Grundstück liegt in einer in den 1990er-Jahren entstandenen Einfamilienhaus-Siedlung einer zwischenzeitlich

eingemeindeten Ortschaft. Die Erschließung dieser Wohngrundstücke (Straßenbau, Wasserversorgung und Abwasserentsorgung) erfolgte 1994/1995 auf Kosten der Grundstückseigentümer. Ein Vertrag über eine Übernahme der Abwasserentsorgungsleitung mit dem damals zuständigen Abwasserzweckverband wurde nicht geschlossen. Die Straße wurde nach Fertigstellung öffentlich gewidmet. Der 2012 beantragte Eigentumsübergang der Straßengrundstücke durch die Stadt Chemnitz erfolgte bislang nicht.

Der Entwässerungskanal verläuft zunächst im Straßenraum und führt dann weiter durch bebaute Flurstücke. Auf einem dieser Flurstücke bestand zunächst Anschluss an eine private vollbiologische Kleinkläranlage. Im Jahr 2011 erfolgte entsprechend dem Abwasserbeseitigungskonzept der Stadt Chemnitz der Anschluss der Entwässerungsleitung an den öffentlichen Mischwassersammler.

Mit Bescheid vom 17. Dezember 2010 wurde gegenüber dem Petenten vonseiten der Stadt bzw. des ESC der Anschluss- und Benutzungszwang verfügt mit der Maßgabe, dass die bis dahin » ... gemeinsam genutzten Schmutz- und Regenwasserleitungen von den Grundstücken bis zur Anschlussstelle am Mischwasserkanal ... im privaten Eigentum« verbleiben, die Zustimmung Dritter bei Inanspruchnahme von Grundstücken und Leitungen vorausgesetzt und die Sicherung des Leitungsrechts empfohlen werde. Der Bescheid ist bestandskräftig. Eine dingliche Sicherung für den in den Privatgrundstücken verlaufenden Teil der Entwässerungsleitung ist nicht erfolgt.

Auf Basis einer TV-Befahrung durch den ESC im Mai 2011 wurde der Zustand der Entwässerungsleitung zunächst als sanierungsbedürftig eingestuft, die Gesamtaufwendungen für die Sanierung auf 166.512 EUR (brutto) geschätzt. Nach derzeitigem Stand wird allerdings nicht mehr von einer dringenden Sanierungsbedürftigkeit der Leitung ausgegangen. Vielmehr soll das über Privatgrundstücke verlaufende letzte Teilstück der Entwässerungsleitung durch ein neues Teilstück ersetzt werden, welches bis zum Anschluss an den Mischwassersammler in der Anliegerstraße vollständig in der öffentlich gewidmeten, bislang aber noch privat gehaltenen Straße verläuft. Nach dem Willen des ESC sollen sich der Petent und alle weiteren Eigentümer der Grundstücke an der Straße mit 4.160 EUR je Grundstück an den voraussichtlichen Gesamtkosten i. H. v. 98.700 EUR beteiligen. Dieser Forderung verweigern die Grundstückseigentümer die Zustimmung.

Der Petent geht davon aus, dass die Entwässerungsleitung mit Anschluss an den Mischwasserkanal zu einem Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlagen geworden ist, und lehnt deshalb eine Beteiligung sowohl an Sanie-

rungs- als auch Umlegungskosten in der vom ESC geforderten Höhe ab. Der ESC hingegen stuft die Leitung als Grundstücksentwässerungsleitung ein und lehnt seinerseits eine Verpflichtung, die Leitung in das Eigentum der Stadt Chemnitz zu übernehmen und die Sanierungs- bzw. Umlegungskosten in voller Höhe zu tragen, ab.

Der Petent und die anderen Anlieger der Straße wandten sich im Jahr 2012 mit einer Petition an den Stadtrat der Stadt Chemnitz. Mit dieser forderten sie, dass die Entwässerungsleitung zu einer öffentlichen Abwasseranlage der Stadt Chemnitz erklärt und das Abwasserbeseitigungskonzept dahingehend ergänzt werde, dass alle bebauten Grundstücke der Straße mit Anschlusspunkten zu erschließen seien. Die Petition blieb erfolglos. Weitere Gespräche zwischen der Stadt und den Eigentümern der Grundstücke zur Erzielung einer einvernehmlichen Lösung, zuletzt im Dezember 2015, blieben ebenfalls erfolglos.

Die Stadt Chemnitz ist Aufgabenträgerin der öffentlichen Abwasserentsorgung. Zur Erfüllung dieser Aufgabe hat sie den Eigenbetrieb ESC gegründet. Als Aufgabenträger ist die Stadt für die Errichtung und Unterhaltung der öffentlichen Abwasseranlagen zuständig. Gemäß § 2 Nr. 5 Buchst. a bis c der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung in der Stadt Chemnitz (Entwässerungssatzung) gehören zu den öffentlichen Abwasseranlagen das gesamte städtische Entwässerungsnetz einschließlich der Entwässerungskanäle und aller technischen Einrichtungen inkl. der Anschlusskanäle, Kläranlagen und Sonderbauwerke, soweit sie der öffentlichen Abwasserbeseitigung dienen, ferner die öffentlichen Druckrohrleitungen sowie die Anlagen und Einrichtungen, die nicht durch die Stadt selbst, sondern von Dritten hergestellt wurden, wenn sich der ESC dieser Anlagen bedient.

Bei der streitgegenständlichen Leitung handelt es sich nach dem Ergebnis der Prüfung durch die Landesdirektion Sachsen als zuständiger Rechtsaufsichtsbehörde um eine von einem Dritten hergestellte Anlage i. S. d. § 2 Nr. 5 Buchst. c der Entwässerungssatzung, derer sich die Stadt bedient. Ein Bedienen im Sinne dieser Vorschrift liegt jedenfalls dann vor, wenn es sich um Leitungen i. S. d. § 2 Nr. 2 Buchst. a und nicht um Grundstücksentwässerungsleitungen i. S. d. § 2 Nr. 12 der Entschädigungssatzung handelt, die zur ordnungsgemäßen Entsorgung erforderlich sind und entsprechend genutzt werden. Die Leitung ist als Entwässerungskanal bzw. Anschlusskanal i. S. d. § 2 Nr. 6 bzw. Nr. 7 der Entwässerungssatzung Teil der öffentlichen Abwassereinrichtung. Entwässerungskanäle sind Schmutzwasserkanäle, Niederschlagswasserkanäle sowie Mischwasserkanäle (§ 2 Nr. 6 der Entwässerungssatzung). Anschlusskanäle sind die direkten Verbindungsleitungen zwischen einem Entwäs-

serungskanal und der Grundstücksgrenze des direkt an die dem öffentlichen Verkehrsraum gewidmeten Straße angrenzenden Grundstücks. Erstreckt sich das Eigentum eines Anschlussnehmers auf die angrenzende, dem öffentlichen Verkehr gewidmete Fläche, so gilt der in dieser Fläche liegende Kanal als Entwässerungskanal bzw. Anschlusskanal (§ 2 Nr. 7 zweiter Anstrich der Entwässerungssatzung). Die Straße ist eine öffentlich gewidmete Verkehrsfläche. Der in dieser Straße verlaufende Kanal ist somit als Entwässerungskanal und die Zuführungen von den Grundstücken zu diesem Kanal sind als Anschlusskanäle Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlage. An dieser Eigenschaft ändert auch der Umstand nichts, dass der Kanal mit seinem letzten Teilstück durch private Grundstücke verläuft.

Anders als die Stadt annimmt, stellt die Entwässerungsleitung keine Grundstücksentwässerungsleitung i. S. d. § 2 Nr. 12 der Entwässerungssatzung dar. Grundstücksentwässerungsleitungen sind danach die Verbindungsleitungen auf dem Grundstück bis zur öffentlichen Abwasseranlage. Bei Grundstücken in zweiter Reihe umfassen die Grundstücksentwässerungsleitungen neben den eigenen Leitungen auf dem Grundstück auch die Verbindungsleitung auf dem fremden Grundstück, welches direkt an eine öffentliche oder eine der öffentlichen Nutzung gewidmete Straße grenzt (§ 2 Nr. 12 2. Spiegelstrich der Entwässerungssatzung). Das Grundstück des Petenten stellt allerdings kein Grundstück in zweiter Reihe dar, da es selbst direkt an eine zur öffentlichen Nutzung gewidmete Straße grenzt und in dieser Straße der streitgegenständliche Entwässerungskanal verläuft. Da der streitgegenständliche Kanal Teil der öffentlichen Abwasseranlage ist, haben die Stadt bzw. der ESC für die Unterhaltung und ggf. Erneuerung aufzukommen. Dies betrifft sowohl den Fall einer ggf. notwendigen Sanierung als auch den Fall der Umlegung eines Teilstücks des Kanals. Eine Kostenbeteiligung der Grundstückseigentümer in derartigen Fällen sieht die Entwässerungssatzung der Stadt nicht vor. Der ESC kann sich insbesondere hinsichtlich der für die nach derzeitigem Stand geplante Umlegung des letzten Teilstücks entstehenden Kosten nicht auf § 3 Abs. 6 der Entwässerungssatzung berufen. Diese Regelung gilt nur für noch nicht an die öffentliche Abwasserentsorgungseinrichtung angeschlossene Grundstücke.

Auch die Festlegung im Bescheid über den Anschluss- und Benutzungszwang, wonach die »gemeinsam genutzten Schmutz- und Regenwasserleitungen von den Grundstücken bis zur Anschlussstelle am Mischwasserkanal ... im privaten Eigentum verbleiben«, ändert nichts an dem Umstand, dass die Stadt die Kosten zu tragen hat. Für den Fall einer Neuverlegung des letzten Teilstücks der Leitung durch den ESC wäre dieser Passus bereits nicht

einschlägig, da es sich um einen Neubau handelt. Aber auch für den Fall einer Sanierung der bestehenden Leitung ergibt sich daraus kein Anspruch des ESC, die Grundstückseigentümer an den hierfür entstehenden Kosten zu beteiligen. Dabei kann offen bleiben, ob die Festlegung im Bescheid rechtmäßig ist oder nicht. Selbst in dem Fall, dass die bestehende Leitung weiterhin in privatem Eigentum steht, gehört sie aufgrund des § 2 Nr. 5 Buchst. c der Entwässerungssatzung zur öffentlichen Abwasseranlage, weil sich der ESC ihrer bedient. Damit liegt jedoch auch die Unterhaltungspflicht bei der Stadt bzw. beim ESC.

Zum Beschwerdepunkt des Eigentumsübergangs der Straßengrundstücke hatten nach Angaben des Petenten die betroffenen Anlieger im Jahr 2014 ein Kaufangebot der Stadt Chemnitz akzeptiert, waren dabei aber von einer für sie kostenneutralen Übergabe auch der o. g. Entwässerungsanlage an die Stadt ausgegangen. Der Kauf der Straßengrundstücke wird durch die Stadt Chemnitz jedoch davon abhängig gemacht, dass sich die Verkäufer mit dem Entsorgungsbetrieb der Stadt Chemnitz (ESC) einigen, dass die Abwasserleitung von den Anliegern bzw. auf deren Kosten grundlegend neu saniert werde. Dies lehnt der Petent ab, u. a. mit der Begründung, dass es sich bei den in den Straßengrundstücken verlegten Abwasserleitungen um wesentliche Bestandteile des Grundstückes gem. § 94 BGB handle. Damit sei die Stadt Chemnitz seiner Ansicht nach gem. § 13 SächsStrG verpflichtet, die öffentlich gewidmeten Straßengrundstücke zusammen mit dem Abwasserkanal käuflich zu erwerben. Die Stadt Chemnitz hat dem entgegen vorgetragen, dass der Kanal als Scheinbestandteil gem. § 95 BGB nicht vom Eigentumsübergang am Straßengrundstück betroffen sei. Nach § 13 Absatz 1 SächsStrG soll der Träger der Straßenbaulast das Eigentum an den der Straße dienenden Grundstücken erwerben. Da die Straße gem. § 6 SächsStrG als öffentliche Straße gewidmet ist, ist die Stadt Chemnitz Träger der Straßenbaulast (§ 44 Absatz 1 Satz 2 i. V. m. § 3 Absatz 1 Nr. 3 Buchst. b SächsStrG) und als solcher grundsätzlich zum Erwerb der Straßengrundstücke verpflichtet. § 13 Absatz 2 Satz 1 SächsStrG konkretisiert den Eigentumserwerb dahingehend, dass der Träger der Straßenbaulast die für die Straße in Anspruch genommenen Grundstücke, die nicht in seinem Eigentum stehen, auf Antrag des Eigentümers zu erwerben hat.

Der Eigentumserwerb an den der Straße dienenden Grundstücken kann aber nicht davon abhängig gemacht werden, dass sich der Petent bzw. die weiteren Anlieger der Straße mit dem ESC über die Sanierung des Abwasserkanales einigen. Kommt innerhalb einer Frist von vier Jahren nach Antragstellung zwischen dem Eigentümer und dem Straßenbaulastträger eine Einigung über den

Erwerb der Grundstücke nicht zustande, so kann der Eigentümer die Durchführung des Enteignungsverfahrens verlangen (§ 13 Absatz 2 Satz 2 SächsStrG).

Ob die streitgegenständliche Abwasseranlage nach den zivilrechtlichen Regelungen des BGB wesentlicher Bestandteil des Grundstückes ist oder nur sog. Scheinbestandteil, ist keine Frage des Straßenrechts. Straßenrechtlich ist diese Frage ohnehin nicht von Bedeutung hinsichtlich der Tatsache, dass die Stadt zum Erwerb der Grundstücke verpflichtet ist. Aus Sicht des Sächsischen Landtags kann die Ansicht des Petenten, dass es sich bei den Abwasserleitungen um wesentliche Bestandteile der Straßengrundstücke gem. § 94 Absatz 1 BGB handelt, mit der Folge, dass diese vom Grundstückserwerb und damit vom Eigentumsübergang mit umfasst wären, bestätigt werden. Abwasserleitungen sind wegen ihrer festen Verbindung mit dem Grundstück grundsätzlich wesentliche Bestandteile des Grundstückes gem. § 94 Absatz 1 Satz 1 BGB (vgl. OVG Lüneburg, Beschluss v. 18. August 2015, 9 LA 1/14, juris). Diese gesetzlichen Folgen aus der festen Verbindung einer beweglichen Sache mit dem eigenen Grundstück treten nur dann nicht ein, wenn einer der in § 95 Absatz 1 BGB benannten zwei Ausnahmetatbestände vorliegt, wonach die o. g. Abwasserleitung lediglich als Scheinbestandteil anzusehen wäre (vgl. BGH, Urteil v. 2. Dezember 2005, V ZR 35/05, juris).

Ein Scheinbestandteil wäre zum einen dann gegeben, wenn die Leitung nur zu einem vorübergehenden Zweck mit dem Grund und Boden verbunden worden wäre (§ 95 Absatz 1 Satz 1 BGB). Da nach der anzunehmenden Interessenlage des Verfügenden wohl davon auszugehen sein wird, dass die Grundstückseigentümer zum damaligen Zeitpunkt die Leitung in ihre eigenen Grundstücke zum Zweck der dauerhaften, also angesichts der langen Nutzungsdauer der Anlage über mehrere Jahrzehnte hinweg geplanten, Entsorgung des Abwassers eingefügt haben, dürfte dies nicht einschlägig sein. Ein von vornherein beabsichtigter Wegfall der Verbindung mit dem Grundstück ist nach der Natur der Sache darum nicht anzunehmen. Auch das Vorliegen des zweiten Ausnahmetatbestandes (§ 95 Absatz 1 Satz 2 BGB), dass die Leitung in Ausübung eines Rechts an einem fremden Grundstück mit diesem verbunden worden wäre, liegt nicht vor, da die Eigentümer berechtigterweise an einem eigenen Grundstück handelten und nicht etwa im Rahmen eines zeitlich begrenzten Nutzungsrechts.

Nach herrschender Rechtsprechung ist eine Umwandlung eines wesentlichen Bestandteiles in einen Scheinbestandteil am Grundstück im Zuge der Übereignung des Grundstückes auf einen neuen Eigentümer zwar denkbar, wenn eine nachträgliche Änderung des ursprünglich mit dem

Einbau verfolgten Zweckes erfolgt (vgl. BGH, V ZR 35/05). Für die sachenrechtliche Umwandlung von einem ehemals wesentlichen Bestandteil zu einer selbständigen Sache bedürfte es jedoch einer Übereignung entsprechend § 929 Satz 2 BGB, also einer Einigung zwischen dem derzeitigen Eigentümer und dem Erwerber des Grundstückes, die im hier vorliegenden Fall eben gerade nicht gegeben ist. Dem steht auch der Grundsatz der Zuordnung des Eigentums im Recht der öffentlichen Sachen (hier der öffentlichen Straße) nicht entgegen, dass die Beurteilung nach bürgerlichem Recht der öffentlichen Aufgabe folgt, d. h. dass der Eigentumsübergang immer nur in dem Umfang erfolgt, wie er zur Erfüllung der öffentlichen Aufgabe erforderlich ist (vgl. BVerwG, Urteil v. 23. November 2000, 3 C 27/00, juris). Da die Stadt Chemnitz als zum Grunderwerb verpflichteter Straßenbaulastträger gleichzeitig auch Aufgabenträger der öffentlichen Abwasserbeseitigung ist, führt die Erlangung des Eigentums auch an der Abwasserleitung hier nicht zu einem unbilligen Ergebnis.

Ein rechtsaufsichtliches Eingreifen der Straßenaufsichtsbehörden gegenüber der Stadt Chemnitz in dem Sinne, diese zum Erwerb auch der o. g. Entwässerungsanlage zu zwingen, ist nach Prüfung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern jedoch nicht angezeigt. Ein öffentliches Interesse an einem rechtsaufsichtlichen Einschreiten im Wege der Anordnung gem. § 49 Absatz 2 SächsStrG i. V. m. § 115 der Sächsischen Gemeindeordnung (Sächs-GemO) ist hier nicht ersichtlich, da private Belange der Übergabe der Entwässerungsleitung bzw. deren Wert im Vordergrund stehen. Vielmehr hat im hier vorliegenden Fall der mögliche Individualrechtsschutz des Petenten hinsichtlich der Klärung der zivilrechtlichen Eigenschaft der in Streit stehenden Kanäle Vorrang vor einem aufsichtsrechtlichen Eingriff der staatlichen Verwaltung in die im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltungshoheit verfassungsrechtlich geschützten Rechte der Stadt Chemnitz als kommunale Gebietskörperschaft.

Sofern sich die Parteien nicht in absehbarer Zeit einigen können, liegt die Klärung dieser Streitigkeit bei der Enteignungsbehörde, da dem Petenten nach Ablauf der Frist des § 13 Absatz 2 SächsStrG die Möglichkeit offen steht, das Enteignungsverfahren nach dem Sächsisches Enteignungs- und Entschädigungsgesetz zu beantragen. Dort wird die Frage, ob die Abwasserleitung als wesentlicher Bestandteil des Straßengrundstückes anzusehen ist oder nicht, abschließend zu klären sein. Ein Eingreifen der Straßenaufsichtsbehörden ist daher nicht erforderlich.

Zu 1.:

Im Rahmen des Petitionsverfahrens wurde eine umfangreiche Bewertung des Begehrs des Petenten vorgenommen und die Verantwortlichkeiten der Stadt

Chemnitz und des Entsorgungsbetriebes ESC erläutert und ausführlich dargestellt.

Der Petition wird aus Sicht des Sächsischen Landtags in diesem Punkt abgeholfen.

Zu 2.:

Aufgrund der Sach- und Rechtslage wird die Staatsregierung im Rahmen ihrer Rechtsaufsicht gebeten, die Stadt Chemnitz aufzufordern, umgehend einen rechtssicheren Zustand herzustellen und die geplante Umverlegung des letzten Teilstücks der in Rede stehenden Entwässerungsleitung auf eigene Kosten bzw. auf Kosten des ESC vorzunehmen.

Die Petition wird an die Staatsregierung mit der Bitte um Berücksichtigung überwiesen.

Für die Klärung des Eigentumsübergangs der Straße an die Stadt Chemnitz wird dem Petenten das Enteignungsverfahren nach dem Sächsisches Enteignungs- und Entschädigungsgesetz empfohlen.

Zu 3.:

Vor diesem Hintergrund hätte auch die an den Stadtrat gerichtete Petition, soweit sie darauf gerichtet war, die in Rede stehende Entwässerungsleitung zu einer öffentlichen Abwasseranlage der Stadt Chemnitz zu erklären, nicht abschlägig beschieden werden dürfen, weil die Leitung zur öffentlichen Abwasseranlage zählt.

Die Petition wird der Stadt Chemnitz zugeleitet.

Petitionsausschusssitzung (PAS)



Unter
www.landtag.sachsen.de
 und www.revosax.de
 sind die folgenden
 Rechtsvorschriften abrufbar.

5. RECHTLICHE GRUNDLAGEN DES PETITIONSRECHTS IM FREISTAAT SACHSEN

Die folgenden Abschnitte führen die wichtigsten Rechtsvorschriften zur Bearbeitung und Behandlung von Petitionen in ihrer derzeit gültigen Fassung auf.

Unter www.landtag.sachsen.de und www.revosax.de sind die folgenden Rechtsvorschriften abrufbar.

5.1 Verfassung des Freistaates Sachsen vom 27. Mai 1992 (Auszug)

(Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt, S. 243)

Artikel 35

Jede Person hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Bitten oder Beschwerden an die zuständigen Stellen und an die Volksvertretung zu wenden. Es besteht Anspruch auf begründeten Bescheid in angemessener Frist.

Artikel 53

(1) Der Landtag bestellt einen Petitionsausschuss zur Behandlung der an ihn gerichteten Bitten und Beschwerden.

(2) Nach Maßgabe der Geschäftsordnung des Landtages können Bitten und Beschwerden auch einem anderen Ausschuss überwiesen werden.

(3) Die Befugnisse des Petitionsausschusses, insbesondere das Zutrittsrecht zu den öffentlichen Einrichtungen und das Recht auf Aktenvorlage, werden durch Gesetz geregelt.

5.2 Gesetz über den Petitionsausschuss des Sächsischen Landtags vom 11. Juni 1991, rechtsbereinigt mit Stand vom 31. Mai 2008 (Sächsisches Petitions- ausschussgesetz – SächsPetAG)

(Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt, S. 90)

§ 1 Petitionsrecht

(1) Das verfassungsmäßige Recht, sich mit Bitten und Beschwerden (Petitionen) an die zuständigen Stellen oder den Landtag zu wenden, steht jedermann einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen zu.

(2) Petitionen sind schriftlich einzureichen.

§ 2 Öffentlicher Dienst

Das Recht der Angehörigen des öffentlichen Dienstes, sich mit Petitionen an den Landtag zu wenden, unterliegt keinen Beschränkungen. Der Dienstweg braucht nicht eingehalten zu werden.

§ 3 Personen in Verwahrung

(1) Petitionen von Straf- und Untersuchungsgefangenen sowie von sonstigen Personen in einem Verwahrungsverhältnis sind ohne Kontrolle durch die Anstalt oder die verwahrende Einrichtung und verschlossen unverzüglich dem Landtag zuzuleiten. Das gilt auch für den mit der Petition zusammenhängenden Schriftverkehr mit dem Landtag.

(2) Gemeinsame Petitionen der in Abs. 1 genannten Personen können nur dann untersagt werden, wenn das gemeinschaftliche Vorbereiten und Verfassen der Petition die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt oder verwahrenden Einrichtung gefährden oder dem Vollzugs- oder Verwahrungszweck zuwiderlaufen würden.

§ 4 Benachteiligungsverbot

(1) Niemand darf wegen der Tatsache, dass er sich mit einer Petition an den Landtag gewandt hat, benachteiligt werden.

(2) Von der Absicht einer Strafanzeige oder eines Strafantrags durch eine sächsische Behörde wegen des Inhalts einer Petition ist der Petitionsausschuss vorher zu unterrichten.

§ 5 Aktenvorlage, Auskunft und Zutritt

(1) Zur Vorbereitung von Beschlüssen über Petitionen haben die Behörden des Landes dem Petitionsausschuss auf Verlangen Akten zur Einsicht vorzulegen, Auskunft zu erteilen und jederzeit Zutritt zu ihren Einrichtungen zu gestatten. Auf Verlangen des Petitionsausschusses hat die Behörde durch einen Vertreter vor dem Ausschuss auch mündlich Auskunft über den Gegenstand der Petition zu geben.

(2) Für die Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts gilt Abs. 1 entsprechend, soweit sie der Aufsicht des Freistaates unterstehen. Abs. 1 gilt ebenso für die Organe der juristischen Personen des Privatrechts und der nicht rechtsfähigen Vereinigungen sowie für natürliche Personen, soweit sie unter Aufsicht des Landes öffentlich-rechtliche Verwaltungsakte ausüben.

(3) Die Anforderung von Akten erfolgt über die zuständige oberste Behörde des Freistaates. Bei Auskunftsersuchen und bei dem Zutritt zu Einrichtungen ist die zuständige oberste Behörde des Freistaates zu unterrichten.

(4) Der Petitionsausschuss oder einzelne von ihm beauftragte Mitglieder können Untersuchungs- und Strafanstalten, geschlossene Heil- und Pflegeanstalten sowie alle anderen der Verwahrung von Menschen dienenden Einrichtungen des Landes Sachsen jederzeit und ohne vorherige Anmeldung besuchen. Dabei muss Gelegenheit sein, mit jedem darin verwahrten Menschen jederzeit und ohne Gegenwart anderer sprechen und alle Räumlichkeiten besichtigen zu können.

(5) Die Gerichte und Verwaltungsbehörden des Landes sind dem Petitionsausschuss zur Rechts- und Amtshilfe verpflichtet.

§ 6 Weigerungsgründe

(1) Aktenvorlage, Auskunft sowie der Zutritt zu Einrichtungen dürfen nur verweigert werden, wenn der Vorgang nach einem Gesetz geheim gehalten werden muss oder sonstige zwingende Geheimhaltungsgründe bestehen.

(2) Über die Verweigerung entscheidet die oberste Dienst- oder Aufsichtsbehörde. Die Verweigerung ist zu begründen. Der zuständige Staatsminister hat die Entscheidung vor dem Ausschuss zu vertreten.

§ 7 Anhörung

(1) Der Petitionsausschuss ist berechtigt, den Petenten, Auskunftspersonen und Sachverständige anzuhören.

(2) Ein Rechtsanspruch des Petenten auf Anhörung besteht nicht.

§ 8 Wahrnehmung der Befugnisse

(1) Die Wahrnehmung der Befugnisse nach diesem Gesetz erfolgt auf Beschluss des Petitionsausschusses.

(2) Der Ausschuss kann einzelne Mitglieder oder eine vom Ausschuss gebildete Kommission mit der Ausführung des Beschlusses beauftragen.

(3) Wird die Aufklärung des Sachverhalts durch Zuwarten vereitelt oder gefährdet, kann auch ohne vorherigen Beschluss des Ausschusses der Berichterstatter im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden von den Befugnisgebräuchen Gebrauch machen, soweit dies zur Sicherung der Sachaufklärung geboten ist. Dasselbe gilt für den Vorsitzenden, soweit ein Berichterstatter nicht rechtzeitig bestellt werden kann. Dem Petitionsausschuss ist in

der nächsten Sitzung über die getroffenen Maßnahmen zu berichten.

(4) Im Übrigen kann sich der Berichterstatter zur Einholung von Informationen über den Gegenstand einer Petition an die zuständigen Stellen wenden. Eine Rechtspflicht zur Erteilung der Informationen besteht nicht.

§ 9 Zeugnisverweigerungsrecht

(1) Die Mitglieder des Petitionsausschusses können über Personen, die ihnen als Mitglied des Petitionsausschusses oder denen sie als Mitglied des Petitionsausschusses Tatsachen anvertraut haben, sowie über Tatsachen selbst das Zeugnis verweigern.

(2) Personen, deren Mitarbeit die Mitglieder des Petitionsausschusses in dieser Eigenschaft in Anspruch nehmen, können das Zeugnis über die Wahrnehmungen verweigern, die sie anlässlich dieser Mitarbeit gemacht haben.

(3) Soweit dieses Zeugnisverweigerungsrecht reicht, ist die Beschlagnahme von Schriftstücken und anderen Informationsträgern unzulässig.

§ 10 Berichtspflicht

(1) Wird der Staatsregierung eine Petition zur Berücksichtigung, zur Erwägung oder zur Veranlassung bestimmter Maßnahmen überwiesen, so berichtet sie dem Landtag schriftlich innerhalb von sechs Wochen darüber, was sie aufgrund der überwiesenen Petition veranlasst hat.

(2) Der Landtag kann auf Empfehlung des Petitionsausschusses eine andere Frist festsetzen. Im Fall der Fristverlängerung soll ein Zwischenbescheid gegeben werden.

§ 11 Entschädigung

Für die Vergütung oder Entschädigung von Petenten, Auskunftspersonen und Sachverständigen, die vom Petitionsausschuss geladen worden sind, gilt das Gesetz über die Vergütung von Sachverständigen, Dolmetscherinnen, Dolmetschern, Übersetzerinnen und Übersetzern sowie die Entschädigung von ehrenamtlichen Richterinnen, ehrenamtlichen Richtern, Zeuginnen, Zeugen und Dritten (Justizvergütungs- und Justizentschädigungsgesetz – JVEG) vom 5. Mai 2004 (BGBl. I S. 718, 776), zuletzt geändert durch Artikel 18 Abs. 4 des Gesetzes vom 12. Dezember 2007 (BGBl. I S. 2840, 2859), in der jeweils

geltenden Fassung, entsprechend. Die Verwaltung des Landtags setzt die Entschädigung oder Vergütung fest. Für die gerichtliche Festsetzung nach § 4 Abs. 1 Satz 1 JVEG ist das Amtsgericht Dresden zuständig.

§ 12 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

5.3 Geschäftsordnung des Landtags des Freistaates Sachsen (6. Wahlperiode, Auszug)

Zu Beginn jeder Legislaturperiode gibt sich der Sächsische Landtag eine Geschäftsordnung, die u. a. den Ablauf der Sitzungen, den Fraktionsstatus und auch die Arbeitsweise der Ausschüsse regelt.

Nachfolgend finden Sie die für die Arbeit des Petitionsausschusses maßgeblichen Vorschriften.

§ 25 Petitionsausschuss

Der Landtag bestellt zur Behandlung der an ihn gerichteten Bitten und Beschwerden entsprechend der Verfassung des Freistaates Sachsen und des Sächsischen Petitionsausschussgesetzes einen Petitionsausschuss. Das Verfahren richtet sich insbesondere nach Abschnitt X.

§ 60 Überweisung von Petitionen

(1) Der Präsident überweist die Petitionen an den Petitionsausschuss.

(2) Betrifft eine Petition ausschließlich eine Bitte an den Landtag, kann der Präsident die Petition einem fachlich zuständigen Ausschuss zuleiten. Der Petitionsausschuss kann fachliche Stellungnahmen von anderen Ausschüssen einholen; Überweisungen an andere Ausschüsse sind nicht möglich.

§ 61 Obliegenheiten des Petitionsausschusses

(1) Der Petitionsausschuss hat Grundsätze über die Behandlung von Bitten und Beschwerden aufzustellen und diese Grundsätze zum Ausgangspunkt seiner Entscheidung im Einzelfall zu machen.

(2) Mitglieder des Landtags, die eine Petition überreichen, sind auf ihr Verlangen zu den Ausschussverhandlungen mit beratender Stimme hinzuzuziehen.

(3) Die Anforderung von Akten erfolgt über die zuständige oberste Behörde des Freistaates Sachsen. Bei Auskunftersuchen und bei dem Zutritt zu Einrichtungen ist die zuständige oberste Behörde des Freistaates Sachsen zu unterrichten.

(4) Von der Anhörung des Petenten, von Zeugen oder Sachverständigen ist das zuständige Mitglied der Staatsregierung rechtzeitig zu unterrichten.

§ 62 Abgabefrist für Stellungnahmen

Stellungnahmen nach § 5 des Gesetzes über den Petitionsausschuss des Sächsischen Landtags sollen in einer Frist von sechs Wochen nach dem Absendedatum des Landtags abgegeben werden. Der Vorsitzende des Petitionsausschusses kann im Einzelfall eine andere Frist bestimmen.

§ 63 Beschlussempfehlung und Bericht des Petitionsausschusses

(1) Der Petitionsausschuss empfiehlt dem Landtag in der Regel wie folgt zu beschließen:

1. Der Petition wird abgeholfen.
2. Die Petition wird für erledigt erklärt.
3. Die Petition wird der Staatsregierung zur Berücksichtigung, Erwägung, Veranlassung bestimmter Maßnahmen oder als Material überwiesen.
4. Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Näheres bestimmen die Grundsätze des Petitionsausschusses über die Behandlung von Bitten und Beschwerden.

(2) Der Bericht über die vom Petitionsausschuss behandelten Petitionen wird mit einer Beschlussempfehlung dem Landtag in einer Sammeldrucksache vorgelegt. Der Bericht soll monatlich vorgelegt werden. Darüber hinaus erstattet der Petitionsausschuss dem Landtag jährlich einen schriftlichen Bericht über seine Tätigkeit.

(3) Die Berichte werden gedruckt, verteilt und spätestens im übernächsten auf die Verteilung der Berichte folgen-

den Plenum auf die Tagesordnung gesetzt. Sie können vom Berichtersteller mündlich ergänzt werden. Eine Aussprache findet jedoch nur statt, wenn diese von einer Fraktion oder von anwesenden fünf Prozent der Mitglieder des Landtags verlangt wird.

§ 64 Wiederbefassung

Wird eine Petition gemäß § 10 des Gesetzes über den Petitionsausschuss des Sächsischen Landtags der Staatsregierung überwiesen und die gesetzte Frist nicht eingehalten, hat der Petitionsausschuss das Recht, über diese Petition erneut zu beraten.

§ 65 Erledigung

Den Einsendern wird die Art der Erledigung ihrer Petition schriftlich mitgeteilt. Diese Mitteilung ist mit Gründen zu versehen. Bei Massenpetitionen erfolgt die Mitteilung über Veröffentlichung.

5.4 Grundsätze des Petitionsausschusses über die Behandlung von Bitten und Beschwerden (Petitionen) i. d. F. vom 11. Dezember 2014

Aufgrund des § 61 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Sächsischen Landtags (GO) legt der Petitionsausschuss für die Behandlung von Petitionen folgende Grundsätze fest.

1. Rechtsgrundlagen

Art. 17 Grundgesetz (GG) und Art. 35 der Verfassung für den Freistaat Sachsen (SächsVerf) geben jedermann das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Bitten oder Beschwerden an den Sächsischen Landtag zu wenden.

Nach Art. 53 Abs. 1 SächsVerf bestellt der Landtag einen Petitionsausschuss zur Behandlung der an ihn gerichteten Bitten und Beschwerden.

Das Gesetz über den Petitionsausschuss des Sächsischen Landtags (SächsPetAG) (vgl. Art. 53 Abs. 3 SächsVerf) regelt die Befugnisse des Petitionsausschusses, des Vorsitzenden und seiner Mitglieder, das Verfahren und den Schutz der Petenten.

2. Petitionen

Petitionen sind Schreiben, in denen Bitten oder Beschwerden in eigener Sache, für andere oder im allgemeinen Interesse vorgetragen werden.

Bitten sind Forderungen und Vorschläge für ein Handeln oder Unterlassen von staatlichen Organen, Behörden oder sonstigen Einrichtungen, die öffentliche Aufgaben wahrnehmen und insoweit der Aufsicht der Staatsregierung unterliegen. Bitten sind auch an den Landtag gerichtete Forderungen nach Gesetzgebungsinitiativen.

Beschwerden sind Beanstandungen, die sich gegen ein Handeln oder Unterlassen von staatlichen Organen, Behörden oder sonstigen Einrichtungen wenden, die öffentliche Aufgaben wahrnehmen und insoweit der Aufsicht der Staatsregierung unterliegen.

Mehrfachpetitionen, Sammelpetitionen, Massenpetitionen sind solche mit demselben Anliegen, die individuell abgefasst sind.

Sammelpetitionen sind Unterschriftensammlungen mit demselben Anliegen.

Massenpetitionen sind mindestens 50 Petitionen mit demselben Anliegen, deren Text ganz oder im Wesentlichen übereinstimmt.

Sonstige Schreiben

Keine Petitionen sind Auskunftersuchen sowie bloße Mitteilungen, Belehrungen, Vorwürfe, Anmerkungen oder sonstige Meinungsäußerungen ohne materielles Verlangen. Soweit geboten, werden sie durch eine Mitteilung an den Einsender, insbesondere durch einen Rat oder Hinweis oder durch Weiterleitung erledigt. Im Übrigen werden sie abgelegt.

3. Petenten

Das Grundrecht nach Art. 17 GG und Art. 35 SächsVerf steht jedermann zu, also jeder natürlichen Person und jeder inländischen juristischen Person des Privatrechts. Juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder Teilen davon steht das Petitionsrecht nicht zu. Hochschulen, Rundfunkanstalten und öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaften steht das Petitionsrecht nur zu, soweit die Petition ihren spezifischen Status als Grundrechtsträger betrifft.

Zur Ausübung des Petitionsrechts ist deshalb Geschäftsfähigkeit nicht erforderlich. Es genügt, dass der Petent

in der Lage ist, sein Anliegen verständlich zu äußern. Das Petitionsrecht ist von persönlichen Verhältnissen des Petenten wie Wohnsitz oder Staatsangehörigkeit unabhängig.

Wird eine Petition für einen anderen eingereicht, ermittelt das Referat Petitionsdienst in der Regel, ob der Begünstigte mit der Behandlung der Petition einverstanden ist. Erklärt der Begünstigte nicht sein Einverständnis, unterbleibt die weitere Behandlung der Petition.

Wird eine Petition eingereicht, die die Rechte eines Dritten betrifft, ist das Recht des Dritten auf informationelle Selbstbestimmung zu beachten. Dies gilt insbesondere bei der Erstellung des Petitionsberichts und der Gewährung der Akteneinsicht an den Petenten.

4. Schriftform

Petitionen können schriftlich oder über das zur Verfügung gestellte Online-Formular eingereicht werden. Die Schriftform ist nur bei Namensunterschrift gewahrt. Im Online-Verfahren genügt die Bestätigung über den dafür vorgesehenen Link.

Ein Recht, Petitionen mündlich vorzubringen, besteht nicht.

5. Verfahren

a) Nach § 60 Abs. 1 GO erfolgt die Zuweisung der Petitionen grundsätzlich an den Petitionsausschuss. Betrifft eine Petition ausschließlich eine Bitte an den Landtag oder bedarf es einer Aufklärung des Sachverhalts mit den Mitteln des SächsPetAG offensichtlich nicht, kann der Präsident die Petition einem fachlich zuständigen Ausschuss zuleiten. Petitionen in Gesetzgebungsangelegenheiten und in Gegenständen, die zur Zeit ihres Eingangs in einem anderen Ausschuss behandelt werden, sollen dem fachlich zuständigen Ausschuss zugeleitet werden.

Außerdem kann der Präsident die Petition allen Mitgliedern des Sächsischen Landtags, gegebenenfalls auf dem Wege über die Fraktionen, bekannt machen, damit sie die Petition zum Anlass für eine Gesetzesinitiative nehmen können.

Die Verfügung des Präsidenten erfolgt schriftlich.

b) Beim Referat Petitionsdienst wird jede Petition grundsätzlich gesondert erfasst. Dies gilt auch für alle Schreiben an den Präsidenten und die Fachausschüsse, die nach ihrem Inhalt als Petitionen aufzufassen sind.

Bei Mehrfachpetitionen kann eine Petition als Leitpetition geführt werden.

Die Behandlung als Massenpetition kann vom Petitionsausschuss beschlossen werden, wenn mindestens 50 Petitionen mit demselben Anliegen, deren Text ganz oder im Wesentlichen übereinstimmt, vorliegen. Über den Eingang und Abschluss der Petition wird im Sächsischen Amtsblatt und im Internetauftritt des Sächsischen Landtags unter www.landtag.sachsen.de/petition informiert. Über den Abschluss der Petition wird außerdem die Landespressekonferenz benachrichtigt.

c) Das Referat Petitionsdienst führt eine Vorprüfung insoweit durch, ob die Petition behandlungsfähig oder nicht behandlungsfähig ist. Als nicht behandlungsfähig sind Petitionen in der Regel zu beurteilen, wenn

1. sie keine Namensunterschrift tragen oder der Absender unvollständig oder unleserlich ist,
2. sie in ungebührlicher Form eingebracht sind oder schwere Beleidigungen enthalten,
3. sie Sinnwidriges zum Gegenstand haben,
4. der gleiche Gegenstand vom Landtag oder von einem Ausschuss in den letzten 5 Jahren schon als Petition behandelt worden ist, es sei denn, es werden wesentliche neue Gesichtspunkte geltend gemacht,
5. ihr Inhalt oder Verlangen auf die Verwirklichung einer strafbaren Handlung gerichtet ist,
6. sie erst nach Erledigung des einschlägigen Teiles des Staatshaushalts durch das Plenum des Landtags eingehen,
7. sie für eine juristische Person des öffentlichen Rechts bzw. im Namen einer juristischen Person des öffentlichen Rechts eingelegt werden (Ausnahmen ergeben sich aus Nr. 3 Abs. 1 Satz 3 dieser Grundsätze),
8. sinnvolle Antragsmöglichkeiten bei den zuständigen Behörden bzw. Rechtsmittel oder Rechtsbehelfe bestehen,
9. die Zuständigkeit nicht beim Freistaat Sachsen liegt,
10. mit der Behandlung in die Unabhängigkeit der Richter eingegriffen würde.

Soweit die Vorprüfung die Nichtbehandlungsfähigkeit einer Petition annimmt, hat der Ausschuss hierüber zu beschließen.

d) Behandlungsfähige Petitionen werden nach Abschluss der Vorprüfung einem Mitglied des Petitionsausschusses zur Berichterstattung übertragen. Grundlage dieser Zuteilung ist eine Liste mit Sachgebieten, die zu verschiedenen Arbeitsgruppen zusammengefasst wurden. Jede Petition wird durch das Referat Petitionsdienst einer dieser Arbeitsgruppen zugeordnet. Die Obleute benennen Mitglieder des Petitionsausschusses aus ihrer Fraktion für die Arbeitsgruppen. Das Referat Petitionsdienst teilt die Petitionen einem benannten Mitglied des Petitionsausschusses unter der Maßgabe zu, dass jedes Mitglied des Petitionsausschusses eine in etwa gleich große Anzahl von Petitionen zur Berichterstattung übertragen bekommt.

Die so vorgenommene Zuteilung wird als Anlage 1 mit den Einladungen zur Ausschusssitzung vorgelegt und mit Beschluss des Ausschusses in der Sitzung wirksam. Änderungen der Berichterstattungen oder gewünschte Mitberichterstattungen sind in der Sitzung zu beantragen und ebenfalls durch den Ausschuss zu beschließen. Berichtersteller und Mitberichtersteller sollen zwei verschiedenen Fraktionen angehören.

e) Die Wahrnehmung der Befugnisse nach dem SächsPetAG (Auskunftserteilung, Aktenvorlage, mündliche Auskunftserteilung im Petitionsausschuss durch Behördenvertreter des Landes, das Zutrittsrecht zu Einrichtungen des Freistaates, sowie die Durchführung von Ortsterminen (§ 5 SächsPetAG)) erfolgt grundsätzlich auf Beschluss des Petitionsausschusses (§ 8 Abs. 1 SächsPetAG). Zum Zwecke der Beschleunigung der Bearbeitung ermächtigt der Petitionsausschuss seinen Vorsitzenden, zu jeder behandlungsfähigen Petition eine Stellungnahme der Staatsregierung bzw. des Präsidenten des Sächsischen Landtags einzuholen, bevor diese Petition zusammen mit der jeweiligen Stellungnahme dem Berichtersteller zur weiteren Bearbeitung zugeleitet wird.

Auch vom Berichtersteller für erforderlich erachtete ergänzende Stellungnahmen zu Petitionen können von dem Vorsitzenden eingeholt werden.

Die Ausübung aller sonstigen Befugnisse nach dem SächsPetAG, der GO und ggf. weiteren Rechtsgrundlagen, hierzu zählen insbesondere die Aktenvorlage, der jederzeitige Zutritt zu Einrichtungen des Freistaates, die Vorladung von Behördenvertretern vor den Petitionsausschuss, die Anhörung von Petenten, Auskunftspersonen und Sachverständigen sowie die Einholung von Stellungnahmen eines Fachausschusses des Landtags, des Sächsischen Ausländerbeauftragten oder des Sächsischen Datenschutzbeauftragten, bedürfen einer vorherigen

Beschlussfassung durch den Ausschuss. § 8 Abs. 3 SächsPetAG bleibt von dieser Regelung unberührt.

Vom Berichtersteller und ggf. Mitberichtersteller wird für die Behandlung im Ausschuss eine Darstellung des Sachverhaltes erstellt, wie er sich aus der Petition, den Stellungnahmen und evtl. zusätzlich gewonnenen Informationen, z. B. durch Ortsbesichtigungen, ergibt. Diese Darstellung dient als Grundlage für den Bericht im Sinne des § 63 GO.

Berichtersteller und Mitberichtersteller können dem Petitionsausschuss sowohl einzelne als auch gemeinsame Berichte vorlegen. Liegt beim Petitionsdienst ein Bericht vor, wird dieser dem anderen Berichtersteller mit dem Hinweis zugesandt, dass dieser als »gemeinsamer Bericht« in die Beratung für die Ausschusssitzung übernommen wird, sofern bis zu einem vom Petitionsdienst festzulegenden angemessenen Termin kein eigener Bericht eingeht.

f) Für die Beratung der Petitionen im Petitionsausschuss bzw. im fachlich zuständigen Ausschuss können die Ausschüsse von der Staatsregierung oder einem Mitglied der Staatsregierung (bzw. deren Beauftragten) schriftliche oder mündliche Stellungnahmen, Berichte, Auskünfte und die Beantwortung von Fragen verlangen.

Berichte und Stellungnahmen von Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, soweit sie der Aufsicht des Freistaates unterstehen, sowie juristische Personen des Privatrechts, nicht rechtsfähigen Vereinigungen und natürlichen Personen, soweit sie unter der Aufsicht des Freistaates öffentlich-rechtliche Verwaltungstätigkeit ausüben, können nur über die für die Aufsicht zuständige oberste Staatsbehörde eingeholt werden.

g) Ortstermine sind vom Petitionsausschuss beschlossene Treffen von Mitgliedern des Landtags, Petenten, Vertretern der Staatsregierung und sonstiger Behördenvertreter sowie Auskunftspersonen oder Sachverständigen. Ein Ortstermin ist rechtlich wie eine Ausschusssitzung zu behandeln und deshalb nicht öffentlich. Das Rede- und Fragerecht der teilnehmenden Mitglieder des Landtags richtet sich nach § 34 Abs. 1 GO.

h) Die Beschlussempfehlungen des Petitionsausschusses und der fachlich zuständigen Ausschüsse richten sich nach § 63 GO.

Die Beschlussempfehlungen der Ausschüsse bedeuten im Allgemeinen:

- **Abhilfe**
Der Petition wird abgeholfen, wenn dem Petitionsanliegen durch bestimmte Verwaltungsmaßnahmen entsprochen wurde oder entsprochen werden soll und diese Maßnahmen durch das Petitionsverfahren beeinflusst wurden;
 - **Erledigterklärung**
Die Petition wird für erledigt erklärt, wenn das Petitionsziel unabhängig vom Petitionsverfahren erreicht ist (z. B. Zeitablauf);
 - **Berücksichtigung**
Die Petition erscheint begründet. Das zuständige Staatsministerium wird aufgefordert, dem Gesuch stattzugeben;
 - **Erwägung**
Die Petition wird als nicht völlig unbegründet angesehen und das zuständige Staatsministerium deshalb gebeten, die Angelegenheiten nochmals zu überprüfen und dem Gesuch stattzugeben, soweit dies berechtigt und durchführbar ist;
 - **Veranlassung bestimmter Maßnahmen**
Dies können Anregungen oder Empfehlungen an die Staatsregierung sein, die sich aus der Petition herleiten;
 - **Material**
Die Petition wird als geeignet angesehen, bei einer Änderung der einschlägigen Vorschriften mit verwendet zu werden;
 - **nicht abhilfefähig**
Dem Petitionsverlangen stehen zwingende Gründe rechtlicher oder tatsächlicher Art entgegen;
 - **Nutzen von Antragsmöglichkeiten bei Behörden bzw. Ausschöpfen des Rechtsweges**
Es bestehen sinnvolle Antragsmöglichkeiten bei den zuständigen Behörden bzw. Rechtsmittel oder Rechtsbehelfe;
 - **Zuleiten an eine andere Volksvertretung**
Die Zuständigkeit liegt nicht oder nur teilweise beim Freistaat Sachsen und dies stellt sich erst während des Verfahrens heraus.
- i) Das Beratungsverfahren des Ausschusses zu einer Petition endet vorbehaltlich der nachstehenden Regelung mit Erstattung des Berichtes und Abgabe der Beschlussempfehlung an das Plenum.

Wird der Staatsregierung eine Petition zur Berücksichtigung, zur Erwägung oder zur Veranlassung bestimmter Maßnahmen überwiesen, so findet eine Befassung des Ausschusses mit Berichten, die innerhalb der in § 10 SächsPetAG genannten Fristen erstattet worden sind, nicht statt. Nur in dem Fall, dass die Staatsregierung innerhalb der gesetzten Frist keinen Bericht erstattet, besteht die Möglichkeit, zu dieser Petition erneut zu beraten (§ 64 GO).

6. Bestandskräftige Verwaltungsentscheidungen

Eine sachliche Behandlung der Petition wird nicht dadurch ausgeschlossen, dass bereits eine bestandskräftige Verwaltungsentscheidung vorliegt. Die Verwaltung ist nicht selten berechtigt, eine bestandskräftige Entscheidung nochmals zu überprüfen und abzuändern, besonders wenn es sich um eine Abänderung zugunsten des Betroffenen handelt. In diesen Fällen ist der Landtag auch berechtigt, die Staatsregierung zu einer erneuten Überprüfung und zu einer Abänderung zugunsten des Betroffenen aufzufordern.

7. Verhältnis des Parlaments zu den Gerichten

a) Möglichkeiten des Landtages bei Petitionen hinsichtlich schwebender oder abgeschlossener Gerichtsverfahren

Der Landtag hat keine Möglichkeit, in schwebende oder abgeschlossene Gerichtsverfahren einzugreifen. Er kann jedoch in Verfahren, in denen der Freistaat oder eine der Aufsicht des Freistaates unterliegende Körperschaft usw. (oben Nr. 5 Buchst. f, zweiter Absatz) Prozesspartei ist, die Staatsregierung ersuchen, sich als Prozesspartei in dem Verfahren in bestimmter Weise zu verhalten oder auf ein solches Verhalten der Körperschaft usw. als Prozesspartei aufsichtsrechtlich hinzuwirken.

Auch wenn ein rechtskräftiges Urteil eine Maßnahme der Exekutive für rechtmäßig erklärt hat, kann der Landtag grundsätzlich noch die Zweckmäßigkeit der Maßnahme prüfen. Eine Grenze findet dieses Recht des Landtags aber da, wo Rechtsvorschriften der Exekutive das in der Petition angegriffene Verfahren zwingend vorschreiben und wo sie ihr eine nachträgliche Änderung ihrer Entscheidung verbieten.

b) Landtag und Dienstaufsicht über Gerichte

Der Landtag ist nicht berechtigt, den Gerichten Anweisungen zu geben oder ihre Entscheidungen aufzuheben. Er kann auch nicht über die Exekutive die Rechtsprechungs-

tätigkeit kontrollieren, da die Gerichte bei ihrer Rechtsprechung unabhängig sind.

Der Landtag hat jedoch die Möglichkeit, von der Staatsregierung Auskunft über den Stand eines bestimmten Gerichtsverfahrens zu verlangen, die Dienstaufsicht zu kontrollieren, die der Staatsminister der Justiz beziehungsweise andere Mitglieder der Staatsregierung über die Gerichte ausüben, und die Staatsregierung zu ersuchen, im Wege der Dienstaufsicht zulässige Maßnahmen zu ergreifen, um ein in einer Petition gerühtes Verhalten eines Richters oder Rechtspflegers abzustellen und gegebenenfalls zu ahnden. Die richterliche Unabhängigkeit ist dabei zu respektieren.

c) Landtag und Staatsanwaltschaft in Strafsachen und Disziplinarsachen für Anwälte

Soweit die Staatsanwaltschaft den Weisungen des Staatsministers der Justiz zu folgen hat, kann der Landtag auch den Staatsminister der Justiz ersuchen, bestimmte Weisungen zu erteilen oder nicht zu erteilen. Dabei ist das Legalitätsprinzip, dessen Beachtung der Staatsanwaltschaft in weitem Umfang zur Pflicht gemacht wird, zu berücksichtigen.

Diese Grundsätze gelten auch, wenn es sich darum handelt, die Staatsanwaltschaft anzuweisen, die Wiederaufnahme eines Verfahrens zu beantragen.

8. Mitteilungen an den Petenten

Nach Eingang der Petition beim Sächsischen Landtag ist dem Petenten eine Empfangsbestätigung zu übermitteln. Ist aus dem Sachverhalt erkennbar, dass der Ablauf von Rechtsmittelfristen zu besorgen ist, wird der Petent darauf hingewiesen, dass mit dem Einreichen der Petition Rechtsmittelfristen weder gehemmt noch unterbrochen werden. Nach 6 Monaten erhält der Petent in der Regel vom Vorsitzenden des Petitionsausschusses einen Zwischenbescheid, in der ihm der Verfahrensstand mitgeteilt wird.

Sobald der Sächsische Landtag über die Petition beschlossen hat, wird dem Petenten die Art der Erledigung durch den Vorsitzenden des Petitionsausschusses schriftlich mitgeteilt. Diese Mitteilung ist mit einer Begründung zu versehen.

9. Akteneinsicht

Dem Petenten ist auf Antrag gem. § 18 Abs. 1 Sächsisches Datenschutzgesetz (SächsDSG) von der Landtagsverwaltung

als speichernde Stelle kostenfrei Auskunft über die zu seiner Person vorhandenen Daten zu erteilen. Die Auskunft wird in der Regel durch Akteneinsicht gewährt.

Ausgenommen von diesem Akteneinsichtsrecht sind jedoch Aktenteile und sonstige Datenträger, die

- den Berichtersteller oder Mitberichtersteller deanonymisieren,
- den Hergang der ausschussinternen Willensbildung betreffen,
- besonders zu schützende Daten von Dritten beinhalten oder
- Informationen enthalten, über die die Auskunft deswegen verweigert werden darf, weil die Abwägung zwischen Geheimbedürfnis und Interesse des Petenten an der Information dies gebietet (§ 18 Abs. 5 SächsDSG).

Die Akteneinsicht kann auch durch Überlassung einer Kopie der zulässigen Aktenteile gewährt werden.

Liegt dem Referat Petitionsdienst ein Antrag auf Akteneinsicht vor und wird diesem Antrag stattgegeben, sind der Berichtersteller und ggf. der Mitberichtersteller davon unverzüglich zu unterrichten.

10. Berichte des Petitionsausschusses und der fachlich zuständigen Ausschüsse an den Landtag

Über die Beratungen der Ausschüsse zu Petitionen wird jährlich dem Landtag berichtet. Der Bericht besteht aus einer Übersicht über die Themenbereiche der Petitionen und einer Darstellung über die Art ihrer Erledigung. Die Berichterstattung obliegt federführend dem Vorsitzenden des Petitionsausschusses.

Petitionsausschusssitzung (PAS)



Sächsischer Landtag
 Petitionsausschuss
 Bernhard-von-Lindenau-Platz 1
 01067 Dresden
 Postfach 12 07 05
 01008 Dresden
petitionsdienst@slt.sachsen.de
www.landtag.sachsen.de/petition

6. ANHANG

6.1 Adressen der Petitionsausschüsse und Bürgerbeauftragten der Bundesrepublik Deutschland, der Landtage sowie des Europäischen Parlaments und des Europäischen Bürgerbeauftragten

BUND

Deutscher Bundestag
 Petitionsausschuss
 Platz der Republik 1
 11011 Berlin
post.pet@bundestag.de
www.bundestag.de

BUNDESLÄNDER

Baden-Württemberg
 Landtag von Baden-Württemberg
 Petitionsausschuss
 Konrad-Adenauer-Straße 3
 70173 Stuttgart
www.landtag-bw.de
petitionen@landtag-bw.de

Bayern
 Bayerischer Landtag
 Ausschuss für Eingaben und Beschwerden
 Maximilianeum
 81627 München
landtag@bayern.landtag.de
www.bayern.landtag.de

Berlin
 Abgeordnetenhaus von Berlin
 Petitionsausschuss
 Niederkirchnerstraße 5
 10117 Berlin
petmail@parlament-berlin.de
www.parlament-berlin.de

Brandenburg

Landtag Brandenburg
 Petitionsausschuss A2
 Alter Markt 1, 14467 Potsdam
 Postfach 60 10 64, 14410 Potsdam
petitionsausschuss@landtag.brandenburg.de
www.landtag.brandenburg.de

Bremen

Petitionsausschuss der Bremischen Bürgerschaft
 Am Markt 20, 28195 Bremen
 Postfach 10 69 09, 28069 Bremen
petitionsausschuss@buergerschaft.bremen.de
www.bremische-buergerschaft.de

Hamburg

Geschäftsstelle des Eingabenausschusses
 der Hamburgischen Bürgerschaft
 Schmiedestraße 2
 20095 Hamburg
eingabendienste@bk.hamburg.de
www.hamburgische-buergerschaft.de

Hessen

Hessischer Landtag
 Petitionsausschuss
 Schlossplatz 1–3, 65183 Wiesbaden
petitionen@ltg.hessen.de
www.hessischer-landtag.de

Mecklenburg-Vorpommern

Landtag Mecklenburg-Vorpommern
 Petitionsausschuss
 Lennéstraße 1
 19053 Schwerin
poststelle@landtag-mv.de
www.landtag-mv.de

Bürgerbeauftragter des
 Landes Mecklenburg-Vorpommern
 Schloßstraße 8
 19053 Schwerin
post@buengerbeauftragter-mv.de
www.buengerbeauftragte-mv.de

Niedersachsen

Präsident
Landtag Niedersachsen
Hannah-Arendt-Platz 1, 30159 Hannover
poststelle@lt.niedersachsen.de
www.landtag-niedersachsen.de

Nordrhein-Westfalen

Die Präsidentin des Landtags NRW
Petitionsausschuss
Platz des Landtags 1, 40221 Düsseldorf
Postfach 101143, 40002 Düsseldorf
petitionsausschuss@landtag.nrw.de
www.landtag.nrw.de

Rheinland-Pfalz

Landtag Rheinland-Pfalz
Petitionsausschuss
Platz der Mainzer Republik 1, 55116 Mainz
Poststelle@landtag.rlp.de
www.landtag.rlp.de

Der Bürgerbeauftragte des
Landes Rheinland-Pfalz und der
Beauftragte für die Landespolizei
Kaiserstraße 32, 55116 Mainz
poststelle@derbuergerbeauftragte.rlp.de
www.derbuergerbeauftragte.rlp.de

Saarland

Landtag des Saarlandes
Ausschuss für Eingaben
Franz-Josef-Röder-Straße 7, 66119 Saarbrücken
Postfach 101833, 66018 Saarbrücken
poststelle@landtag-saar.de
www.landtag-saar.de

Sachsen

Sächsischer Landtag
Petitionsausschuss
Bernhard-von-Lindenau-Platz 1, 01067 Dresden
Postfach 12 07 05, 01008 Dresden
Petitionen@slt.sachsen.de
www.landtag.sachsen.de

Sachsen-Anhalt

Landtag Sachsen-Anhalt
Petitionsausschuss
Domplatz 6–9, 39104 Magdeburg
Postfach 19 69, 39094 Magdeburg
landtag@lt.sachsen-anhalt.de
www.landtag.sachsen-anhalt.de

Schleswig-Holstein

Petitionsausschuss des
Schleswig-Holsteinischen Landtags
Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel
Postfach 71 21, 24171 Kiel
petitionsausschuss@landtag.ltsh.de
www.landtag.ltsh.de

Bürgerbeauftragte für
soziale Angelegenheiten
des Landes Schleswig-Holstein
Karolinenweg 1
24105 Kiel
Postfach 71 21, 24171 Kiel
Buengerbeauftragte@landtag.ltsh.de
www.landtag.ltsh.de

Thüringen

Thüringer Landtag
Petitionsausschuss
Jürgen-Fuchs-Straße 1
99096 Erfurt
Postfach 90 04 55, 99107 Erfurt
Petitionsausschuss@Landtag.Thueringen.de
www.landtag.thueringen.de

Bürgerbeauftragte
des Freistaates Thüringen
Jürgen-Fuchs-Straße 1
99096 Erfurt
post@buergerbeauftragter-thueringen.de
www.thueringen.de/de/bueb

EUROPÄISCHE UNION**Europäisches Parlament**

The President of the
European Parliament
Rue Wiertz 60
B-1047 Brussels
ip-PETI@europarl.europa.eu
www.europarl.europa.eu

Der Europäische Bürgerbeauftragte
1 Avenue du Président Robert Schuman
CS 30403
FR-67001 Strasbourg Cedex
euro-ombudsman@europarl.eu
www.europarl.europa.eu
www.ombudsman.europa.eu

6.2 Formblatt für das Einlegen einer Petition

Petitionsformular

2016

An den
Sächsischen Landtag
Petitionsausschuss
Bernhard-von-Lindenau Platz 1
01067 Dresden

Datum

IHRE PERSÖNLICHE DATEN

Herr Frau

Name

Vorname

Titel

ANSCHRIFT

Ort

PLZ

Straße

Land | Bundesland

Telefon

Fax

E-Mail


Sächsischer Landtag

Arbeitsgruppe (AG)	Aufgabenbereich des Ministeriums
AG 7	SMWK, SK u. a. Hochschulen, Ausbildungsförderung, wissenschaftliche Einrichtungen, Forschungsförderung, öffentliche und wissenschaftliche Bibliotheken, Kunst/Kultur, Angelegenheiten der Sorben
AG 8	SMI u. a. Polizei, Kommunalwesen, öffentliche Ordnung und Sicherheit, Ausländerrecht, Staatsangehörigkeitsrecht, offene Vermögensfragen
AG 9	SK u. a. Wahlen, Parteiverbote, Staatsangehörigkeit, Personenstandswesen, Stiftungswesen, öffentliche Sicherheit und Ordnung, Katastrophenschutz, Ausländerrecht, Kommunalwesen (Abwasserbeiträge, Satzungsrecht, Arbeitsweise der Kommunen, Leistungssport, offene Vermögensfragen, Landes- und Regionalplanung, Raumordnung)
AG 10	SMS – Geschäftsbereich Gleichstellung und Integration u. a. Gleichstellung von Frau und Mann, Integration von Zuwanderern, soz. Betreuung der Asylbewerber/Migranten, Asylbewerberleistungsgesetz

6.4 Mehrfachpetitionen im Jahr 2016

Petitionsnummer	Betreff	Zugeordnete Petitionen
06/00952/3	Straßenbaumaßnahmen – S 84	1
06/01302/4	Hofraumverordnung	1
06/01384/4	Einhaltung der Schulbaurichtlinie	1
06/01405/4	Sächsisches Schulgesetz – Kurswahlsystem	13

6.5 Sammelpetitionen im Jahr 2016

Petitionsnummer	Betreff	Anzahl der Unterschriften
06/00852/3	ÖPNV – Zugverbindung von Plauen nach Leipzig	3 462
06/00859/3	Naturschutzgebiet »Schwarzbachniederung«	172
06/00886/3	Radweg Lotzdorf – Liegau	1 124
06/00899/3	Trassenbau Leipzig – Chemnitz über Mölkau, Bad Lausick	3
06/00934/8	Stopp der Flüchtlingsaufnahme in Wilsdruff	859

Petitionsnummer	Betreff	Anzahl der Unterschriften
06/00971/8	Asylangelegenheit	53
06/00991/3	Naturschutz in Sachsen	4 081
06/01015/3	Umweltschutz/Gefahrstoffe	113
06/01029/3	B 99 – Beschränkung für den Transitverkehr	1 002
06/01043/8	Integration von Asylbewerbern	22
06/01065/2	Justizvollzug	36
06/01049/4	Berufsschulwechsel	10
06/01083/3	Oberlausitzer Heide- und Teichlandschaft	198
06/01086/4	Absenkung Klassenobergrenzen	9 822
06/01090/3	B 174 – Lärmschutz – Bürgerbeteiligung	406
06/01112/2	Untersuchungshaft	67
06/01120/4	Mitwirkungsentzug	600
06/01122/8	Unangekündigte Abschiebung einer Dolmetscherin	13
06/01245/4	Ausbau des Schulstandortes Dresden-Nord	3 948
06/01269/8	Bleiberecht	4
06/01346/5	Mittel für Zuweisungen zur Sicherung, Nutzbarmachung, Erhaltung und Pflege von Kulturdenkmälern	65
06/01351/3	Stilllegungsflächen in der Landwirtschaft	81
06/01353/3	Ampelregelung Niederfrauendorf/Reinhardtsgrimma	92
06/01366/3	Sperrung Verbindungsstraße – Bad Schandau/Hohnstein	1 770
06/01375/3	Oldtimertreffen in Werdau	5 000
06/01377/4	Zuckerreduzierung in sächsischen Kindertagesstätten und Schulen	40
06/01396/8	Einschränkung der Freilandhaltung von Geflügel	16

6.6 Massenpetitionen im Jahr 2016

Petitionsnummer	Betreff	Zugeordnete Petitionen
06/01035/3	Windenergiekonzept – Region Chemnitz	300

6.7 Regionales Aufkommen

Regionale Einheit	Anzahl der Petitionen	Anteil in Prozent	Einwohnerzahl 2015 (31.12.) *	Petitionen je 100.000 Einwohner
Kreisfreie Städte (gesamt)	138	34,76		
11 Chemnitz	17	4,28	245 756	6,9
12 Dresden	86	21,66	536 911	16,0
13 Leipzig	35	8,82	548 456	6,4
Landkreise (gesamt)	200	50,38		
21 Erzgebirgskreis	22	5,54	348 057	8,3
22 Mittelsachsen	30	7,56	311 817	9,6
23 Vogtlandkreis	15	3,78	231 772	6,5
24 Zwickau	17	4,28	324 117	5,2
25 Bautzen	33	8,31	305 780	10,8
26 Görlitz	11	2,77	259 519	4,2

Regionale Einheit	Anzahl der Petitionen	Anteil in Prozent	Einwohnerzahl 2015 (31.12.) *	Petitionen je 100.000 Einwohner
27 Meißen	21	5,29	243 735	8,6
28 Sächsische Schweiz-Osterzgebirge	14	3,53	245 822	5,7
29 Leipzig	21	5,29	257 311	8,2
30 Nordsachsen	16	4,03	196 835	8,1
Bundesländer (gesamt)	57	14,36		
41 Schleswig-Holstein	1	0,25		
42 Hamburg	2	0,50		
43 Niedersachsen	5	1,26		
44 Bremen	0	0,00		
45 Nordrhein-Westfalen	6	1,51		
46 Hessen	3	0,76		
47 Rheinland-Pfalz	1	0,25		
48 Baden-Württemberg	2	0,50		
49 Bayern	11	2,77		
50 Saarland	0	0,00		
51 Berlin	5	1,26		
52 Brandenburg	3	0,76		
53 Mecklenburg-Vorpommern	0	0,00		
54 Sachsen-Anhalt	7	1,76		
55 Thüringen	11	2,77		
60 Ausland	2	0,50		
gesamt	397	100,00		

* Quelle: Verzeichnis Statistisches Landesamt
Gebietsstand: 01.01.2016
Einwohner: 30.06.2015

6.8 Beschlüsse zu Petitionen im Jahr 2016

Beschlüsse	Anzahl der Petitionen
Abhilfe	37
Erledigungen	69
Überweisung an die Staatsregierung <ul style="list-style-type: none"> • als Material • zur Berücksichtigung • zur Veranlassung bestimmter Maßnahmen 	20
Keine Abhilfe	359
Weiterleitung an andere Stellen <ul style="list-style-type: none"> • Deutscher Bundestag • andere Landtage • Gemeindevertretungen 	38
anderweitige Antragstellungsmöglichkeiten	8
Rücknahmen	18

6.9 Beim Petitionsausschuss eingegangene Stellungnahmen

Einrichtung	Anzahl der Stellungnahmen	Anteil in Prozent
Staatsministerium des Innern (SMI)	123	24,9
Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz (SMS)	98	19,9
Staatsministerium der Justiz (SMJ)	64	13
Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr (SMWA)	53	10,8
Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft (SMUL)	49	9,9
Staatsministerium für Kultus (SMK)	34	6,9
Staatsministerium der Finanzen (SMF)	29	5,9
Sächsische Staatskanzlei (SK)	18	3,7
Sächsischer Ausländerbeauftragter (SAB)	16	3,2

Einrichtung	Anzahl der Stellungnahmen	Anteil in Prozent
Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst (SMWK)	7	1,4
Sächsischer Landtag (SLT)	1	0,2
Sächsischer Datenschutzbeauftragter (SDSB)	1	0,2
Gesamtzahl der Stellungnahmen	493	100

6.10 Wahrnehmung der Befugnisse gemäß § 5 Abs. 1 SächsPetAG

Einladung von Regierungsvertretern

Einrichtung	Petitionsnummer	Betreff
SMWA	06/00850/3	ÖPNV – Streckenvergabe Chemnitz-Leipzig
SMWA	06/01029/3	B 99 – Beschränkung für den Transitverkehr

Durchführung von Ortsterminen

Beteiligte Ministerien	Petitionsnummer	Betreff
SMI	06/00677/8	Kommunalwesen
SMI	06/00832/8	Abwasseranschluss – Entschließungslasten
SMI	06/00837/4	Handeln des Straßen- und Tiefbauamtes Dresden
SMUL, SMWA	06/00388/3	Wasserversorgung – Weißwasser
SMUL	06/00839/3	Hochwasserschutz
SMWA	06/01029/3	B 99 – Beschränkung für den Transitverkehr

Kontakt

Sächsischer Landtag
Bernhard-von-Lindenau-Platz 1
01067 Dresden
Postfach 12 07 05
01008 Dresden
Tel. 0351 493 50
Fax 0351 493 5900
petitionsdienst@slt.sachsen.de

Herausgeber:

Sächsischer Landtag, Petitionsausschuss
Bernhard-von-Lindenau-Platz 1, 01067 Dresden

Realisierung:

Ö GRAFIK agentur für marketing und design
Wittenberger Straße 114 a
01277 Dresdem
www.oe-grafik.de

Fotos: O. Killig

Druck: Sächsischer Landtag



»Jede Person hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Bitten oder Beschwerden an die zuständigen Stellen und an die Volksvertretung zu wenden.«